

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

den Neubau der Ortsumgehung Eschenbach im Zuge der Staatsstraße 2252 Markt Erlach - B 8 (Langenzenn) (Abschnitt 280, Station 0,758 bis Station 2,639) einschließlich Verbreiterung der Staatsstraße 2252 östlich von Eschenbach (Abschnitt 280, Station 2,639 bis Station 2,839) im Gebiet des Marktes Markt Erlach und des Marktes Wilhermsdorf

Ansbach, den 05.10.2017

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen.....	6
3. Nebenbestimmungen	8
3.1 Unterrichtungspflichten	8
3.2 Natur- und Landschaftsschutz.....	8
3.3 Denkmalpflege.....	10
3.4 Sonstige Nebenbestimmungen	11
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	13
6. Entscheidung über Einwendungen.....	14
7. Kosten	14
B. Sachverhalt	14
1. Beschreibung des Vorhabens	14
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
C. Entscheidungsgründe	15
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	15
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	15
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	16
1.3 Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen.....	17
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	18
2.1 Ermessensentscheidung.....	18
2.2 Planrechtfertigung.....	18
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme	18
2.2.2 Finanzierbarkeit des Vorhabens.....	21
2.2.3 Planungsziele	21
2.3 Öffentliche Belange.....	21
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	21
2.3.2 Planungsvarianten	22
2.3.2.1 Trassenvarianten.....	23
2.3.2.2 Situierung des Ortsanschlusses West.....	25
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt).....	28
2.3.3.1 Trassierung.....	28
2.3.3.2 Querschnitt	32
2.3.4 Immissionsschutz.....	35
2.3.4.1 Verkehrslärmschutz	35
2.3.4.2 Schadstoffbelastung	41
2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	43
2.3.5.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	43
2.3.5.2 Allgemeiner und besonderer Artenschutz	45
2.3.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung	61
2.3.5.4 Eingriffsregelung.....	61
2.3.5.5 Abwägung.....	73
2.3.6 Gewässerschutz	74
2.3.6.1 Gewässerschutz	74
2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	75
2.3.6.3 Abwägung.....	80
2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	80
2.3.7.1 Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche	80
2.3.7.2 Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben.....	84
2.3.7.3 Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwege.....	87
2.3.7.4 Beweissicherung an vorhandenen Straßen und Wegen.....	88
2.3.7.5 Vorübergehend beanspruchte Flächen	89
2.3.7.6 Schadloose Entwässerung	90

2.3.7.7	Drainageanlagen und Straßendurchläse.....	91
2.3.7.8	Vorhandene Grenzzeichen	91
2.3.7.9	Abstand zur Wohnbebauung und zu landwirtschaftlichen Betrieben	92
2.3.7.10	Abstände von Pflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen	93
2.3.8	Denkmalpflege.....	93
2.3.9	Bodenschutz	96
2.3.10	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	97
2.3.11	Fischerei	99
2.3.12	Kommunale Belange.....	99
2.3.13	Träger von Versorgungsleitungen	101
2.3.13.1	TenneT TSO GmbH.....	102
2.3.13.2	Deutsche Telekom Technik GmbH	102
2.4	Private Belange, private Einwendungen.....	103
2.4.1	Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden	103
2.4.2	Einwender, die noch nicht anderweitig abgehandelt wurden	108
2.5	Gesamtergebnis der Abwägung.....	110
3.	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	110
4.	Kostenentscheidung	111
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	111
E.	Hinweise zur Auslegung des Plans	111

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a. a. O.	am angegebenen Ort
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesministerium für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Lärmschutz- Richtlinien-StV	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm
Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004

MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR 15	Planfeststellungsrichtlinien 2015
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Eschenbach im Zuge der Staatsstraße 2252 Markt Erlbach - B 8 (Langenzenn) (Abschnitt 280, Station 0,758 bis Station 2,639) einschließlich Verbreiterung der Staatsstraße 2252 östlich von Eschenbach (Abschnitt 280, Station 2,639 bis Station 2,839) im Gebiet des Marktes Markt Erlbach und des Marktes Wilhermsdorf**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der Ortsumgehung Eschenbach im Zuge der Staatsstraße 2252 Markt Erlbach - B 8 (Langenzenn) (Abschnitt 280, Station 0,758 bis Station 2,639) einschließlich Verbreiterung der Staatsstraße 2252 östlich von Eschenbach (Abschnitt 280, Station 2,639 bis Station 2,839) wird mit den sich aus Ziffer A. 3 dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 31.05.2016	
2	Übersichtskarte vom 31.05.2016 (nachrichtlich)	1:25.000
3	Übersichtslageplan vom 31.05.2016 (nachrichtlich)	1:5.000
5 Blatt 1	Lageplan Teil 1 vom 31.05.2016	1:1.000
5 Blatt 2	Lageplan Teil 2 vom 31.05.2016	1:1.000
6 Blatt 1	Höhenplan St 2252 Teil 1 vom 31.05.2016	1:1.000/100
6 Blatt 2	Höhenplan St 2252 Teil 2 vom 31.05.2016	1:1.000/100
6 Blatt 3	Höhenplan Ortsanschluss West vom 31.05.2016	1:500/50
6 Blatt 4	Höhenplan Ortsanschluss Ost vom 31.05.2016	1:500/50
6 Blatt 5	Höhenplan Unterführung öFW bei Bau-km 0+612 vom 31.05.2016	1:500/50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 Blatt 1	Entwässerungsplan Teil 1 vom 31.05.2016	1:1.000
8 Blatt 2	Entwässerungsplan Teil 2 vom 31.05.2016	1:1.000
9.1	Maßnahmenübersichtsplan vom 31.05.2016 (nachrichtlich)	1:5.000
9.2 Blatt 1	Maßnahmenplan vom 31.05.2016	1:1.000
9.2 Blatt 2	Maßnahmenplan vom 31.05.2016	1:1.000
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter vom 31.05.2016	
9.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 31.05.2016	
10.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 31.05.2016	1:1.000
10.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 31.05.2016	1:1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 31.05.2016	
11	Regelungsverzeichnis vom 31.05.2016	
12 Blatt 1	Widmung/Umfstufung/Einziehung vom 31.05.2016	1:5.000
14 Blatt 1	Straßenquerschnitt vom 31.05.2016	1:50
14 Blatt 2	Straßenquerschnitt Ortsanschluss Ost und West vom 31.05.2016	1:50
14 Blatt 3	Straßenquerschnitt Öffentl. Feld- und Waldwege vom 31.05.2016	1:50
17.1	Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 31.05.2016 (nachrichtlich)	
17.2	Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchungen vom 31.05.2016 (nachrichtlich)	
18	Wassertechnische Berechnungen vom 31.05.2016	
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht vom 31.05.2016	
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan vom 31.05.2016	1:5.000
19.1.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 31.05.2016 (nachrichtlich)	
20	Verkehrsuntersuchung vom 31.05.2016 (nachrichtlich)	

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und z. B. im Falle von Störungen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten haben.

- 3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und nach Art. 8 Abs. 2 DSchG die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

- 3.1.3 Der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim; die Bekanntgabe soll möglichst ein halbes Jahr vor Baubeginn erfolgen.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 3.2.1 Der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim ist in Bezug auf die Maßnahmen 3.1 A_{CEF} und 3.2 A_{CEF} jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation über die Bereitstellung der nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung für diese Maßnahmen erforderlichen Flächen und die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Sie muss Angaben der durchgeführten Maßnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres und Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen des aktuellen Kalenderjahres enthalten. Die Dokumentation ist jeweils bis Ende Februar eines Jahres vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde ist zeitgleich ein Abdruck der Dokumentation zuzuleiten.

Soweit Maßnahmen auf wechselnden Flächen durchgeführt werden, muss die Dokumentation mindestens folgende Angaben / Unterlagen enthalten:

- Flurkarte(n) der im abgelaufenen und im aktuellen Kalenderjahr einbezogenen Teilflächen mit Angabe der Gemarkung und Flurnummer sowie flächengenaue Darstellung der jeweils durchgeführten Maßnahmenarten
- Tabellarische Zusammenstellung folgender Angaben für das abgelaufene und das aktuelle Kalenderjahr mit Zuordnung zu den einzelnen Flurnummern:
 - o Ziel der Maßnahmen (Zielbiotoptyp und/oder Zielart, Zielfunktionen anderer Schutzgüter)
 - o Flächengrößen in m², die mit aufwertenden Maßnahmen belegt waren
 - o Maßnahmenarten
 - o Unterhaltungszeitraum
 - o Für das aktuelle Kalenderjahr: Gegenüberstellung des Kompensationsumfangs mit dem erforderlichen Kompensationsbedarf
 - o Für das abgelaufene Kalenderjahr: Dokumentation durchgeführter Kontrollen mit Zeitpunkt und Ergebnis

Die Areale, innerhalb der die Einzelmaßnahmen zulässigerweise durchgeführt werden können, ergeben sich aus den Unterlagen 9.1 und 9.2; sie sind mit dem dort zeichnerisch dargestellten „Suchraum für CEF-Maßnahmen (Feldlerchenfenster, Ackerblühstreifen)“ identisch.

Soweit die Maßnahmen auf wechselnden Flächen durch eine Einrichtung i. S. v. § 9 Abs. 5 Satz 1 BayKompV durchgeführt werden sollen, muss eine den Anforderungen des § 9 Abs. 5 BayKompV entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und der durchführenden Einrichtung spätestens bis zum Beginn der entsprechenden Maßnahmen vorliegen („institutionelle Sicherung“).

Bei etwaigen Folgeverträgen muss eine lückenlose Fortführung der Maßnahmen gewährleistet sein.

Sollte die institutionelle Sicherung und/oder die Durchführung der mit der Einrichtung vereinbarten Maßnahmen scheitern (mangelnde Flächenverfügbarkeit etc.), behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über dann zu ergreifende ergänzende Maßnahmen vor. Der Vorhabensträger hat ihr in diesem Fall hierzu rechtzeitig geeignete Planunterlagen vorzulegen.

3.2.2 Die Ergebnisse der nach der Unterlage 9.3 für die Maßnahmen 1.1 A_{CEF}, 2 A_{CEF} sowie den Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF} vorgesehenen Erfolgskontrollen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

3.2.3 Zur fachgerechten Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Schutz- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der sonstigen Kompensations-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie ist vor Maßnahmenbeginn der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Der ökologischen Baubegleitung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung eines Bauzeitenplanes für sämtliche Eingriffe und die korrespondierenden konfliktvermeidenden Maßnahmen / CEF-Maßnahmen
- Einweisung der ausführenden Baufirma

- Kennzeichnung hochwertiger Lebensräume (Tabu-Flächen), die nicht beeinträchtigt werden dürfen, und Absicherung mittels eines stabilen Bauzaunes vor Beginn des Eingriffs und der Kompensationsmaßnahmen
 - Abstimmung der Baueinrichtungsflächen
 - Einvernehmliche Klärung von Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können
 - Während der Bauphase (einschließlich der Herstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen) hat sie die Bauarbeiten regelmäßig zu kontrollieren und auf die naturschutzfachlichen Inhalte hin zu überprüfen
 - Über die örtlichen Einsätze ist ein Protokoll zu führen, das jeweils unaufgefordert der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten ist
 - Anzeige des Beginns der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vor Beginn der Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde.
- 3.2.4 Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen sowie der sonstigen Kompensationsmaßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.5 Die von der festgestellten Planung umfassten flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der entsprechenden Meldebögen zu melden.
- 3.2.6 Die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben in Unterlage 9.3 dauerhaft vom Vorhabensträger zu unterhalten und pflegen.
- 3.2.7 Die Kompensationsmaßnahmen sind unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke umzusetzen und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.
- 3.3 Denkmalpflege**
- 3.3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.3.2 Der Vorhabenträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem notwendigen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 3.3.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen

nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.4 Sonstige Nebenbestimmungen

Die in den Unterlagen 10.1 und 10.2 vorgesehene vorübergehende Beanspruchung des Grundstücks Fl.-Nr. 89, Gemarkung Eschenbach, hat zu unterbleiben.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Erlerbachs, des Eschenbachs sowie des Grundwassers durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Fl.-Nr.	Rechtswert	Hochwert	Benutztes Gewässer
E1	Markt Erlbach	942	4403578	5484891	Erlerbach
E3	Erlerbach	113/1	4403977	5484811	Erlerbach
E4	Eschenbach	197	4403776	5483670	Eschenbach
E6	Neuhof a. d. Zenn	1329	4404823	5483206	Grundwasser

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der Einleitungen von Regenwasser aus den Regenwasserkanälen

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	Ab dem Zeitpunkt
E1	11	der Inbetriebnahme
E3	25	der Inbetriebnahme
E4	24	der Inbetriebnahme
E6	14	der Inbetriebnahme

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

4.3.3.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.3.3.2 Dienst- und Betriebsanweisungen, Eigenüberwachung

Der Vorhabensträger hat eine Dienstanweisung und für jede Entwässerungsanlage (z. B. Regenrückhaltebecken) eine Betriebsanweisung zu erstellen. Dienst- und Betriebsanweisungen sind im Bauhof oder an anderer geeigneter Stelle vorzuhalten.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Überwachung und zur Unterhaltung der Entwässerungsanlagen enthalten sein. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die baulichen Anlagen (Entwässerungsmulden, Durchlässe, RRB, Drossel, Einleitungsstellen) sind einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- Die Entwässerungsanlagen sind stets ordnungsgemäß und dem festgestellten Plan entsprechend zu unterhalten und zu betreiben.

4.3.3.3 Vertiefte Überprüfung der Entwässerungseinrichtungen

Die Entwässerungseinrichtungen sind durch den Vorhabensträger und das Wasserwirtschaftsamt Ansbach gemeinsam regelmäßig vertieft zu überprüfen. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf die Frage, ob sich an den Bemessungsgrundlagen wesentliche Änderungen ergeben haben (qualitativ und quantitativ) und ob die Entwässerungsanlagen in einem beschlussgemäßen Zustand sind.

4.3.4 Bestandspläne

Der Vorhabensträger hat innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach eine Fertigung der Bestandspläne in Papier sowie in digitaler Form zu übergeben.

4.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vervollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

4.3.6 Bauabnahme

Eine Bauabnahme nach Art. 61 Abs. 1 BayWG ist entbehrlich, wenn der Vorhabensträger die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

4.3.7 Gewässerunterhaltung

Der Vorhabensträger hat wahlweise die Mehrkosten der Unterhaltung der im Rahmen der erlaubten Einleitungen benutzten Gewässer zu tragen, welche durch die erlaubten Gewässerbenutzungen verursacht werden, oder alternativ die betroffenen Flussufer von 3 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß-gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und dem entsprechenden Lageplan (Unterlage 12 Blatt 1); in dem Lageplan sind die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte großteils kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Be-hörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenso nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist der Neubau der Ortsumgehung von Eschenbach im Zuge der St 2252, die bogenförmig nördlich von Eschenbach verlaufen soll. Daneben beinhaltet das Vorhaben eine Verbreiterung der St 2252 auf 7 m Fahrbahnbreite unmittelbar östlich des Bauendes der Ortsumgehung auf einer Länge von 200 m (bis zum Beginn der Ortsumgehung Wilhermsdorf). Die Ortschaft Eschenbach wird sowohl im Westen als auch im Osten an die Ortsumgehung angebunden. Die Ortsumgehung kreuzt nach der Planung nördlich von Eschenbach einen Wirtschaftsweg („Mühlweg“) höhenfrei, d. h. der Weg wird mit Hilfe eines Unterführungsbauwerks unter der Ortsumgehung hindurch geführt.

Verschiedene Wirtschaftswegeverbindungen, die durch das Vorhaben teilweise überbaut werden, werden baulich angepasst bzw. abschnittsweise verlegt. Zwischen der Kreuzung der Ortsumgehung mit dem „Mühlweg“ und der Einmündung der Wege mit Fl.-Nrn. 131/2 und 131/4, Gemarkung Eschenbach, in die bestehende St 2252 wird nach der Planung am Nordrand der Ortsumgehung ein parallel zu dieser verlaufender Wirtschaftsweg errichtet, an den auch die Wege angebunden werden, die durch die Ortsumgehungstrasse in dem betreffenden Bereich durchtrennt werden.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 31.05.2016 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach, für den Neubau der Ortsumgehung Eschenbach das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 21.09.2016 bis 20.10.2016 beim Markt Markt Erlbach und beim Markt Wilhermsdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Die Unterlagen waren in dieser Zeit auch im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken einsehbar. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den auslegenden Stellen oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 03.11.2016 schriftlich, zur Niederschrift oder in der in den Bekanntmachungen beschriebenen elektronischen Form zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Markt Markt Erlbach
- Markt Wilhermsdorf
- Markt Neuhof a. d. Zenn
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a. d. Aisch
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk AG
- Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Fernwasserversorgung Franken
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
- MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH
- Sachgebiet 24 der Regierung (höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 50 der Regierung (technischer Umweltschutz)
- Sachgebiet 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde)
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- TenneT TSO GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Zweckverband Wasserversorgung „Markt Erlbacher Gruppe“

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger schriftlich.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 01.06.2017 in Eschenbach erörtert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Vereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sowie die privaten Einwender wurden hiervon einzeln benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das plangegegenständliche Vorhaben ist als Neubau i. S. v. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG anzusehen, da mit der Ortsumgehung Eschenbach auf etwa 1,5 km Länge eine neue Trasse entsteht; die Zuteilung einer bisher nicht vorhandenen Straßennummer ist nicht notwendig (Numberger in Zeitler, BayStrWG, Art. 36 Rn. 6 m. w. N.).

Die Planfeststellung entfällt vorliegend nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG genannten Gründen, da ein Bebauungsplan für den Vorhabensbereich nicht existiert. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG greift hier schon wegen der für das Vorhaben notwendigen Inanspruchnahme von Privateigentum ebenso nicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das gegenständliche Vorhaben nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Ortsumgehung Eschenbach ist – wie auch die anschließenden Streckenabschnitte der St 2252 – nicht lediglich über Anschlussstellen oder sonstige besondere Kreuzungen erreichbar. Zudem ist sie auch nicht (ausschließlich) dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten. Es bestehen weder derzeit noch für die Zukunft Bestrebungen, die Ortsumgehung zu einer Kraftfahrstraße i. S. v. § 18 StVO zu bestimmen; die Ortsumgehung steht vielmehr sämtlichen Verkehrsarten offen (vgl. dazu auch BayVGH, Beschluss vom 14.06.2017 – 8 ZB 16.955 – juris Rn.12). Ihre Errichtung stellt damit keinen Bau einer Schnellstraße i. S. v. Anlage II Nr. II. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 (BGBl. 1983 II S. 246) dar.

Die St 2252 erhält im Bereich der Ortsumgehung nach der festgestellten Planung lediglich je einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung; auch die bestehende Ortsdurchfahrt von Eschenbach sowie die westlich und östlich anschließenden Abschnitte der St 2252 sind nicht mit mehr Fahrstreifen ausgestattet. Art. 37 Nr. 2 BayStrWG greift demzufolge nicht. Unabhängig davon bewegt sich die Länge des plangegegenständlichen Abschnitts der St 2252 auch bei Berücksichtigung des schon bestehenden Straßenteilstücks östlich von Eschenbach, das im Zuge des Vorhabens lediglich ausgebaut wird, mit ca. 2 km deutlich unterhalb den von der genannten Vorschrift geforderten durchgehenden Längen. Art. 37 Nr. 3 BayStrWG ist im Hinblick auf die Neubaulänge der Ortsumgehung von nur etwa 1,5 km ebenso nicht einschlägig. Auch die Voraussetzungen von Art. 37 Nr. 4 BayStrWG sind nicht gegeben, da mit dem Vorhaben kein weiterer Fahrstreifen angebaut wird; eine

durchgehende Länge von 10 km weist der gegenständliche Straßenabschnitt im Übrigen – wie bereits dargelegt – bei weitem nicht auf.

1.3 **Behandlung von verfahrensrechtlichen Rügen**

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. rügt, er sei im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht ordentlich beteiligt worden. Weder seien Planordner zur Verfügung gestellt noch eine Anhörung eingeleitet worden.

Diese Rüge ist zurückzuweisen. Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. wurde den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend am Verfahren beteiligt. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG stellt mit seinen Sätzen 5 und 6, die durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) – und damit deutlich vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für das gegenständliche Vorhaben – neu eingefügt wurden, die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen, zu denen der Bund Naturschutz gehört, den Betroffenen (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG) gleich. Die Vereinigungen müssen sich sonach wie die übrigen Betroffenen über das Vorhaben informieren und können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG). Die Betroffenen wiederum werden über die Auslegung der Planunterlagen durch eine diesbzgl. ortsübliche Bekanntmachung der betroffenen Gemeinden in Kenntnis gesetzt (Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Demzufolge wurde der Bund Naturschutz in Bayern e. V. vorliegend durch die im September 2016 erfolgten Bekanntmachungen des Marktes Markt Erlbach und des Marktes Wilhermsdorf der geltenden Rechtslage entsprechend über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet; die Möglichkeit zur Einsicht in die Unterlagen bei den beiden Marktgemeinden (vgl. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG) stand auch ihm offen. Zudem waren entsprechend Art. 27a Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen auch während des Auslegungszeitraums (und noch geraume Zeit darüber hinaus) im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken zum Abruf bereitgestellt. Die Möglichkeit, ausliegende Unterlagen auf diesem Weg einzusehen, ist dem Bund Naturschutz auch bekannt; er hat sie bereits zuvor schon in anderen Planfeststellungsverfahren genutzt.

Eine darüber hinaus gehende Information bzw. Übersendung von Unterlagen ist rechtlich nicht geboten. Es stellt zwar sicherlich eine gewisse Erschwernis dar, dass die Vereinigungen von der Möglichkeit, sich durch Einsichtnahme in die Planunterlagen über das Vorhaben zu informieren, nicht (mehr) durch individuelle Benachrichtigung unterrichtet werden. Von den Vereinigungen, die ausweislich der gesetzlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach Mitgliederkreis und eigener Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten müssen (vgl. § 3 UmwRG), kann aber erwartet werden, dass sie auch bei dieser Bekanntmachungsform über ihre regionalen oder örtlichen Untergliederungen sicherstellen, die immerhin einmonatige Auslegungsfrist zur Sichtung und Auswertung der Planunterlagen effektiv ausschöpfen zu können. Insoweit ist die Routine, die sich bei dieser zu den typischen Vereinsaufgaben zählenden Tätigkeit einstellt, ebenso in Rechnung zu stellen, wie die Möglichkeit, sich Kopien der Planunterlagen übersenden zu lassen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, BVerwGE 140, 149 Rn. 22). Im Übrigen wurde der Kreisgruppe des Bund Naturschutz in Bayern e. V. mit Schreiben vom 07.10.2016 auf entsprechenden Wunsch hin sogar ein Satz der Planunterlagen zugesandt, so dass das Vorwurf, Planordner seien nicht zur Verfügung gestellt worden, nicht ansatzweise nachvollziehbar ist.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayStrWG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in einer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur straßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, welcher der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht der Vorhabensträger und durch deren Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Numberger in Zeitler, BayStrWG, Art. 38 Rn. 115 m. w. N.).

Das plangegenständliche Vorhaben wird mit diesem Beschluss in Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereiteten Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Diese ist dann gegeben, wenn für das Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, hier des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116 Rn. 182 m. w. N.). Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bzgl. zukünftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden (vgl. z. B. BayVGh, Urteil vom 04.04.2017 – 8 B 16.44 – juris Rn. 21). Hieran gemessen ist vorliegend ein solcher Bedarf anzuerkennen.

Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG sind Staatsstraßen solche Straßen, die innerhalb des Staatsgebiets zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt sind. Sie sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG vom Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Hierzu gehört es insbesondere, dass Straßen angelegt, verlegt, dem Verkehrsbedürfnis entsprechend unterhalten oder verbessert und bauliche Verkehrshindernisse auf der Straße beseitigt werden. Dabei ist von dem "gewöhnlichen", also durchschnittlichen Verkehrsbedürfnis auszugehen. Ferner sind die Belange der öffentlichen Sicherheit – der Schutz von Leib, Leben und Eigentum vor Gefahren, die sich bei Ausübung des Gemeingebrauchs ergeben können – zu beachten (vgl. Häußler in Zeitler, BayStrWG, Art. 9 Rn. 10).

Der Neubau der Ortsumgehung Eschenbach im Zuge der St 2252 ist danach hier aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig:

Die St 2252 beginnt an der B 13 bei Neuherberg und führt über Bad Windsheim und Mark Erlbach nach Langenzenn, wo sie an der B 8 endet. Zwischen Bad Windsheim und Lenkersheim unterbricht auf kurzer Strecke die B 470 die Staatsstraße.

Nach den Ergebnissen der amtlichen Straßenverkehrszählung 2010 war an der Zählstelle 65309548 östlich von Eschenbach eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 6.022 Kfz/24 h zu verzeichnen. Der Schwerverkehr hatte daran einen Anteil von 9,3 %. Nach dem Schlussbericht zur Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser vom Dezember 2014, im Zuge derer u. a. auch im Oktober 2014 Verkehrserhebungen durchgeführt wurden, wies die Ortsdurchfahrt von Eschenbach im Jahr 2014 eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von etwa 6.100 Kfz/24 h auf (siehe Anlage V-6 des Schlussberichts, der als Unterlage 20 den Planfeststellungsunterlagen beigegeben ist), davon sind 500 Fahrzeuge dem Schwerverkehr zuzurechnen (Anlage V-7 des Schlussberichts). Diese Verkehrsbelastung ist mehr als doppelt so hoch als der Mittelwert der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung der Staatsstraßen in Westmittelfranken; dieser Mittelwert betrug 2010 2.795 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von etwa 7,7 %.

In der Ortsdurchfahrt von Eschenbach überlagern sich die Verbindungs-, Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion der Straße, wodurch sich besondere Konfliktsituationen ergeben, da einerseits der Durchgangsverkehr reibungslos abgewickelt werden, andererseits aber auch die Nutzung für die Einwohner gewährleistet werden soll. Auf Grund dessen sowie der vergleichsweise hohen Verkehrsbelastung der Ortsdurchfahrt haben sich in der Vergangenheit dort auch wiederholt Unfälle ereignet, auch durchaus mit schweren Unfallfolgen. Im Bereich des gesamten Streckenabschnittes der St 2252, der mit der gegenständlichen Planung verlegt bzw. umgebaut werden soll, haben sich vom 01.01.2005 bis 31.12.2015 insgesamt 25 Unfälle ereignet, wobei eine Person getötet, zwei Personen schwer verletzt und insgesamt 18 Personen leicht verletzt wurden. Insoweit wird auf die grafische Darstellung auf S. 7 der Unterlage 1 Bezug genommen, aus der sich die ungefähre Lage der jeweiligen Unfallorte ergibt. Der Schwerpunkt des Unfallgeschehens liegt danach innerhalb der Eschenbacher Ortsdurchfahrt. Das Unfallgeschehen ist nicht zuletzt auch durch die kurvige Linienführung der Ortsdurchfahrt bedingt, wodurch insbesondere beim Einbiegen in die St 2252 teilweise keine ausreichenden Sichtverhältnisse gegeben sind.

Darüber hinaus führt die Verkehrsbelastung auch zu weiteren negativen Begleiterscheinungen in Bezug auf die im Umfeld liegende Wohnbebauung, die erheblichen Lärmimmissionen und Luftschadstoffbelastungen aus dem Straßenverkehr ausgesetzt ist. Überdies ist die hohe Verkehrsbelastung auch insoweit problematisch, als sie eine trennende Wirkung für die beidseits der St 2252 liegenden Teile von Eschenbach entfaltet, da die Straße von Fußgängern zu den täglichen Spitzenverkehrszeiten nicht gefahrlos bzw. ohne erhebliche Wartezeiten überquert werden kann.

Für das Prognosejahr 2030 kommt der schon erwähnte Schlussbericht zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der für die zukünftige Verkehrsentwicklung relevanten Einflussfaktoren ohne Verwirklichung der Ortsumgehung Eschenbach in der Ortsdurchfahrt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von knapp 6.700 Kfz/24 h zu erwarten ist (siehe Anlage V-8 des Schlussberichts). 600 Fahrzeuge davon stellen Schwerverkehr dar (Anlage V-9 des Schlussberichts). Im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrsentwicklung ist eine weitere Verschlechterung bzgl. der Verkehrssicherheit und der sonstigen Konfliktlagen in der Ortsdurchfahrt von Eschenbach zu erwarten. Insbesondere wird sich durch die steigende Ver-

kehrsmenge auch die Immissionsbelastung der im Umfeld der Ortsdurchfahrt liegenden Wohnanwesen noch weiter erhöhen.

Mit einer Ortsumgehung kann die bestehende Ortsdurchfahrt von Eschenbach nach dem Schlussbericht vollständig vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Wird sie realisiert, so verkehren nach der Verkehrsprognose 2030 im Jahresdurchschnitt täglich knapp 5.900 Kfz/24 h auf ihr, davon 550 Fahrzeuge, die dem Schwerverkehr zuzurechnen sind. Die Ortsdurchfahrt werden dann nur noch 800 Kfz/24 h befahren, d. h. nur noch etwa 12 % der Verkehrsmenge, die ohne eine Ortsumgehung die Ortsdurchfahrt befahren würde. Nur 50 Fahrzeuge pro Tag sind davon dem Schwerverkehr zuzurechnen (siehe zum Ganzen Anlagen V-11 und V-12 des Schlussberichts). Die Ortsumgehung wird damit zu einer enormen Entlastung der Ortsdurchfahrt führen und gleichzeitig auch die in der Umgebung der Ortsdurchfahrt liegende Bebauung in starkem Maße von verkehrsbedingten Immissionen aller Art befreien. Darüber hinaus wird durch die Trennung des Durchgangsverkehrs vom Ziel- und Quellverkehr auch die Sicherheit und Leichtigkeit auf der St 2252 selbst erhöht sowie die durchschnittliche Reisegeschwindigkeit auf der Straße gesteigert. Die bislang durch die hohe Verkehrsbelastung gegebene Trennwirkung der Straße innerhalb von Eschenbach entfällt ebenso durch die Ortsumgehung, wodurch gleichzeitig auch die Verkehrssicherheit für die in der Ortschaft sich bewegenden nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer deutlich gesteigert wird. Die sonstigen Konflikte, die durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche hervorgerufen werden, werden durch den Wegfall des Durchgangsverkehrs ebenso deutlich entschärft.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es dem Wesen einer Prognose entspricht, dass einer solchen zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Einen exakten Maßstab für Verkehrsprognosen bzw. eine gesetzlich festgelegte Methode hierfür gibt es nicht. Es kann bei der Überprüfung der vorliegenden Verkehrsprognose daher nur darauf ankommen, ob die Prognose methodisch einwandfrei erarbeitet worden ist, nicht auf unrealistischen Annahmen beruht sowie ob das Prognoseergebnis auch einleuchtend begründet worden ist (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013 – 9 B 14.13 – juris Rn. 7; Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 21). Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage, auch hinsichtlich der immissionstechnischen Berechnungen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig. Einwendungen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Bezug auf die Verkehrsprognose im Übrigen nicht erhoben.

Zusätzlich gestützt wird die Notwendigkeit des Vorhabens durch den 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern vom 11.10.2011. Nach der Dringlichkeitsliste zum Ausbauplan ist die Ortsumgehung Eschenbach der 1. Dringlichkeit zugeordnet. Projekte dieser Dringlichkeitsstufe sollen nach dem Ausbauplan im Zeitraum von 2011 bis 2020 umgesetzt werden. Auch diese erhöhte Dringlichkeit streitet für die Planrechtfertigung des Vorhabens (vgl. BayVGh, Urteil vom 04.04.2017 – 8 B 16.44 – juris Rn. 27).

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen im Ergebnis auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Bauvorhaben („Null-Variante“) ist nicht vertretbar. Hierauf wird noch näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.2.2 Finanzierung des Vorhabens

Das Vorhaben ist – wie bereits dargelegt – in der Dringlichkeitsliste des 7. Ausbauplans für die Staatsstraßen in Bayern vom 11.10.2011 der 1. Dringlichkeit zugeordnet; diese stellte die höchste Dringlichkeitsstufe für neu in den Ausbauplan aufgenommene Vorhaben dar. Unter Berücksichtigung, dass nach dem erklärten Willen des Ausbauplans die Projekte aus dieser Dringlichkeitsstufe bis 2020 umgesetzt werden sollen, liegt die Annahme fern, die Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Staatshaushalts innerhalb von fünf Jahren – ab dem jetzigen Zeitpunkt gerechnet – sei ausgeschlossen. Hiergegen spricht auch deutlich der Umstand, dass die Vorhabensträgerin – wie im Erörterungstermin angesprochen – bereits mit der Umsetzung einzelner landschaftspflegerischer Maßnahmen beginnen konnte, was die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel voraussetzt.

Im Hinblick darauf kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden vorausschauenden Beurteilung, ob dem Vorhaben unüberwindliche finanzielle Schranken entgegenstehen (st. Rspr., vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 15.01.2008, NVwZ 2008, 675), keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die Finanzierung der plangegenständlichen Straßenbaumaßnahmen innerhalb des Geltungszeitraums dieses Beschlusses ausgeschlossen ist.

2.2.3 Planungsziele

Das Vorhaben zielt im Wesentlichen darauf ab, die Ortsdurchfahrt von Eschenbach vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die dortige Verkehrssicherheit zu erhöhen, die Immissionsbelastung der im Umfeld der Ortsdurchfahrt liegenden Wohnanwesen zu reduzieren, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2252 zu steigern und die auf der Straße erzielbare durchschnittliche Reisegeschwindigkeit zu erhöhen. Diese Planungsziele sind auch legitim (vgl. BayVGH, Urteil vom 04.04.2017 – 8 B 16.44 – juris Rn. 31).

Das Bauvorhaben ist – wie sich aus den Darlegungen unter C. 2.2.1 ergibt – letztendlich erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am umliegenden Straßennetz notwendig werdenden Ergänzungs-, Anpassungs- und Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein (vgl. zum Umfang dieser Maßnahmen im Einzelnen die Darstellungen in Unterlage 5 Blätter 1 und 2).

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile des Freistaats unabdingbar. Das Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern nicht ohne eine leistungsfähige Straßeninfrastruktur erreichen, die auch die Verkehrserschließung im ländlichen Raum einbezieht und verbessert.

Die Verkehrsinfrastruktur ist laut Kapitel 4.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Nach der Begründung zu Kapitel 4.1.1 haben Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen zur Ergänzung des Verkehrswegenetzes so umweltverträglich und ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen. Gemäß Kapitel 4.2 des LEP soll das Netz u. a. der Staatsstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. In der Begründung dazu wird dargelegt, dass die Straßen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und

Güterverkehr tragen. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur – einschließlich der dazugehörigen Anlagen des ruhenden Verkehrs – ist deshalb ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume bei. Mit vorstehend ausgeführten Maßgaben geht das gegenständliche Vorhaben konform; es steht nicht im Widerspruch zu diesen.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP 8) setzt als Raumordnungsziel ausdrücklich fest, Straßenbaumaßnahmen für den regionalen und überörtlichen Verkehr vorrangig in bestimmten Teilräumen durchzuführen und nennt nachfolgend für den Mittelbereich Neustadt a. d. Aisch u. a. die Anbindung des Nahbereichs Markt Erlbach an das Mittelzentrum Bad Windsheim (RP 8 B V 1.4.2). In der Begründung zu diesem Ziel weist der Regionalplan explizit – neben der Erwähnung von Ausbaumaßnahmen, die nicht Gegenstand der festgestellten Planung sind – auf die Notwendigkeit weiterer Ausbaumaßnahmen an der St 2252 hin. Im Hinblick darauf steht das Vorhaben, auch wenn es vom Regionalplan nicht explizit genannt wird, mit den verkehrlichen Zielsetzungen des Regionalplans in Einklang. Sonstige Einrichtungen oder Maßnahmen, die aus regionalplanerischer Sicht dem Vorhaben entgegenstehen, gibt es nicht, wie auch der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bestätigt hat.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat dementsprechend keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben, ebenso der Regionale Planungsverband Westmittelfranken.

2.3.2 Planungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480). Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, BVerwGE 81, 128 m. w. N.). Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 12.12.1996, BVerwGE 102, 331). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, BVerwGE 100, 238, und vom 20.05.1999, NVwZ 2000, 555). Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefere, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden (BVerwG, Urteil vom 19.05.1998, BVerwGE 107, 1).

Es ist auch nicht abwägungsfehlerhaft, wenn eine verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Ge-

staltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, NVwZ 2004, 1486 und Beschluss vom 12.04.2005, NVwZ 2005, 943).

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen „Landschaftsverbrauch“ führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. „Null-Variante“ in Frage kommt, d. h. auf die Umsetzung des Vorhabens ganz verzichtet wird. Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme von privateigenen Flächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 2.2.1) insgesamt zu überwiegen. Die Null-Variante ist vielmehr auszuscheiden, weil mit ihr die unter C. 2.2.3 dargestellten Planungsziele nicht erreicht werden können. Die Null-Variante würde vielmehr die bestehenden Unzulänglichkeiten nur perpetuieren.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt auch, dass die Planfeststellungsbehörde der Verbesserung des Taktes auf der „Zenngrundbahn“, die vom Bund Naturschutz in Bayern e. V. als mögliche Alternative ins Spiel gebracht wurde, nicht nachzugehen brauchte. Diese Alternative läuft letztendlich auf die schon dargestellte „Null-Variante“ bzw. auf ein gänzlich anderes Projekt im Rechtsinn hinaus. Die verfolgten Planungsziele könnten damit offensichtlich nicht ansatzweise erreicht werden.

2.3.2.1 *Trassenvarianten*

2.3.2.1.1 Beschreibung der Varianten

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen werden die nachfolgend beschriebenen, vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Trassenvarianten für die Ortsumgehung Eschenbach näher geprüft und in die Abwägung eingestellt.

2.3.2.1.1.1 Variante Süd

Bei der Variante Süd verläuft die Ortsumgehung in einem Bogen südlich um Eschenbach herum. Die südlich der Ortslage von Eschenbach verlaufende Bahnlinie Siegeldorf - Markt Erlbach („Zenngrundbahn“) muss bei dieser Variante insgesamt zweimal gequert werden. Die Ortsumgehung würde abschnittsweise innerhalb des unmittelbar südlich von Eschenbach liegenden Landschaftsschutzgebietes verlaufen.

2.3.2.1.1.2 Variante Nord 1 (ortsnahe Variante)

Bei dieser Variante beginnt die Ortsumgehung etwa 130 m westlich der vorhandenen Wohnbebauung von Eschenbach und schwenkt unmittelbar danach in einem Linksbogen nach Norden von der bestehenden Trasse der St 2252 ab. Im weiteren

Verlauf der Trasse wird der am nördlichen Ortsrand von Eschenbach liegende Aussiedlerhof in einer Entfernung von etwa 75 m mit einem Rechtsbogen umgangen. Etwa 350 m östlich von Eschenbach schwenkt die Trasse mit einem Linksbogen wieder auf die bestehende Staatsstraßentrasse ein.

2.3.2.1.1.3 Variante Nord 2 (ortsferne Variante)

Die Variante Nord 2 ähnelt in ihrem Verlauf der Variante Nord 1. Wesentlicher Unterschied zur Variante Nord 1 ist die vor allem im Bereich nordwestlich von Eschenbach größere Entfernung zum Ortsrand. Die Trasse der Ortsumgehung verläuft bei dieser Variante etwa 160 m vom Aussiedlerhof entfernt.

2.3.2.1.2 Vergleich der Trassenvarianten

Die Variante Süd weist mehrere gravierende Nachteile auf. Sie würde auf einer Länge von mindestens 1 km durch ein Landschaftsschutzgebiet hindurch führen und diesen sensiblen Bereich in nicht unerheblichem Maß verändern. Wegen der Bebauung von Eschenbach, die sich vom Ortskern ausgehend vor allem in Richtung Süden entwickelt hat, könnte die Ortsumgehung nur unter zweimaliger Querung der Bahnlinie Siegeldorf - Markt Erlbach errichtet werden. Der dadurch notwendige Bau von zwei höhenfreien Querungsbauwerken alleine ist schon mit erheblichen Kosten verbunden; diese Kosten entstehen nur bei der Variante Süd. Zusätzliche Kosten ergeben sich daneben auch durch die deutliche größere Länge der Variante gegenüber den beiden Nordvarianten. Außerdem wäre durch die südlich von Eschenbach schwierige Topographie auch der bautechnische Aufwand für eine Ortsumgehung erheblich höher, was ebenso Auswirkungen auf die Baukosten hätte. Darüber hinaus sind auch negative Einwirkungen der Trasse in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu besorgen, da südlich der Bahnlinie ein Gewässersystem vorhanden ist, in das u. a. auch Weiherketten eingebettet sind. In dieses System würde die Ortsumgehung zwangsläufig eingreifen. Verstärkt werden die nachteiligen Auswirkungen noch dadurch, dass im Nahbereich eine Brunnenfassung zu Trinkwasserentnahme liegt. Schließlich stellt sich die Variante auch insofern ungünstiger dar, als sie relativ nahe an der Wohnbebauung von Eschenbach vorbei verlaufen und dadurch zu vergleichsweise hohen Immissionseinträgen führen würde. Im Hinblick auf diese zahlreichen Nachteile ist die Variante aus der weiteren Betrachtung auszuscheiden.

Der Vergleich der somit noch verbleibenden beiden Nordvarianten ergibt im Wesentlichen folgendes:

Die Variante Nord 2 weist insoweit Vorteile gegenüber der Variante Nord 1 auf, als bei der erstgenannten Variante die Ortsumgehungstrasse um bis zu 80 m weiter von der vorhandenen Bebauung von Eschenbach abrückt, wodurch die Immissionsbelastung der Wohnbebauung durch den Verkehr auf der Ortsumgehung etwas geringer ausfällt. Ein weiteres Vorteil der Variante Nord 2 ist, dass die Durchschneidungswirkung in Bezug auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bei dieser Variante insgesamt geringer ist als bei der Variante Nord 1. Auch für den Aussiedlerhof am nördlichen Ortsrand von Eschenbach wirkt sich die durch die Ortsumgehung entstehende Durchschneidung in geringerem Maß nachteilig als bei der Variante Nord 1 aus, da die Entwicklungsmöglichkeiten an der Hofstelle weniger stark eingeschränkt werden.

Die Variante Nord 1 weist eine etwas gestrecktere und großzügigere Linienführung als die Variante Nord 2 auf und stellt sich damit insoweit aus straßenplanerischer Sicht als geringfügig vorteilhafter dar. Dieser Aspekt ist allerdings in der Gesamtbetrachtung nur von untergeordneter Bedeutung, da beide Varianten – und damit

auch die Variante Nord 2 – den Anforderungen der einschlägigen technischen Regelwerke entsprechen, so dass die beiden Varianten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit im Ergebnis als gleichwertig anzusehen sind.

Die Variante Nord 1 hat eine etwas geringere Baulänge, so dass sie mit einem etwas geringeren Flächenverbrauch und einem etwas kleineren Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Dieser Aspekt ist aber auch nicht von großer Bedeutung, da der Unterschied in Bezug auf die gesamte Baulänge nur etwa 3 % des gesamten Flächenbedarfs ausmacht. Geringe Vorteile weist die Variante Nord 1 auch hinsichtlich der Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Tierarten auf. So entstehen bei ihr flächenbezogen etwas geringere Beeinträchtigungen des von Feldvögeln genutzten Offenlandes, daneben auch etwas geringere Flächenverluste von Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Die bei der Variante Nord 2 in dieser Hinsicht zusätzlich entstehenden Beeinträchtigungen sind allerdings von überschaubarer Dimension, zudem sind sie durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen grundsätzlich kompensierbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch keine der beiden Varianten erfüllt (siehe dazu auch die Ausführungen unter C. 2.3.5.2.2).

Die Baukosten liegen sind bei der Variante Nord 1 durch die gegenüber der Variante Nord 2 etwas geringere Baulänge auch in geringem Maß niedriger.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile gibt die Planfeststellungsbehörde der Variante Nord 2 den Vorzug. Sie stellt sich in immissionstechnischer Hinsicht als günstiger dar, wirkt sich für die Bewirtschaftung der durchschnittlichen landwirtschaftlichen Gewanne weniger negativ aus und beeinträchtigt insbesondere auch den Aussiedlerhof nördlich von Eschenbach deutlich weniger in seiner weiteren Entwicklung. Aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht ist diese Variante nicht weniger als die Variante Nord 1 geeignet. Die mit der Variante Nord 2 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, die geringfügig stärker sind als bei der Variante Nord 1, fallen wegen der quantitativ und qualitativ insgesamt geringen Unterschiede sowie der Ausgleichbarkeit der zusätzlichen Beeinträchtigungen in der Gesamtbewertung nicht besonders ins Gewicht und vermögen die sonstigen Nachteile der letztgenannten Variante nicht aufzuwiegen. Die Vorteile der Variante Nord 1 in Bezug auf die Baukosten sind dabei auch berücksichtigt; sie vermögen auf Grund des geringen Unterschieds, den die beiden Varianten insoweit untereinander aufweisen, ebenso die Bewertung nicht zu Gunsten der Variante Nord 1 zu verändern.

2.3.2.2 *Situierung des Ortsanschlusses West*

2.3.2.2.1 Verschiebung des Ortsanschlusses nach Nordwesten

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird mehrfach beantragt, den westlichen Ortsanschluss von Eschenbach samt der Ortsumgehungstrasse in nordwestlicher Richtung zu verschieben, um durch den dann noch größeren Abstand der Ortsumgehung von der Wohnbebauung letztere zusätzlich von Immissionen zu entlasten. Der nordwestliche Ortsrand von Eschenbach erfahre bei der Planlösung keine wirkliche Entlastung. Zu berücksichtigen sei außerdem auch, dass westlich des Ortsrandes die Ausweisung eines weiteren Wohnbaugebietes bereits in die Wege geleitet sei. Es sei nicht sinnvoll, dass der Verlauf der Ortsumgehung keine Rücksicht darauf nehme, nur weil die Gebietsausweisung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht realisiert sei.

Nach den in Unterlage 17 dargestellten Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen überschreiten unter Berücksichtigung des in der festgestellten Pla-

nung am nordwestlichen Ortsrand von Eschenbach vorgesehenen Lärmschutzwalls die bei Umsetzung der Planlösung von der Ortsumgehung einwirkenden Lärmimmissionen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV in Eschenbach ausnahmslos nicht (siehe dazu unter C. 2.3.4.1.4.). Eine nennenswerte (weitere) Verbesserung der Immissionssituation wäre mit der vorgeschlagenen Alternativgestaltung im Ergebnis nicht zu erreichen. Der Vorhabens-träger hat diesbzgl. im Vorfeld des Erörterungstermins eine weitere schalltechnische Berechnung durchgeführt. Aus dieser ergibt sich deutlich, dass – gerade im Bereich des Kirchsteigs – bei der Alternativlösung sogar zu einem nicht unerheblichen Teil höhere Beurteilungspegel als bei der Planlösung auftreten würden, auch wenn auch bei der Alternativlösung die einschlägigen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten würden. Soweit teilweise bei der Alternativlösung auch etwas niedrigere Beurteilungspegel auftreten würden, bewegen sich die entsprechenden Pegel auch schon im Fall der Planlösung erheblich unterhalb der einschlägigen Immissionsgrenzwerte, so dass der insoweit erzielbare Gewinn als gering zu bewerten ist. Bei der Alternativlösung besteht im Hinblick darauf, dass die Immissionsgrenzwerte bereits durch den Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden, keine Veranlassung für aktive Lärmschutzmaßnahmen (zu den Voraussetzungen für Lärmschutz siehe auch unter C. 2.3.4.1), so dass die grundsätzlich gegebene Möglichkeit, durch zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen noch niedrigere Pegel zu erreichen, nicht in die Betrachtung zu Gunsten der Alternativlösung mit eingestellt werden kann. Die für Luftschadstoffe maßgeblichen Grenzwerte der 39 des BImSchV werden auch bei der Planlösung bereits an der Ortsumgehung nächstgelegenen Anwesen eingehalten bzw. nicht unzulässig überschritten (siehe dazu im Einzelnen unter C. 2.3.4.2), wobei die durch den Lärmschutzwall mögliche Hemmung der Ausbreitung der Luftschadstoffimmissionen in Richtung der Bebauung noch gar nicht berücksichtigt ist (siehe Nr. 5 der Unterlage 17.2). Insoweit weist die alternative Situierung des Ortsanschlusses West damit keine signifikanten Vorteile auf.

Die vorgeschlagene Verschiebung des westlichen Ortsanschlusses von Eschenbach wäre zudem mit verschiedenen Nachteilen gegenüber der Planlösung verbunden, die jedenfalls in der Summe deutlich schwerer als ihre möglichen Vorteile wiegen. So würde sich die Baulänge der Ortsumgehung um etwa 150 m erhöhen, wodurch die Baukosten insgesamt um etwa 240.000 € höher ausfallen würden. Diese würden auch nicht durch Ersparnisse wieder aufgewogen, die durch Entbehrlichkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen bei dieser Ausgestaltung des Ortsanschlusses entstünden. Wie unter C. 2.3.10 u. a. dargelegt, werden für die Herstellung des bei der Planlösung vorgesehenen Lärmschutzwalls im Zuge der Bauausführung anfallende Überschussmassen verwendet, so dass dessen Bau annähernd kostenneutral erfolgen kann. Müssten diese Massen – wie bei der Alternativlösung – an anderer Stelle verwertet bzw. beseitigt werden, fielen im Gegenteil weitere Kosten an, die beim Einbau der Überschussmassen vor Ort nicht anfallen. Durch die teilweise weiter von der Ortslage abgerückte Führung der Ortsumgehung würde die Zerschneidung der Feldflur bei der Alternativlösung außerdem entsprechend größer ausfallen und zu größeren Erschwernissen für die Bewirtschaftung der betroffenen landwirtschaftlichen Gewanne führen. Die Flächenversiegelung würde bei der Verschiebung des Ortsanschlusses in der Summe um etwa 800 m² ansteigen, der immissionsbedingte Beeinträchtigungskorridor entlang der Straße, der sich auch auf den Naturhaushalt auswirkt, würde noch tiefer in bislang insoweit nicht bzw. wenig vorbelastete Areale verschoben. Die für die Ortsumgehung notwendige Beanspruchung von Privatgrund wäre ebenso höher als bei der Planlösung. Darüber hinaus würde in das nördlich von Eschenbach liegende Landschaftsschutzgebiet auf einer Länge von rund 160 m eingegriffen; davon wäre eine Fläche von etwa 0,54 ha betroffen. Schließlich würde bei der geforderten Verschiebung des Ortsanschlusses West auch eine Fläche von insgesamt etwa 3 ha, die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung für

die Erhaltung des Lebensraumes u. a. der Feldlerche infrage käme (zur Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen siehe unter C. 2.3.5.2.2.2.3), insoweit wertlos werden.

Soweit in diesem Zusammenhang auf den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 30 des Marktes Markt Erlbach verwiesen wird, vermag dies die Argumentation für eine Verschiebung des Ortsanschlusses West nicht zu stützen. Denn dieser Bebauungsplan befindet sich noch in einer frühen Aufstellungsphase, eine förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB) hat jedenfalls noch nicht stattgefunden. Im Hinblick auf den sog. Prioritätsgrundsatz, nach dem diejenige Planung Rücksicht auf eine andere Planung zu nehmen hat, die den zeitlichen Vorsprung hat (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002 – 9 VR 14/02 – juris Rn. 9), muss die Planung für die Ortsumgehung Eschenbach das vom Markt Markt Erlbach neu geplante Baugebiet und die immissionstechnischen Auswirkungen der Ortsumgehung hierauf nicht im Detail in Blick nehmen. Vielmehr ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die durch die zeitlich vorauslaufende Planung für die Ortsumgehung entstehenden Auswirkungen auf das Baugebiet im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu bewältigen, etwa durch Anordnung entsprechender Lärmschutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Gleiches gilt in Bezug auf die straßenmäßige Erschließung des Baugebiets; einer verkehrssicheren Anbindung des Gebietes an den westlichen Ortsanschluss legt die gegenständliche Planung im Übrigen keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg (siehe dazu die Ausführungen unter C. 2.3.12).

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sieht die Planfeststellungsbehörde davon ab, der geforderten Verschiebung des Ortsanschlusses West näherzutreten. Mit einer solchen Verschiebung wäre – wie dargelegt – kein merklicher Vorteil verbunden, die Nachteile gegenüber der Planlösung überwiegen deutlich. Die diesbzgl. Anträge werden deshalb abgelehnt.

2.3.2.2.2 Anordnung des Ortsanschlusses West weiter östlich

Im Anhörungsverfahren wird außerdem vorgeschlagen, den westlichen Ortsanschluss von Eschenbach etwas weiter östlich anzuordnen, um den vorgesehenen Lärmschutzwall in Richtung Osten verlängern zu können. Hierdurch würde ein viel größerer Teil der Wohnsiedlung vor Lärm geschützt, ohne dass die Trasse der Ortsumgehung verändert werden müsse.

Wie zuvor unter C. 2.3.2.2.1 bereits dargelegt, werden nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen unter Berücksichtigung des in der festgestellten Planung am nordwestlichen Ortsrand von Eschenbach vorgesehenen Lärmschutzwalls bei der Planlösung die von der Ortsumgehung ausgehenden Lärmemissionen die einschlägigen Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV in Eschenbach ausnahmslos nicht überschritten. Im Hinblick auf die Lage der untersuchten Immissionsorte sowie die im Einzelnen berechneten Beurteilungspegel kann dabei auch ausgeschlossen werden, dass an nicht untersuchten Anwesen Beurteilungspegel auftreten, die die einschlägigen Immissionsgrenzwerte überschreiten. Eine rechtliche Veranlassung für weitere Lärmschutzmaßnahmen besteht damit nicht (siehe dazu die Ausführungen unter C. 2.3.4.1.4), auch nicht bei Abänderung der Planung im vorgeschlagenen Sinn. Im Falle der Modifizierung der Planung stünde dann lediglich grundsätzlich der Platz für eine (weitere) Verlängerung des Lärmschutzwalls zur Verfügung, ohne dass dieser aber auf absehbare Zeit für diesen Zweck genutzt würde. Mit der vorgeschlagenen Verschiebung des Ortsanschlusses wäre damit insoweit kein Gewinn für die Betroffenen verbunden; die bloße Möglichkeit, zu einem ungewissen späteren Zeitpunkt evtl. zusätzli-

che Lärmschutzmaßnahmen durchführen zu können, stellt in diesem Zusammenhang keinen beachtlichen Vorteil dar.

Unabhängig davon würde sich bei Umsetzung des Vorschlags die Baulänge des Ortsanschlusses um etwa 130 m erhöhen. Hiermit ginge eine gegenüber der Planlösung in gewissen Maß größere Neuversiegelung von Flächen einher. Der Ortsanschluss würde bei dieser Lösung durch seine Lage zudem auch stärker in die landwirtschaftlichen Nutzflächen des am Nordrand von Eschenbach liegenden Aussiedlerhofs eingreifen. Daneben wäre diese Lösung auch städtebaulich konfliktbehaftet, da sie randlich in ein im gemeindlichen Flächennutzungsplan dargestelltes Mischgebiet eingreifen würde. Nicht zuletzt würden durch die längere Baulänge des Ortsanschlusses auch die Baukosten um etwa 200.000 € ansteigen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, diese Alternativlösung weiterzuverfolgen. Mit ihr ist – vor dem Hintergrund nicht unerheblicher Nachteile dieser Alternative – derzeit kein spürbarer Vorteil für die Betroffenen verbunden.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den durch das ARS 08/2013 vom 16.05.2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bekannt gegebenen und mit Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Gz. IID9-43411-001/95) zur Anwendung eingeführten „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL – Ausgabe 2012“. Die in diesen Richtlinien vorgegebenen technischen Ausbauparameter bringen die anerkannten Regeln der Technik für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Planung, die sich an diesen Vorgaben orientiert, verstößt insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1122). Solche besonderen Umstände liegen auch bei Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

2.3.3.1 Trassierung

2.3.3.1.1 Ortsumgehung

Die festgestellte Planung legt als Bemessungsgrundlage für die Ausgestaltung der Ortsumgehung im Hinblick auf die Funktion der St 2252 als regionale Verbindung zwischen der B 470 und der B 8, auf Grund dessen der außerorts anbaufreie Straßenzug der Straßenkategorie LS III nach den RIN (vgl. dazu Kapitel 3 der RIN sowie Tabelle 1 der RAL) zuzuordnen ist, gemäß der Tabelle 7 der RAL zutreffend die Entwurfsklasse EKL 3 zu Grunde.

Den Straßen einer Entwurfsklasse ist mit dem Ziel einer standardisierten Ausbildung eine Planungsgeschwindigkeit zugeordnet, die sich an der Netzfunktion orientiert. Diese bestimmt die fahrdynamisch begründeten Grenzwerte einzelner Entwurfparameter. Die Planungsgeschwindigkeit ist nicht identisch mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach der StVO. Von der Entwurfsklasse werden darüber hinaus unmittelbar die Elemente der Linienführung – etwa Kurvenradien, Höchstlängsneigung und Kuppen- und Wannenhalmesser – sowie die Führungsform des Verkehrs in Knotenpunkten bestimmt (siehe zum Ganzen Nr. 3.3 der RAL). Für die Entwurfsklasse EKL 3 beträgt diese Planungsgeschwindigkeit 90 km/h (siehe Tabelle 9 der RAL); hieran orientiert sich die Planung.

Die in den Lage- und Höhenplänen enthaltenen Maximal- und Minimaltrassierungselemente über-/unterschreiten die einschlägigen Grenzwerte, die die RAL insoweit vorgeben (siehe u. a. Tabellen 12, 14 und 15), nicht bzw. die Trassierungselemente bewegen sich innerhalb des insoweit vorgeschlagenen Rahmens.

Insbesondere wird, wie sich aus den entsprechenden Eintragungen in den einzelnen Blättern der Unterlage 5 ergibt, der empfohlene Kurvenmindestradius von 300 m durchgängig nicht unterschritten. Die aufeinander folgenden Kurvenradien stehen auch in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander; die festgestellte Planung bewegt sich insoweit durchgängig innerhalb des aus Bild 12 der RAL ersichtlichen guten Bereichs. Hierdurch wird auch der planerischen Leitlinie, durch die Größe und Abfolge von Kreisbogenradien ein gleichmäßiges Fahren mit der der Entwurfsklasse zugrundeliegenden Planungsgeschwindigkeit zu ermöglichen (siehe dazu Nr. 5.2.2 Abs. 1 der RAL), hinreichend Rechnung getragen. Die Übergangsbögen zwischen den einzelnen Kreisbögen der Neubaustrecke der Ortsumgehung bewegen sich auch ausnahmslos innerhalb des von der Gleichung (2) der Nr. 5.2.3 der RAL gezogenen Rahmens. Soweit dieser Rahmen im Bereich der Ausbaustrecke östlich des Ortsanschlusses Ost von Eschenbach teilweise überschritten wird, ist dies im Hinblick auf die in diesem Bereich derzeit bestehende Trassierung, die durch das Vorhaben trotz der Rahmenüberschreitung eine Verbesserung erfährt, im Ergebnis auch unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten hinnehmbar, zumal die betreffenden Klothoidenparameter noch deutlich oberhalb der von den RAL als absolute Untergrenze vorgegebenen Größenordnung (100 m) liegen. Eine hinreichende Erkennbarkeit des Übergangs – diesem Ziel dient die Gleichung (2) ausweislich Nr. 5.2.3 der RAL – ist durch die Ausgestaltung der festgestellten Planung, insbesondere den in diesem Bereich gestreckten Verlauf der St 2252, dennoch gewährleistet.

Die nach Tabelle 14 der RAL zulässige Höchstlängsneigung wird im Rahmen der festgestellten Planung nicht überschritten, sie beträgt im ungünstigsten Bereich max. 2,06 %. Die in Tabelle 15 der RAL empfohlenen Werte für Kuppen- und Wannenhalmesser sowie Mindestlängen von Tangenten im Höhenplan werden nach den in den Blättern der Unterlage 6 eingedruckten Angaben ebenso mit der Planung eingehalten.

Auch die Vorgaben der RAL bzgl. der räumlichen Linienführung einer Straße (vgl. dazu Nr. 5.4 der RAL) sind in der Planung hinreichend beachtet. Die von den RAL präferierte Verwendung von Standardraumelementen (siehe dazu Nr. 5.4.2 der RAL) ist wegen der Topographie vor Ort zwar nur bedingt möglich. Die damit möglicherweise nach Nr. 5.4.3 i. V. m. Tabelle 17 der RAL verbundenen Defizite in der räumlichen Linienführung treten vorliegend aber nicht auf. Dies ergibt nicht zuletzt auch die nach Nr. 5.4.4 gebotene Überprüfung der räumlichen Linienführung der Teile der Baustrecke, die nicht Standardraumelementen entsprechen. Diese Prüfung anhand der Hinweise zur Visualisierung von Entwürfen für außerörtliche Straßen (HViSt), Ausgabe 2008, hat insbesondere gezeigt, dass die dortigen Kurvenanfänge sowie der Verlauf des Fahrbahnbandes rechtzeitig und ausreichend zu erkennen sind. Unter Berücksichtigung der in Unterlage 5 zwischen Bau-km 0+870 und 1+000 vorgesehenen Trassengestaltung, die hier ein bis zu 3,50 m breites, auf Dauer freizuhaltendes Sichtfeld beinhaltet und zu diesem Zweck auch eine gewisse Verbreiterung der Straßenebenflächen am Westrand der Ortsumgehung vorsieht, liegen auch keine Sichtschattenstrecken im Bereich der Baustrecke vor. Auch sonstige relevante Defizite bestehen in Bezug auf die räumliche Linienführung nicht; durch die in der Planung gewählten Parameter für die einzelnen Straßenelemente werden Dehnungen bzw. Stauchungen von Radien in Kuppen und Wannenhalmessern sowie sonstige gestalterische Unzulänglichkeiten vermieden.

Die nach Nr. 5.5.1 i. V. m. Bild 23 der RAL erforderlichen Haltesichtweiten, die dem Kraftfahrer beim Befahren der Straße mit der maßgeblichen Planungsgeschwindigkeit auch auf nasser Fahrbahn ein rechtzeitiges Anhalten ermöglichen, sind im gesamten Bereich der Baustrecke durchgängig gegeben.

2.3.3.1.2 Ortsanschlüsse

Die beiden für Eschenbach geplanten Ortsanschlüsse werden von der festgestellten Planung der Sache nach zutreffend als nahräumige Verbindung außerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßenkategorie LS IV) (vgl. dazu wiederum Kapitel 3 der RIN sowie Tabelle 1 der RAL) und – entsprechend der Tabelle 7 der RAL – der Entwurfsklasse EKL 4 zugehörig behandelt.

Die in den Lage- und Höhenplänen enthaltenen Maximal- und Minimaltrassierungselemente über-/unterschreiten die einschlägigen Grenzwerte, die die RAL insoweit vorgeben, zwar teilweise. Insbesondere bewegen sich die Kurvenradien im Zug der beiden Ortsanschlüsse von jeweils 80 m außerhalb des von Tabelle 12 der RAL empfohlenen Rahmens; daneben liegen auch die gewählten Kuppen- und Wannenhalmesser sowie die Tangentenlängen im Höhenplan außerhalb des in Tabelle 15 empfohlenen Bereichs. Im Hinblick auf die nur kurze Länge der Ortsanschlüsse, den nur begrenzt zwischen den Anknüpfungspunkten der Ortsanschlüsse zur Verfügung stehenden Raum, die prognostizierte geringe durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung der Ortsanschlüsse (800 bzw. 770 Kfz/24 h, davon je nur 50 Fahrzeuge des Schwerverkehrs), der Einplanung von Fahrbahnaufweitungen im Kurvenbereich und insbesondere das wegen der Einmündungssituation vergleichsweise geringe Geschwindigkeitsniveau im Bereich der Ortsanschlüsse ist die gewählte Ausgestaltung jedoch auch unter Verkehrssicherheitsaspekten vertretbar und gewährleistet insgesamt ein ausreichendes Sicherheitsniveau. Dafür spricht insbesondere auch, dass im Bereich der beiden Ortsanschlüsse die nach Nr. 6.6.1 der RAL freizuhaltenen Sichtfelder zur Verfügung stehen (Haltesicht nach Nr. 6.6.2 i. V. m. Bild 23 und 40 der RAL, Anfahrtsicht nach Nr. 6.6.3 i. V. m. Bild 41 der RAL). Das notwendige Anfahrtsichtfeld ist durch Orangeschraffur in Unterlage 5 auch zeichnerisch dargestellt. Die Annäherungssicht ist vorliegend nicht von Bedeutung, da die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Ortsumgehung im Rahmen der Planung nicht auf 70 km/h beschränkt wird (vgl. Nr. 6.6.4 Abs. 3 der RAL).

Auch die Ausgestaltung der Anbindung der beiden Ortsanschlüsse an die Ortsumgehung in Form einer höhengleichen Einmündung bzw. Kreuzung ist sachgerecht. Nach Nr. 3.3 der RAL erfolgen Verknüpfungen von Straßen der Entwurfsklasse EKL 3 – dieser ist die Ortsumgehung, wie unter C. 2.3.3.1.1 bereits dargelegt, zuzurechnen – mit dem gleichrangigen oder nachgeordneten Straßennetz durch plangleiche Einmündungen/Kreuzungen oder Kreisverkehre, d. h. vorliegend kommen grundsätzlich beide Knotenpunktformen in Betracht (vgl. auch Tabelle 21 und 22 der RAL). Unter Berücksichtigung der gegebenen Randbedingungen, insbesondere den für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsbelastungen, erweist sich ein Kreisverkehr hier aber nicht als geeignete Lösung. Nach Nr. 2.1.2 des Merkblattes für die Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006, das mit Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 09.12.2011 zur Anwendung eingeführt wurde, sollen Kreisverkehre außerhalb bebauter Gebiete ausdrücklich nicht zur Anwendung kommen, wenn wegen der Funktion der zu verknüpfenden Straßen eine gleichrangige Verbindung unzweckmäßig ist; die Verkehrsstärke soll in den schwächer belasteten Knotenpunktzufahrten bei Einmündungen mindestens 10 %, bei Kreuzungen wenigstens 15 % (Summe der Verkehrsstärke beider Knotenpunktzufahrten des schwächer belasteten Straßenzuges) der Gesamtbelastung des Knotenpunktes (Summe des zufüh-

renden Verkehrs in allen Knotenpunktzufahrten) betragen. Nach Nr. 6.3.3.6 der RAL sollte die Verkehrsstärke in den schwächer belasteten Knotenpunktzufahrten bei dreiarmligen Kreisverkehren sogar mindestens 15 % und bei vierarmigen Kreisverkehren mindestens 20 % der Gesamtbelastung des zuführenden Verkehrs betragen. Solche Verhältnisse sind nach der Verkehrsprognose aber an keinem der beiden Ortsanschlüsse gegeben. Nach dem Schlussbericht zur Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser vom Dezember 2014 verkehren im Jahr 2030 auf der Ortsumgehung Eschenbach 6.680 Kfz/24 h westlich bzw. 5.880 Kfz/24 h östlich des Ortsanschlusses West, während auf dem Ortsanschluss selbst lediglich 800 Kfz/24 h anzutreffen sind. Für den östlichen Ortsanschluss von Eschenbach werden 770 Kfz/24 h prognostiziert, demgegenüber ist auf der Ortsumgehung von 5.880 Kfz/24 h westlich bzw. 6.660 Kfz/24 h östlich des Ortsanschlusses auszugehen. Der Verkehr auf dem öffentlichen Feld- und Waldweg, der gegenüber dem Ortsanschluss Ost in die Ortsumgehung einmündet, ist wegen seiner naturgemäß sehr geringen und zudem jahreszeitlich stark schwankenden Benutzung in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen. Die Verkehrsbelastung auf dem Ortsanschluss West sowie auf dem östlichen Ortsanschluss einschließlich des gegenüber einmündenden Weges beträgt damit jeweils nur knapp 6 % der Knotenpunktgesamtbelastung. Hinzu kommt, dass Kreisverkehre auf freier Strecke auch ein gewisses Unfallrisiko darstellen, da außerhalb von Ortslagen Kreisverkehre eher untypisch sind und von den Verkehrsteilnehmern dort nicht unbedingt erwartet werden (vgl. BayVGh, Urteil vom 26.09.2003 NVwZ-RR 2004, 328, 330) und vorliegend außerdem auch die einheitliche Streckencharakteristik durchbrechen würden, da sich in den anschließenden Streckenabschnitten der St 2252 keine Kreisverkehre befinden (vgl. zu diesem Kriterium BayVGh, Urteil vom 26.09.2003 NVwZ-RR 2004, 328, 329). Das mit Kreisverkehren auf freier Strecke verbundene Unfallrisiko wird vorliegend auch mit Blick auf die im Verhältnis zur Belastung der St 2252 sehr geringen Verkehrsmengen, die an den Ortsanschlüssen die Ortsumgehung verlassen bzw. auf diese auffahren, und den dadurch in der Summe allenfalls geringen Sicherheitsgewinn durch Kreisverkehre für einbiegende Fahrzeuge nicht aufgewogen. Im Hinblick darauf stellen Kreisverkehre hier keine sachangemessene Lösung dar. Im Übrigen vermag die Planfeststellungsbehörde auch die im Anhörungsverfahren einwenderseits geltend gemachte „Erfahrung“, dass eine höhengleiche Kreuzung/Einmündung an einer Staatsstraße keine tatsächlich verkehrssichere Lösung darstelle, da es hier häufiger zu Auffahrunfällen komme, aus der ihr vorliegenden Erkenntnislage nicht zu bestätigen. Soweit in diesem Zusammenhang auf die Kreuzung der St 2413 mit der St 2255 bei Neuhof a. d. Zenn verwiesen wird, die ursprünglich als höhengleiche Kreuzung ausgestaltet war und nach mehreren schweren Verkehrsunfällen mit einem Kreisverkehr versehen wurde, ist die dortige Verkehrssituation mit der Situation an den beiden Ortsanschlüssen von Eschenbach nicht vergleichbar. An der zuvor angesprochenen Kreuzung bei Neuhof a. d. Zenn treffen drei relativ starke Verkehrsströme (ca. 2.900 Kfz/24 h bis 5.800 Kfz/24 h laut Knotenpunktzählungen aus dem Jahr 2010) aufeinander. Damit sind die dortigen Verkehrsverhältnisse wesentlich anders als an den beiden Ortsanschlüssen von Eschenbach; die beiden Ortsanschlüsse sind – wie bereits dargelegt – im Verhältnis zur Ortsumgehung auch unter Berücksichtigung der bis zum Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsentwicklung, die auch die absehbare Entwicklung der Einwohnerzahl von Eschenbach berücksichtigt, nur sehr schwach belastet. Gleiches gilt in Bezug auf die vom betreffenden Einwender genannten weiteren Kreuzungen, die mit Kreisverkehren ausgestattet sind; auch hier sind wesentlich andere Verhältnisse der Verkehrsströme zueinander als an den Ortsanschlüssen von Eschenbach gegeben.

Damit verbleibt nur noch die Möglichkeit, die beiden Ortsanschlüsse mittels einer plangleichen Einmündung (Ortsanschluss West) bzw. Kreuzung (Ortsanschluss Ost) an die Ortsumgehung anzubinden, von der die Planung Gebrauch gemacht

hat. Derartige plangleiche Lösungen sind, wie sich auch aus Nr. 6.3.3.5 der RAL ergibt, für die Verbindung einer Straße der Entwurfsklasse EKL 3 mit einer gleich- oder niederrangigen Straße eine gängige Standardlösung. Die für ein gefahrloses Einfahren in die Ortsumgehung notwendige Anfahrtsicht ist – wie bereits dargelegt – im Bereich beider Ortsanschlüsse gegeben. Die gewählte Ausgestaltung der Ortsanschlüsse gewährleistet außerdem eine qualitativ ausreichende Verkehrsabwicklung. Nach den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung wird im Jahr 2030 an beiden Ortsanschlüssen in Bezug auf den Verkehrsablauf in der Morgenspitze die Verkehrsqualitätsstufe A (höchste Qualitätsstufe, hier kann die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer ungehindert den Knotenpunkt passieren; die Wartezeiten sind sehr gering) und in der Nachmittagsspitze die Verkehrsqualitätsstufe B (zweitbeste Qualitätsstufe, d. h. die Fahrmöglichkeiten der wartepflichtigen Kraftfahrzeuge werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst, die dabei entstehenden Wartezeiten sind aber sehr gering) erreicht, d. h. die jeweils in die Ortsumgehung einbiegenden Fahrzeuge können mit geringer Wartezeit von im Mittel nur wenigen Sekunden in die Ortsumgehung einfahren (vgl. Nr. 5.4 der Unterlage 20).

Im Hinblick darauf ist auch der im Anhörungsverfahren gestellte Antrag, einen Kreisverkehr im Bereich des Ortsanschlusses West zu errichten, abzulehnen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten bzgl. der Lage- und Höhentrassierung der einzelnen Planungsbestandteile wird auf die einzelnen Blätter der Unterlagen 5 und 6 verwiesen.

2.3.3.2 Querschnitt

2.3.3.2.1 Ortsumgehung

Nach Nr. 4.3 der RAL ist für Straßen der Entwurfsklasse EKL 3 der Regelquerschnitt RQ 11 nach Bild 7 der RAL zu verwenden. Bei diesem Querschnitt sind die beiden Fahrstreifen je 3,50 m breit. Abweichend davon sieht die festgestellte Planung für die beiden Fahrstreifen eine Breite von je 3 m vor (siehe Unterlage 14 Blatt 1). Die übrigen Querschnittsbestandteile der Planung weisen die in Bild 7 der RAL vorgegebenen Maße auf, so dass der gewählte Querschnitt eine Kronenbreite von 10 m hat und insgesamt um 1 m schmaler als der nach den RAL anzuwendende Regelquerschnitt ist.

Diese Abweichung von den Vorgaben der RAL ist hier aber sachgerecht und verkehrssicherheitstechnisch unbedenklich. Mit der Verwendung eines RQ 11 wäre – bei isolierter Betrachtung der Ortsumgehung – insbesondere unter Berücksichtigung des prognostizierten Schwerverkehrsanteils kein merklicher zusätzlicher Gewinn an Verkehrssicherheit verbunden. Daneben weist die St 2252 in den an die Ortsumgehung anschließenden Streckenbereichen, insbesondere östlich der Baustrecke im Bereich der Ortsumgehung von Wilhermsdorf, auch eine Fahrstreifenbreite von jeweils 3 m auf. Unter Berücksichtigung der von der RAL u. a. auch verfolgten Zielsetzung der Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Streckencharakteristik, bei der zudem ein evtl. Wechsel von Querschnitten für den Kraftfahrer erkennbar auszubilden ist (siehe Nr. 4.1 der RAL), wäre eine Verwendung eines RQ 11 nur im Bereich der Ortsumgehung Eschenbach in der Gesamtbetrachtung unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten wegen des damit einher gehenden Charakteristiksbruchs, der zudem wegen der vergleichsweise geringen Unterschiede der Querschnitte für den Kraftfahrer nur schwer erkennbar ist, eher kontraproduktiv (vgl. zur Bedeutung des Kontinuitätsgrundsatzes bei der Querschnittswahl auch BVerwG, Urteil vom 30.05.2012, NVwZ 2013, 147, 153). Überdies wäre der RQ 11 gegenüber der Planlösung wegen der Mehrbreite von 1 m auch mit einem Flächenmehrverbrauch sowie entsprechend höheren Baukosten verbunden, ohne dass dem – wie dargelegt – ein merklicher

Zusatznutzen gegenüber stünde Die getroffene Querschnittswahl erweist sich so-nach insgesamt als sachangemessen.

Dies gilt auch für die Ausgestaltung der Ortsumgebung im Bereich der beiden Ortsanschlüsse von Eschenbach. Der im Bereich des westlichen Ortsanschlusses sowie am Ortsanschluss Ost jeweils für Fahrzeuge aus Richtung Wilhermsdorf vorgesehene Linksabbiegestreifen des Typs LA 2 nach Tabelle 27 der RAL ist hier wegen der Entwurfsklasse der Straße und dem Verzicht auf eine Signalisierung der Ortsanschlüsse die richtige Wahl (siehe Tabelle 28 der RAL). Abweichend von Nr. 6.4.5 der RAL werden die Abbiegestreifen wie die durchgehenden Fahrstreifen mit einer Breite 3 m ausgeführt. Im Hinblick auf die Sicherstellung einer einheitlichen Streckencharakteristik ist auch dies nicht zu beanstanden; bei einer Ausführung entsprechend den RAL wären die Abbiegestreifen breiter als die Fahrstreifen der einzelnen Fahrtrichtungen. Die für die einzelnen Bestandteile der Linksabbiegestreifen (Aufstellstrecke, Verzögerungsstrecke, Verziehungsstrecke) vorgesehenen Längen entsprechen den in Nr. 6.4.5 der RAL insoweit genannten (Mindest)längen. Soweit die Verziehungsstrecke im Bereich des östlichen Ortsanschlusses etwas über die einschlägige Vorgabe der RAL hinausgeht, ist dies aus Gründen der Verkehrssicherheit gerechtfertigt; verkehrssicherheitstechnisch unerwünschte Gegenbögen im Bereich der Verziehungsstrecke werden dadurch vermieden. Für Fahrzeuge, die aus Richtung Markt Erlbach in den gegenüber des Ortsanschlusses Ost einmündenden öffentlichen Feld- und Waldweg einbiegen, ist ein Linksabbiegestreifen des Typs LA3 ohne Verzögerungsstrecke geplant. Dies ist ebenso sachgerecht, da nur mit vereinzelt abbiegenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu rechnen ist (vgl. auch die textlichen Erläuterungen unter Nr. 6.4.5 der RAL). Der Abbiegestreifen erhält abweichend von den RAL eine Breite von 3 m; dies ist im Hinblick auf den gegenüberliegenden Linksabbiegestreifen, der ebenso 3 m breit ist, der Sache angemessen. Die für die einzelnen Bestandteile dieses Linksabbiegestreifens (Aufstellstrecke, Verziehungsstrecke) vorgesehenen Längen orientieren sich ebenso an den in Nr. 6.4.5 der RAL insoweit genannten (Mindest)längen.

2.3.3.2.2 Ortsanschlüsse

Für die beiden Ortsanschlüsse sieht die festgestellte Planung jeweils den Regelquerschnitt RQ 9 nach Bild 8 der RAL vor (siehe Unterlage 14 Blatt 2). Dies ist nach Nr. 4.3 der RAL der richtige Querschnitt für Straßen der Entwurfsklasse EKL 4, der die Ortsanschlüsse – wie bereits dargelegt – zuzuordnen sind. Da die Ortsanschlüsse zu einem großen Teil jeweils aus einem Kreisbogen mit einem Radius von nur 80 m bestehen, werden im Bereich der Kreisbögen die Fahrbahnen entsprechend Nr. 5.6.3 der RAL um 1,25 m auf eine befestigte Breite von 7,25 m erweitert und am Übergang zu den baulich unverändert bleibenden Straßenabschnitten an den Bestandsquerschnitt angepasst.

Die Zufahrten in die Ortsumgebung im Bereich der Ortsanschlüsse werden nach der festgestellten Planung nach Typ KE 5 (siehe dazu Tabelle 31 der RAL) ausgeführt. Dieser Zufahrtstyp kommt nach Nr. 6.4.7 der RAL regelmäßig zur Anwendung, wenn eine Straße der Entwurfsklasse EKL 4 mit einem Knotenpunkt ohne Lichtsignalanlage an eine Straße der Entwurfsklasse EKL 3 angeschlossen wird. Genau dies ist hier der Fall. Der notwendige Fahrbahnteiler in Form eines kleinen Tropfens (siehe dazu Bild 36 der RAL) ist in der Planung ebenso enthalten.

2.3.3.2.3 Öffentliche Feld- und Waldwege

Die in der festgestellten Planung enthaltenen öffentlichen Feld- und Waldwegabschnitte erhalten durchgängig eine befestigte Breite von 3 m zzgl. beidseitiger

Bankette, die jeweils 0,5 m breit ausgeführt werden (siehe mittleres und rechts Bild der Unterlage 14 Blatt 3). Diese Ausgestaltung steht mit den „Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003“, die nach dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 16.03.2004 (Gz. IID2-43412-001/04) bei Baumaßnahmen an Staatsstraßen entsprechend anzuwenden sind, in Einklang. Die entsprechenden Wegeteilstücke dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Flur und der Bewirtschaftung der Grundstücke (siehe Abschnitt II. Abs. 1 Nr. 2 der Grundsätze). Auf Grund dessen ist vorliegend der in Abschnitt IV. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) der Grundsätze dargestellte Wegequerschnitt zu verwenden; daran hält sich die festgestellte Planung.

Lediglich der Feld- und Waldweg („Mühlweg), der aus Eschenbach hinaus in nördliche Richtung führt und unter der Ortsumgehung unterführt wird (in Unterlage 5 Blatt 1 mit lfd. Nr. 3.7 gekennzeichnet), wird mit einer befestigten Breite von 3 m sowie beidseitigen Banketten mit einer Breite von je 1,25 m ausgeführt. Auf diesem Weg ist, da er in gewissem Maß den landwirtschaftlichen Verkehr bündelt, in erhöhtem Maß Begegnungsverkehr anzutreffen, so dass die Verwendung des unter Abschnitt IV. Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e) der genannten Grundsätze dargestellten Querschnitts – den die Planung beinhaltet – angezeigt und gerechtfertigt ist. Im Übrigen ist dieser Querschnitt auch schon derzeit vor Ort vorhanden. Im Bereich des Überführungsbauwerks der Ortsumgehung wird der Weg entsprechend Abschnitt IV. Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) als zweistreifiger Weg mit einer befestigten Breite von 5 m und jeweils 1 m breiten beidseitigen Banketten errichtet, um dort einen Begegnungsverkehr zu ermöglichen (siehe S. 21 der Unterlage 1).

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ist Forderung des Bayerischen Bauerverbandes, für die Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Grundstücken eine Ausbaubreite von 3,50 m für moderne landwirtschaftliche Maschinen anzustreben, zurückzuweisen. Es besteht keine Grundlage dafür, dem Vorhabensträger außerhalb des zuvor angesprochenen Wegeabschnittes im Bereich eines Unterführungsbauwerks eine befestigte Wegebreite von 3,50 m abzuverlangen. Soweit sich eine solche Breite in Regelwerken der Flurbereinigung oder einer fortgeschriebenen Version älterer Regelwerke finden lassen sollte, sind diese Regelwerke vorliegend nicht anwendbar oder (noch) nicht zur einheitlichen Anwendung eingeführt, so dass sie vorliegend nicht für die Wegebemessung herangezogen werden können. Zudem wäre eine entsprechende Verbreiterung der Wege mit einem entsprechend größeren Eingriff in Privatgrund sowie in Natur und Landschaft verbunden. Hierfür vermag die Planfeststellungsbehörde unabhängig vom zuvor Gesagten vorliegend auch deshalb keine Rechtfertigung zu erkennen, da von Seiten der Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter im Vorhabensbereich eine entsprechende Wegeverbreiterung nicht gefordert wird, sie also selbst wohl keine Notwendigkeit für eine breitere Ausführung der Wege sehen.

2.3.3.2.4 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die für die Ortsumgehungstrasse samt der geplanten Ortsanschlüsse sowie die im Rahmen der Anpassung bzw. Ergänzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes vorgesehenen Querschnitte den einschlägigen technischen Regelwerken entsprechen bzw. den Fortbestand / die Fortführung des Ausbaustandards der angrenzenden, baulich nicht zu verändernden Streckenabschnitte sowie eine einheitliche Streckencharakteristik gewährleisten. Damit wurde auch eine jeweils im Detail ausgewogene und sachgerechte Lösung gewählt. Die einzelnen Straßenbestandteile sind so bemessen, dass auf den jeweiligen Straßen- bzw. Wegeabschnitten eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung sichergestellt ist. Eine weitere Reduzierung des vorgesehenen

Ausbaustandards liegt hier insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange jenseits des Vertretbaren; Eingriffe in das Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange sind mit der Planung bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Hinsichtlich der Details der geplanten Fahrbahnbefestigungen und Oberbaustärken wird auf die Beschreibungen unter Nr. 4.4.2 der Unterlage 1, unter lfd. Nrn. 1.2, 1.3, 3.7 und 3.9 ff. der Unterlage 11 sowie die Darstellungen in Unterlage 14 Bezug genommen.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, 331).

Die plangegegenständliche Ortsumgehung entlastet die Anwohner des Ortskerns nachhaltig von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der durch die Verlegung der Staatsstraße Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Diese Verpflichtung besteht allerdings nicht schrankenlos; nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt sie nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene

ne gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.3.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Der Trennungsgrundsatz des § 50 Satz 1 BImSchG stellt allerdings kein zwingendes Gebot dar, sondern nur eine Abwägungsdirektive. Er kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden. Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei ist, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange mit hohem Gewicht "zwingend" geboten ist. Ob sich eine Abwägungsdirektive wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen in der Abwägung durchsetzt, entscheidet sich erst in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116 Rn. 164).

Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die Planung für den Neubau der Ortsumgehung Eschenbach kann auf Grund ihrer Länge und Raumwirkungen als raumbedeutsam i. S. d. § 50 BImSchG angesehen werden. Es ist infolge dessen eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Verkehrslärm, auf in § 50 Satz 1 BImSchG genannte Gebiete so weit als möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind dabei nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch planerische Maßnahmen zu schützen, z. B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Bzgl. des Lärmschutzes durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht. Aus § 50 BImSchG folgt vielmehr, dass diese weitmöglichst unterschritten werden sollen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linienführung hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Die planfestgestellte Ortsumgehung verläuft am Beginn der Baustrecke in einer Entfernung von wenigstens 55 m zur nächstgelegenen Bebauung. Die Entfernung zur Bebauung vergrößert sich im weiteren Trassenverlauf relativ schnell und beträgt bereits etwas östlich des westlichen Ortsanschlusses von Eschenbach mehr als 100 m. Ab diesem Punkt verläuft die Baustrecke bis zu ihrem Ende durchgängig in einem Abstand von größtenteils deutlich über 100 m von der vorhandenen Bausubstanz entfernt. Mit einer weiteren Abrückung der Trasse von der Ortslage weg könnte damit hauptsächlich nur im Bereich des Beginns der Baustrecke noch eine gewisse Verbesserung erzielt werden. Mit einer entsprechenden Verschiebung der Trasse wären aber gleichzeitig verschiedene anderweitige Nachteile verbunden, wie unter C. 2.3.2.2.1 bereits dargelegt wurde (größere Baulänge, höhere Baukosten, größere Zerschneidung der Feldflur, größere Flächenversiegelung, größerer Bedarf an Privatgrund, Eingriff in Landschaftsschutzgebiet). Diese Nachteile sind im Hinblick auf die aus Anlage 1 der Unterlage 17.1 bei Verwirklichung des Vorhabens ohne gleichzeitige Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen er-

sichtliche Größenordnung der an den nächstgelegenen Anwesen dann anzutreffenden Beurteilungspegel, die sich tagsüber ausnahmslos unterhalb von 59 dB(A) bewegen und auch nachts nur in ganz wenigen Fällen die Schwelle von 49 dB(A) überschreiten, als deutlich gewichtiger als der mit einer weiteren Abrückung der Straßentrasse von der Wohnbebauung verbundene Gewinn einzustufen. Gleiches gilt hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung der Lufthygiene in bebauten Bereichen; auch insoweit hätte eine weitere Trassenverschiebung nur vergleichsweise geringe Vorteile, denen ebenso die schon benannten gewichtigen Nachteile gegenüber stünden.

Die Ortsumgehung verläuft zudem überwiegend innerhalb von strukturarmen, intensiv genutzten Freiflächen, die keine besondere Eignung zu Freizeitgestaltungs- und Erholungszwecke aufweisen. Für den Naturschutz besonders bedeutsame Gebiete liegen ebenso nicht im unmittelbaren Umfeld des Teils der Ortsumgehung, der die vorhandene Trasse der St 2252 deutlich verlässt. Der Zielsetzung der weitestmöglichen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf derartige Gebiete genügt die Linienführung der Ortsumgehung damit ebenso.

In der Gesamtbetrachtung stellt sich die gewählte Linienführung unter dem Blickwinkel des § 50 BImSchG als ausgewogen dar. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Vorschriften im Ergebnis nicht noch weiter verbessert werden.

2.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren. Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS 90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden vorliegend auch nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2030 ermittelt.

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Der nach der 16. BImSchV ermittelte Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003). Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, UPR 1997, 107). Allerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entste-

hende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums beinhaltet (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003). Für eine derart hohe Verkehrslärmgesamtbelastung sind hier insbesondere mit Blick auf die nach der Verkehrsprognose verbleibende geringe Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Eschenbach (siehe dazu z. B. Tabelle 5 i. V. m. Abbildung 9 der Unterlage 20) keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV). Die letztgenannte Regelung lehnt sich damit an § 34 BauGB an. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 der 16. BImSchV in offenkundiger Parallele zu der Baugebietseinteilung der BauNVO aufgezählt sind, so sind für das Schutzniveau grundsätzlich die Immissionsgrenzwerte maßgeblich, die – nach dem Grad der Schutzbedürftigkeit gestaffelt – bestimmten Gebietsarten zugeordnet sind. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass es für den Lärmschutz keinen Unterschied macht, ob sich das betroffene Grundstück in einem Gebiet befindet, das seine besondere Eigenart bauleitplanerischer Festsetzung oder den tatsächlichen baulichen Verhältnissen verdankt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1008). Hinsichtlich der vorliegend für die betroffenen Siedlungsflächen im Einzelnen zu Grunde gelegten Gebietsarten wird auf die entsprechenden Eintragungen in den Blättern der Unterlage 5 Bezug genommen; insoweit wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwendungen erhoben.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksamen Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbepannter Innenbereich i. S. v. § 34 BauGB schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebiets-

qualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt. Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, NVwZ 1996, 1008). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht demnach grundsätzlich kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i. S. d. Immissionsschutzrechtes fallen. Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000 - 11 A 24.98 - juris).

2.3.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Die für die Lärmberechnung maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Vorhabensträger auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage dieser Berechnung ist die im Schlussbericht zur Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser vom Dezember 2014 (Unterlage 20) für das Jahr 2030 ermittelte Verkehrsbelastung. Diese Untersuchung prognostiziert für die Ortsumgebung westlich des Ortsanschlusses West eine Verkehrsbelastung von durchschnittlich täglich 6.680 Kfz/24 h, davon 600 Fahrzeuge des Schwerverkehrs. Zwischen den beiden Ortsanschlüssen von Eschenbach sind im Jahresdurchschnitt täglich 5.880 Kfz/24 h zu erwarten, davon sind 550 Fahrzeuge dem Schwerverkehr zuzurechnen. Östlich des Ortsanschlusses Ost werden 6.660 Kfz/24 h prognostiziert, hiervon 600 Schwerverkehrsfahrzeuge. Dass die Verkehrsuntersuchung nicht unter Berücksichtigung aller verfügbarer Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ist – wie unter C. 2.2.1 bereits dargelegt – nicht erkennbar. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig, auch hinsichtlich der zu erwartenden Schwerverkehrsanteile.

Bei der Lärmberechnung wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke auf voller Länge der Baustrecke der Ortsumgebung sowie der beiden Ortsanschlüsse ein Belag vorgesehen ist, für den bei der Berechnung ein Korrekturwert D_{StrO} von -2 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV und der Tabelle 4 der RLS-90 angesetzt werden darf (siehe Unterlage 14 Blätter 1 und 2).

Die der festgestellten Planung zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (technischer Umweltschutz) geprüft; dieses hat die Plausibilität der Berechnungen bestätigt. Einwendungen wurden insoweit im Anhörungsverfahren nicht erhoben. Für die Planfeststellungsbehörde besteht deshalb kein Anlass, an den schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse zu zweifeln und weitere diesbzgl. Ermittlungen anzustellen. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbe-

hörde nämlich u. a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft die Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, DVBl. 1994, 763, m. w. N.). Solche Gründe sind hier nicht ersichtlich.

Lärmmessungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). So fließen bei der Berechnung etwa auch meteorologische Aspekte zugunsten der Betroffenen mit ein. Die Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (3 m/s) von der Straße zum Immissionsort hin und/oder für Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsverhältnissen können tatsächlich niedrigere Schallpegel auftreten (vgl. Nr. 4.0 der RLS-90); die rechnerisch ermittelten Werte liegen damit im Interesse der Immissionsbetroffenen auf der sicheren Seite. Der Einfluss von Straßennässe wird – ebenso wie zeitweise auftretende Verhältnisse mit höheren Windgeschwindigkeiten oder ähnliche vorübergehende Erscheinungen – nicht gesondert berücksichtigt, da repräsentative Mittelungspegel notwendig sind. Zudem überdecken u. a. bei stärkerem Wind die dadurch selbst in der Nähe der jeweiligen Immissionspunkte verursachten Geräusche die durch den Verkehr auf der Straße verursachten stärker als bei den der RLS-90 zu Grunde liegenden Wetterannahmen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.02.2009 – 7 KS 75/06 – juris). Daneben sind Messungen für das Prognosejahr 2030 gegenwärtig überhaupt nicht möglich; d. h. Messergebnisse zum Zeitpunkt des Ist-Zustandes müssten anhand der bei den Messungen gezählten Pkw und Lkw auf die Prognoseverkehrsmenge umgerechnet werden, um sie mit den Prognoseberechnungen vergleichen zu können. Verkehrslärmmessungen sind überdies auch deshalb zur Ermittlung von Beurteilungspegeln nicht geeignet, da sie nur für den Messzeitraum unter Einfluss der momentanen Witterungsbedingungen und der gegebenen Verkehrsbelastungen gültige Pegelwerte liefern. Diese Ergebnisse lassen sich jedoch wegen der Schwankungen der Witterungs- und Verkehrseinflüsse nicht verallgemeinern und sind zudem wegen der Störgeräusche oft mit Fehlern behaftet. Einzelmessungen führen damit wegen der sich häufig ändernden Verkehrs- und Witterungsverhältnisse zu unterschiedlichen – nicht wiederholbaren – Ergebnissen und können demzufolge für die Beurteilung nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beurteilung und Überprüfung der Lärmsituation nach Fertigstellung der Baumaßnahme während der Betriebsphase.

2.3.4.1.4 Lärmschutzmaßnahmen

Die im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen überprüften Immissionsorte sind in den beiden Blättern der Unterlage 5 kenntlich gemacht und daneben in der Anlage 1 der Unterlage 17.1 aufgelistet.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass es auf Grund des Neubaus der Ortsumgehungsstrasse an den Anwesen Kirchsteig 31 und 33 teilweise zur Überschreitung des nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für den Zeitraum Nacht für reine und allgemeine Wohngebiete einschlägigen Immissionsgrenzwertes von 49 dB(A) kommt.

Die festgestellte Planung sieht deshalb vor, zwischen Bau-km 0+040 der Ortsumgehungs- und Bau-km 0+040 des Ortsanschlusses West einen etwa 150 m langen

und 2 - 4,5 m hohen Lärmschutzwall zu errichten. Die genaue Situierung des Walls kann der Unterlage 5 Blatt entnommen werden, der Höhenverlauf des Lärmschutzwalls ist in lfd. Nr. 3.3 der Unterlage 11 beschrieben und zudem in den Blättern 1 und 3 der Unterlage 6 zeichnerisch dargestellt. Dieser Lärmschutzwall bewirkt, wie sich aus der Ergebnistabelle in Anlage 1 der Unterlage 17.1 ergibt, Pegelminderungen von bis zu etwa 7 dB(A). Mit ihm werden die einschlägigen Immissionsgrenzwerte von § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV an allen untersuchten Anwesen eingehalten. Die Beurteilungspegel liegen an den betroffenen Anwesen zum größten Teil sogar deutlich unterhalb der Grenzwerte. Der Verpflichtung aus § 41 Abs. 1 BImSchG wird die festgestellte Planung damit vollumfänglich gerecht.

2.3.4.1.5 Abwägung hinsichtlich des Verkehrslärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie die vorgesehene aktive Lärmschutzmaßnahme. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte ist durch den Lärmschutzwall im Bereich des nordwestlichen Ortsrandes von Eschenbach an allen betroffenen Gebäuden gesichert; es besteht damit Vollschutz.

Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Lärmbelastung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist mit entsprechendem Gewicht zu Lasten des Vorhabens in die Abwägung einzustellen. Dabei ist aber auch in Blick zu nehmen, dass die 16. BImSchV den Nutzungskonflikt zwischen Straßenverkehr und lärm betroffener Nachbarschaft dahin gehend löst, dass sie denjenigen, die nicht von Beurteilungspegeln oberhalb der einschlägigen Immissionsgrenzwerte betroffen sind, Lärmschutzansprüche versagt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.08.1998, NVwZ 1999, 67). Zu berücksichtigen ist vorliegend außerdem, dass die Beurteilungspegel an den der Ortsumgehung nächstgelegenen Anwesen die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte durchgängig um mehrere d(BA) unterschreiten und damit den Betroffenen durch die Planung ein deutlich über dem gesetzlichen Schutzniveau liegender Lärmschutz zukommt, der sogar fast ausnahmslos die (strengereren) städtebaulichen Orientierungswerte von Nr. 1.1 Buchstabe b) des Beiblatts 1 zur DIN 18 005 Teil 1, die im Rahmen von Bauleitplanungen heranzuziehen sind, einhält. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, vom Vorhabensträger noch weitergehende Lärmschutzmaßnahmen zu verlangen.

Im Ergebnis kommt den gegen den Bau der Straße gerichteten Belangen des Lärmschutzes kein solches Gewicht zu, als dass diese die für die Straße sprechenden Belange aufwiegen könnten. Da durch die Verlegung der Ortsdurchfahrt aus dem Ortskern von Eschenbach das Lärmkonfliktpotential insgesamt erheblich verringert wird, sprechen im Gegenteil Belange des Lärmschutzes mit nicht unerheblichem Gewicht auch für den Neubau der Ortsumgehung.

2.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder

erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG); für Luftschadstoffe wird die Schädlichkeitsgrenze insoweit durch die Vorgaben der 39. BImSchV normativ festgelegt. Daneben ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 50 Satz 2 BImSchG).

Die in der 39. BImSchV zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe werden durch die vom Verkehr auf der Ortsumgehung Eschenbach erzeugten Abgase im Prognosejahr 2030 nicht in unzulässiger Weise überschritten; auf die Unterlage 17.2 wird insoweit Bezug genommen. Die dort für das Anwesen Kirchsteig 33 in Eschenbach vorgenommene Abschätzung der lufthygienischen Verhältnisse nach Umsetzung des Vorhabens anhand der Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) zeigt, dass Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) die straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffleitkomponenten darstellen. Sie zeigt gleichzeitig auch, dass am betreffenden Anwesen der Jahresmittelwert für Partikel PM₁₀ im Prognosejahr 2030 nur bei gut 20 µg/m³ (51 % des einschlägigen Grenzwertes), für Partikel PM_{2,5} bei gut 15 µg/m³ (60 % des einschlägigen Grenzwertes) und für NO₂ bei 17 µg/m³ (43 % des einschlägigen Grenzwertes) liegt. Es ist nach dieser Berechnung zudem mit nur 17 Überschreitungen im Kalenderjahr des über den Tag gemittelten Immissionsgrenzwerts für Partikel PM₁₀ von 50 µg/m³ sowie mit einer einzelnen Überschreitung des über eine volle Stunde gemittelten Immissionsgrenzwerts für NO₂ von 200 µg/m³ im Kalenderjahr zu rechnen (zulässig wären hier nach der 39. BImSchV 35 bzw. 18 Überschreitungen im Kalenderjahr).

Hervorzuheben ist dabei, dass die für das Prognosejahr 2030 ermittelte Luftschadstoffbelastung die Situation an dem von allen Wohngebäuden im Einwirkungsbebereich des Vorhabens am nächsten an der Ortsumgehung liegenden Anwesen darstellt (Entfernung zum Fahrbahnrand der Ortsumgehung etwa 55 m). An den Anwesen, die weiter von der Straßentrasse entfernt liegen, wird die von ihr herrührende Luftschadstoffbelastung auf noch niedrigerem Niveau liegen.

Das Sachgebiet 50 der Regierung hat nach Überprüfung der Unterlagen bestätigt, dass die Berechnungen bzgl. der zukünftigen Luftschadstoffsituation aus fachtechnischer Sicht nachvollziehbar und die zugrunde gelegten Parameter plausibel sind. Es hat außerdem bestätigt, dass im Sinne einer konservativen Immissionsbetrachtung im Zweifel jeweils die ungünstigsten Annahmen zugrunde gelegt wurden (z. B. keine Berücksichtigung des vorgesehenen Lärmschutzwalles als Ausbreitungshemmnis). Bedenken gegen das gegenständliche Vorhaben hat das Sachgebiet 50 deshalb aus lufthygienischer Sicht nicht geäußert.

Es ist außerdem in Blick zu nehmen, dass die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteile vom 26.05.2004, BVerwGE 121, 57, und vom 23.02.2005, BVerwGE 123, 23). Die Planfeststellungsbehörde kann danach dem Gebot der Problembewältigung in der Regel vielmehr dadurch hinreichend Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Für eine solche Annahme müs-

sen aber besondere Umstände vorliegen. Solche sind hier jedoch, insbesondere im Hinblick auf die dargestellten Berechnungsergebnisse, nicht erkennbar.

Gleichwohl ist eine Veränderung der Luftqualität unterhalb der Grenzwerte nach § 50 Satz 2 BImSchG ein abwägungserheblicher Belang. Die Ergebnisse der Berechnung der künftigen Schadstoffbelastung schlagen sich dabei in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellen aber im Ergebnis – nicht zuletzt auch wegen der Einhaltung der Grenzwerte bzw. der geringen Anzahl an zulässigen Überschreitungen – weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens in Frage. In der Gesamtschau überwiegen jedenfalls die für das Vorhaben sprechenden Belange; gesundheitliche Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen.

Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die errechneten Belastungen bis zum Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z. B. bei der Abgastechnik, lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten. Insgesamt kommt im Rahmen der Abwägung den Belangen der Lufthygiene kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal das Vorhaben durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage von Eschenbach heraus dort zu einer erheblichen Entlastung von Luftschadstoffimmissionen führt. Letzteres spricht aus lufthygienischer Sicht im Gegenteil mit nicht unerheblichem Gewicht für das Vorhaben.

2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.5.1 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

2.3.5.1.1 Naturpark „Frankenhöhe“

Der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung näher betrachtete Bereich im Umfeld der Ortsumgebung (Untersuchungsgebiet) liegt zum allergrößten Teil innerhalb des Naturparks „Frankenhöhe“, der durch die Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ vom 06.12.1988 (GVBl. S. 384) festgesetzt wurde. Diese Verordnung gilt gemäß Art. 60 Abs. 1 BayNatSchG fort, wobei sie hinsichtlich der Festsetzung einer Schutzzone mit Verboten als Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet weitergilt (Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG).

In das damit durch § 3 Abs. 1 der Verordnung nunmehr festgesetzte Landschaftsschutzgebiet greifen die von der festgestellten Planung umfassten Straßenbestandteile nicht ein (siehe dazu die Blätter 1 und 2 der Unterlage 5). Lediglich die landschaftspflegerische Maßnahme 2 A_{CEF} sowie Teile des Maßnahmenkomplexes 3 A_{CEF} liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietsbereichs. Die Maßnahmen, die ausschließlich eine naturschutzfachliche Aufwertung der Maßnahmenflächen ohne die Errichtung technischer Bauwerke beinhalten (siehe die entsprechenden Maßnahmenbeschreibungen in Unterlage 9.3), beinhalten keine nach § 6 der Verordnung verbotenen Handlungen. Sie verändern den Charakter des Gebiets nicht. Dem besonderen Schutzzweck der Naturparkverordnung, innerhalb der Schutzzone die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die Frankenhöhe typischen Landschaftsbilds zu bewahren sowie eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen, laufen sie offensichtlich nicht zuwider. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigen sie nicht. Die im

Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben insoweit keine andere Auffassung vertreten.

Die Regelungen von § 7 der Naturparkverordnung stehen den Maßnahmen ebenso nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift bedürfen die im dortigen Abs. 1 abschließend näher beschriebenen Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietsbereichs einer Erlaubnis. Derartige Handlungen sind mit den beiden landschaftspflegerischen Maßnahmen im Wesentlichen nicht verbunden. Soweit die Maßnahme 2 A_{CEF} u. a. auch die Anlegung von Feuchtmulden umfasst, handelt es im Hinblick auf den überschaubaren Umfang der Veränderungen nicht um wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche i. S. v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Naturparkverordnung.

Allerdings erfüllt die im Zuge dieser Maßnahme auch vorgesehene abschnittsweise Renaturierung des Erlenbachs durch Entfernung von Sohl- und Uferverbauungen sowie Uferaufweitungen und -abflachungen den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 5 (Veränderung von Gewässern oder deren Ufern). Nach § 7 Abs. 3 der Verordnung ist aber die Erlaubnis zu erteilen, wenn keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorgerufen werden können. Dass letzteres hier der Fall ist, wurde bereits dargelegt.

Soweit es im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme 2 A_{CEF} u. U. notwendig wird, außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, erfüllt dies daneben den Erlaubnistatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Naturparkverordnung. Unter Berücksichtigung des für die entsprechenden Arbeiten voraussichtlich notwendigen, sehr überschaubaren Zeitraums, der damit verbundenen geringen Eingriffsintensität in das Landschaftsschutzgebiet, der Lage der konkret betroffenen Flächen sowie des mit der Maßnahme verbundenen dauerhaften Gewinns für den Naturhaushalt und Landschaftsbild vermag die Planfeststellungsbehörde ebenso nicht zu erkennen, dass insoweit in § 6 der Naturparkverordnung genannte Wirkungen hervorgerufen werden können. Auch die im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden haben insoweit keine Bedenken geäußert. Die Erlaubnisvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 der Verordnung sind damit auch insoweit gegeben.

Da es sich nach dem Wortlaut der letztgenannten Vorschrift um eine gebundene Entscheidung handelt („ist zu erteilen“), besteht kein Raum für Ermessenserwägungen bzgl. der Erlaubniserteilung. Die Erlaubnis ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG), ein gesonderter Ausspruch im Tenor dieses Beschlusses ist nicht erforderlich.

2.3.5.1.2 Schutz bestimmter sonstiger Landschaftsbestandteile

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen sowie Trockenmauern zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei auch diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Landschaftsbestandteilen der genannten Art werden im Ergebnis im Zuge der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeglichen (siehe hierzu die Ausführungen unter C. 2.3.5.4.7 und 2.3.5.4.8). Im Übrigen sprechen zusätzlich auch überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG). Die Belange, die für das Maßnahme streiten (siehe hierzu u. a. die Ausführungen unter C. 2.2), sind so gewichtig, dass sie auch einen Eingriff in die nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile rechtfertigen. Dabei ist insbesondere die vergleichsweise überschaubare räumlichen Ausdehnung der insoweit eintretenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen (siehe dazu Teil 2 der Unterlage 9.4). Alternativen, mit denen die entstehenden Beeinträchtigungen in der Gesamtbetrachtung in noch zumutbarer Weise noch weiter verringert werden könnten, existieren nicht (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 2.3.2).

Insbesondere angesichts der durch das Vorhaben bewirkten positiven Effekte gibt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des sonach eröffneten Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) bzgl. der Zulassung einer Ausnahme den zugunsten des Vorhabens streitenden Allgemeinwohlbelangen den Vorzug und lässt die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung der betreffenden Biotopflächen mit diesem Beschluss zu.

Im Übrigen sieht die festgestellte Planung vor, Bäume / Gehölze im Eingriffsbereich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar – und damit während der Vegetationsruhe – zu roden (siehe Maßnahmenblatt zur Maßnahme 4 V in Unterlage 9.3). So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG immerhin ein gewisser Mindestschutz sichergestellt. Die im Bereich der Lagerflächen und Kleingärten östlich von Eschenbach vom Vorhaben betroffenen Trockenmauern werden erst nach Verbringung der dort vorgefundenen Zauneidechsen beseitigt (siehe Maßnahmenblatt zur Maßnahme 1.1 V_{CEF} in Unterlage 9.4), so dass die Mauern zum Zeitpunkt der Beseitigung von der Art praktisch unbesiedelt sein werden (siehe dazu auch die Ausführungen unter C. 2.3.5.2.2.1.2).

2.3.5.2 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

2.3.5.2.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstätten-schutzes. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschritte zur Gesunderhaltung

der Bäume. Diese Verbote gelten gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht für – wie vorliegend – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 2.3.5.4). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430, S. 24).

Im Übrigen lägen hier auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Insoweit wird auf die Ausführungen unter C. 2.3.5.1.2 zum Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Bezug genommen, die hier sinngemäß gelten.

Die im Maßnahmenblatt zur Maßnahme 4 V in Unterlage 9.3 vorgesehene Begrenzung des Zeitraums, innerhalb dessen Gehölzrodungen vorgenommen werden, gewährleistet auch insoweit in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG einen Mindestschutz. Zudem wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff auch insoweit in vollem Umfang kompensiert (vgl. dazu C. 2.3.5.4.8).

2.3.5.2.2 Besonderer Artenschutz

2.3.5.2.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche Arten zu den besonders geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (in Gestalt des Tötungsverbots) ist individuenbezogen, nicht populationsbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre allerdings der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würde diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahme konzipierte Vorschrift zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä. in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls auf Grund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risiko-

bereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, BVerwGE 131, 274 Rn. 91 m. w. N.).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (siehe dazu die Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter einer lokalen Population i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG versteht man (aufbauend auf der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG) eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (siehe dazu Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Hinweis zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009, S. 5 f.).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Schutz dieses Verbots wird nicht dem Lebensraum der geschützten Arten insgesamt, sondern nur selektiv den ausdrücklich bezeichneten Lebensstätten zuteil, die durch bestimmte Funktionen für die jeweilige Art geprägt sind. Dies folgt zum einen aus der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des Beschädigungs- und Zerstörungstatbestandes in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, der die eingriffsbetroffenen Lebensstätten nennt, und der ergänzenden Regelung in § 44 Abs. 5 BNatSchG, die im Rahmen einer funktionalen Betrachtung den räumlichen Zusammenhang einbezieht. Dasselbe folgt zum anderen daraus, dass es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch verbietet, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, und damit dem Wortlaut nach eine enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nahelegt, die jeden einer solchen Entnahme zugänglichen, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienenden Gegenstand – wie einzelne Nester oder Höhlenbäume – einschließt. In zeitlicher Hinsicht betrifft die Verbotsnorm primär die Phase aktueller Nutzung der Lebensstätte. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks der Regelung, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art, sofern nach deren Lebensgewohnheiten eine regelmäßig wiederkehrende Nutzung zu erwarten ist (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, BVerwGE 133, 239 Rn. 66 m. w. N.). Bloß potentielle Lebensstätten fallen dagegen nicht unter den Verbotstatbestand, weil es insoweit an dem vorausgesetzten Individuenbezug fehlt. Entsprechendes gilt für Lebensstätten von Individuen nicht standorttreuer Arten, nachdem sie von diesen verlassen worden sind (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, BVerwGE 130, 299 Rn. 222).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe hierzu unten unter C. 2.3.5.4) gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben: Sind in Anhang IVa der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf damit im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, Stand 19.11.2010, S. 52.). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Diese Regelung hält allerdings das Bundesverwaltungsgericht insoweit für europarechtswidrig, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundene Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, BVerwGE 140, 149 Rn. 119 zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen. Gleichzeitig ist allerdings zu berücksichtigen, dass nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Bagatellgrenze, wie sie das Gericht in der bereits beschriebenen Form in Bezug auf kollisionsbedingte Verluste von Einzelexemplaren anerkennt, auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens gilt. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31 Rn. 99 m. w. N.).

Werden durch die Ausführung des plangegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG dennoch verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten, u. a. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Um-

welt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, zugelassen werden können (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG). Eine solche Ausnahme darf dabei nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weiter gehende Anforderungen enthält.

2.3.5.2.2.2 Bestand und Betroffenheit der auf Grund von Unionsrecht streng oder besonders geschützten Tierarten

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen auf Kapitel 4 der Unterlage 19.1.3 Bezug genommen.

Der durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchung liegen die "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2015 zu Grunde, das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der Untersuchung orientiert sich an diesen Hinweisen. In Bezug auf die im Detail angewandten Erfassungsmethoden und den Zeitpunkten bzw. -räumen, zu den die einzelnen Untersuchungen durchgeführt wurden, wird auf die der Unterlage 19.1.3 als Anhang 1 nachgeheftete „Faunistische Bestandsaufnahme – Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling“ und die dortigen Ausführungen verwiesen.

Die erfolgten Untersuchungen sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht. Auf Grund dessen ist es nicht zu beanstanden, dass diejenigen Arten nicht näher untersucht wurden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle, siehe dazu Anhang 2 der Unterlage 19.1.3). Es war auch sonst nicht geboten, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Lassen nämlich bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007 – 9 VR 13.06 – juris Rn. 20, und vom 13.03.2008 – 9 VR 9.07 – juris Rn. 31, jeweils m. w. N.). Im Hinblick darauf bestehen an der Ordnungsgemäßheit der Ermittlungsmethodik und des Umfangs der Untersuchungen keine vernünftigen Zweifel. Die in den Planfeststellungsunterlagen dokumentierten Ermittlungen und Bestandserhebungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die höhere Naturschutzbehörde hat die Untersuchungstiefe und die Qualität der Untersuchung nicht beanstandet. Substantiierte Einwendungen wurden auch von dritter Seite insoweit nicht erhoben.

Wie aus der Unterlage 19.1.3 und den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht, ist im Ergebnis bei keiner der dort genannten Arten durch die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen. Dabei wurden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen (vgl. auch Nr. 3.2 der Unterlage 19.1.1):

- Vermeidung bauzeitlicher Störungen bodenbrütender Vogelarten durch zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung (Maßnahme 3 V).
Die Vegetationsdecke des Baufeldes wird außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, also zwischen Mitte August und Ende Februar, abgeschoben. Bis zum Baubeginn und während der Bauphase wird das Baufeld durch geeignete Maßnahmen (z. B. regelmäßiges Pflügen) von neuem Aufwuchs freigehalten. Alternativ dazu ist unmittelbar vor Baubeginn der Nachweis zu erbringen, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Nester und Brutplätze bodenbrütender Vogelarten befinden.
- Durchführung von Gehölzrodungen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit (Maßnahme 4 V).
Die für die Umsetzung des Vorhabens notwendigen Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit, also ausschließlich von Anfang Oktober bis Ende Februar. Darüber hinaus werden Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 60 cm vor der Fällung im laubfreien Zustand auf das Vorhandensein von Höhlen untersucht. Solche Höhlenbäume, die als Winterquartiere für Fledermäuse potentiell geeignet sind, werden dann auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Schutz der Vegetation während des Baubetriebs (Maßnahme 5 V).
Wertvolle Gehölze und Vegetationsstrukturen außerhalb des Baufeldes werden durch Bauzäune und sonstige Schutzmaßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen und mechanischen Beschädigungen während des Baubetriebs geschützt. Die Gehölze werden dabei auch vor Beeinträchtigungen im Wurzelbereich gesichert und vor Überdeckung geschützt.
- Heckenpflanzung und Aufstellung temporärer Irritationsschutzwände für Fledermäuse (Maßnahme 6 V).
Auf den Einschnittsböschungen der Ortsumgehung im Bereich einer Wirtschaftswegkreuzung östlich von Eschenbach werden temporäre Leit- und Irritationsschutzwände mit einer Länge von jeweils mindestens 60 m und einer Höhe von 4 m beidseits der Ortsumgehungstrasse errichtet, bis deren Funktionen durch die hier zu pflanzenden zweireihigen Hecken erfüllt werden.
- Ausreichende Dimensionierung der Unterführung des „Mühlwegs“ für Fledermäuse (Maßnahme 8 V).
Die Unterführung des „Mühlwegs“ unter der Ortsumgehung nördlich von Eschenbach wird als Durchlassbauwerk mit einer lichten Weite von 7,00 m und einer lichten Höhe von 4,50 m ausgeführt. Ergänzend werden wegbegleitend Gehölzpflanzungen mit niedrigwüchsigen Hecken ausgeführt, die zur Führung von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen zu der Unterführung hin beitragen.
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten und Minimierung der Beleuchtung der Baustelle (siehe Nr. 3.2 der Unterlage 19.1.1)
Das Baufeld wird nur im absolut nötigen Umfang beleuchtet. Leuchtkörper und Reflektoren werden so ausgerichtet, dass der Lichtkegel nicht auf angrenzende Bereiche (insbesondere Gehölzbestände) gelenkt wird. Nächtliche Bauaktivitäten sind nicht vorgesehen.
- Umsiedlung der Zauneidechse (Maßnahme 1.1 V_{CEF}).
Die im Eingriffsbereich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 136 und 137/1, Gemarkung Eschenbach, vorkommenden Individuen der Zauneidechse werden während der Aktivitätsphase (ab März / April) vor Beginn der Eiablagephase

fachgerecht umgesiedelt. Hierzu wird vor Beginn der Umsiedlung ein Reptilenschutzzaun zur Vermeidung einer Wiederbesiedlung aufgestellt, anschließend werden vorsichtig oberirdische Verstecke entfernt, die vorgefundenen Zauneidechsen eingefangen und in das im Rahmen der Maßnahme 1.1 A_{CEF} anzulegende Ersatzhabitat verbracht. Im auf die Umsiedlung folgenden August wird das bisherige Habitat umgestaltet, indem alle Nist-/Rückzugs-/Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für die Zauneidechse beseitigt werden. Hierdurch wird eine erneute Besiedlung dieser Bereiche unterbunden.

- „Vergrämen“ des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (Maßnahmen 1.2 V_{CEF} und 2 V_{CEF}).
Im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 135, Gemarkung Eschenbach, in den im Rahmen des Vorhabens eingegriffen wird, werden die Wiesenflächen 2-3mal jährlich jeweils von Mitte Juni bis Ende Juli zur Vermeidung der Blüte des Großen Wiesenknopfs, der Raupenfutterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, gemäht. Ähnliches geschieht aus dem genannten Grund mit einer Gras-/Krautflur im Bereich des den „Mühlweg“ begleitenden Grabens, diese wird 2-3x jährlich im Juni/Juli gemäht. Hierdurch verlieren die betroffenen Flächen ihre Habitateignung für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bis zum Baubeginn.
- Neuschaffung eines Zauneidechsenhabitats (Maßnahme 1.1 A_{CEF}).
Im Bereich des östlichen Ortsanschlusses von Eschenbach wird u. a. durch die Entwicklung von mageren Offenland-Biotopen, die Schaffung von Rohbodenstellen durch Oberbodenabtrag, den Auftrag von grabfähigem Material (Sand-/Erdhaufen) sowie eine Strukturanreicherung mittels Anlegen von Totholzhaufen, Steinschüttungen, Gabionen und Trockenmauern mindestens zwei Jahre vor Baubeginn ein Habitatbereich für die Zauneidechse neu angelegt. In diesen werden die im Rahmen der Maßnahme 1.1 V_{CEF} gefangenen Eidechsenexemplare verbracht.
- Entwicklung eines Habitats für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maßnahme 2 A_{CEF}).
Auf Wiesenflächen entlang des Erlenbachs nördlich von Eschenbach werden u. a. Feuchtmulden außerhalb vorhandener Bestände des Großen Wiesenknopfs angelegt. Daneben wird zusätzlich der Große Wiesenknopf durch Heumulch oder Sodenerpflanzung aus lokalen Beständen außerhalb der bereits vorhandenen Wiesenknopf-Bestände angesät. Die Maßnahme wird mindestens drei Jahre vor Baubeginn umgesetzt.
- Anlegung von Feldlerchenfenstern und von Ackerblühstreifen für die Feldlerche (Maßnahmen 3.1 A_{CEF} und 3.2 A_{CEF}).
Insgesamt 60 Lerchenfenster mit je ca. 20 m² werden im Rahmen der Maßnahme 3.1 A_{CEF} auf Ackerflächen innerhalb des sog. Suchraumes auf jährlich wechselnden Flächen mit einer Dichte von max. 4-6 Fenstern/ha angelegt. Der Suchraum umfasst intensiv genutzte Ackerflächen nördlich und östlich von Eschenbach außerhalb der Beeinträchtigungszone der Ortsumgebung mit einem Mindestabstand von 100 m von Gehölzbeständen bzw. Gebäuden; er ist in den Unterlagen 9.1 und 9.2 zeichnerisch dargestellt. Die Maßnahme wird vor der ersten Brutperiode nach Baubeginn begonnen. Alternativ dazu können auf insgesamt 1,8 ha Fläche Ackerblühstreifen innerhalb des Suchraumes auf wechselnden oder stationären Flächen angelegt werden. Im Zuge der Maßnahme 3.2 A_{CEF} werden unabhängig davon sechs Blüh- und Brachestreifen zu je 0,2 ha Fläche (200 x 10 m) auf Ackerflächen innerhalb des Suchraumes auf wechselnden oder stationären Flächen angelegt. Auch diese Blüh- und Brachestreifen werden vor der ersten Brutperiode nach Baubeginn angelegt. Alternativ zu den beiden beschriebenen CEF-Maßnahmen können auch durch einen er-

weiteren Saatreihenabstand im Rahmen der mit der Feldlerche verträglichen landwirtschaftlichen Nutzung und den Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf insgesamt 6 ha wechselnder Fläche die für die Feldlerche notwendigen Ersatzhabitatbereiche geschaffen werden.

Der vorhandene bzw. potentielle Bestand folgender Tierarten wurde im Hinblick auf die Betroffenheit bei der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens näher überprüft:

- Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Reptilien: Zauneidechse
- Tagfalter: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauammer, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kolkrahe, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Ortolan, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Star, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldohreule, Wanderfalke, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor, so dass insoweit ins Detail gehende Prüfung nicht erforderlich ist. Gleiches gilt für die übrigen, zuvor nicht genannten Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL. Der Wirkraum des Vorhabens liegt insoweit entweder außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes dieser Arten oder erfüllt die artspezifischen Habitatsprüche nicht (vgl. dazu den Anhang 2 zur Unterlage 19.1.3). Für einen Teil der nicht aufgeführten Falter- und Vogelarten beansprucht dies ebenso Geltung. Allerdings gibt es hier auch Arten, die grundsätzlich im Wirkraum des Vorhabens vorkommen bzw. vorkommen können. In Bezug auf die betreffenden Arten kann wegen ihrer artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber den Vorhabenswirkungen, ihrer Häufigkeit und ihrer weiten Verbreitung aber auch ohne detaillierte Betrachtung das Erfüllen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die einzelnen Arten, für die dies gilt, sind in den Tabellen des Anhangs 2 zur Unterlage 19.1.3 in der Spalte „E“ mit „0“ gekennzeichnet (vgl. zur Zulässigkeit dieser Vorgehensweise auch III. der „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“).

Für die oben im Einzelnen genannten Arten ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

2.3.5.2.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

2.3.5.2.2.1.1 Säugetiere

Hinweise auf das Vorhandensein von Baumquartieren der weiter oben genannten Fledermausarten haben sich im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen nicht ergeben, auch aus anderweitigen Untersuchungen, die das Untersuchungsgebiet betreffen, lassen sich dafür keine Anzeichen ableiten. Allerdings sind gerade bei kleineren Fledermausarten Quartiere oft sehr unauffällig und deshalb auch hier nicht gänzlich auszuschließen. Soweit es im Rahmen des Vorhabens auch zu einer Beseitigung einzelner Bäume kommt, kann daher eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten nicht ausgeschlossen werden, da Höhlenbäume aller Art als Sommerquartiere genutzt werden, Bäume ab etwa 60 cm Stammdurchmesser darüber hinaus auch als Winterquartier. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 4 V und 5 V sowie der in der näheren Umgebung der Ortsumgebung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen 2 A_{CEF} und 1.2 A, wobei letztere u. a. auch die Anpflanzung einer Obstbaumgruppe beinhaltet (zu näheren Einzelheiten dieser Maßnahme siehe das entsprechende Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3), verbleiben in der Umgebung im Hinblick auf die vorhandene Strukturausstattung aber genügend Ausweichmöglichkeiten für die Fledermausarten. Die ökologischen Funktionen der betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten werden somit auch in Zukunft im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Störungen der Fledermausarten sind insbesondere durch eine bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte möglich. Im Eingriffsbereich des Vorhabens und dessen Umfeld können dabei vor allem Störungen während der Jagd (z. B. durch Beleuchtung der Baustelle) nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick darauf, dass nächtliche Bauaktivitäten nicht vorgesehen sind, die Beleuchtung der Baustelle auf das absolut nötige Maß beschränkt wird, sowie durch die Maßnahme 4 V werden die baubedingten Störungen jedoch weitgehend reduziert. Relevante betriebsbedingte Zerschneidungseffekte sind wegen der Mobilität der Fledermausarten nicht zu besorgen, zumal durch die Maßnahme 8 V die gefahrlose Nutzbarkeit des „Mühlwegs“ als Flugroute gewährleistet bleibt (siehe dazu auch die diesbzgl. Ausführungen im nächsten Absatz). Störungen von Einzeltieren können trotz allem aber nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Diese sind jedoch insgesamt als nicht erheblich anzusehen; eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Durch die Maßnahme 4 V wird im Rahmen der Bauausführung eine baubedingte Verletzung oder Tötung von Exemplaren der Fledermausarten wirksam verhindert. Kollisionen mit dem Verkehr auf den plangegenständlichen Straßenabschnitten in der Betriebsphase sind nicht in signifikant höherem Maß als derzeit zu besorgen. Das Vorhaben durchschneidet teilweise zwar auch Leitstrukturen, an denen sich die Fledermausarten während ihres Fluges orientieren, so dass in der Folge im Bereich der durchtrennten Strukturen grundsätzlich mit einem erhöhten Kollisionsrisiko von Tieren mit dem fließenden Verkehr zu rechnen ist. Die Maßnahmen 6 V und 8 V wirken dem allerdings wirksam entgegen. Die im Rahmen der Maßnahme 8 V vorgesehenen Bauwerksabmessungen entsprechen dabei im Hinblick auf das nach Tabelle 6 des Merkblatts zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ), Ausgabe 2008, überwiegend strukturgebundene Flugverhalten der im Bereich des „Mühlwegs“ praktisch ausschließlich anzutreffenden Zwergfledermaus (siehe dazu Nr. 3.2 des Anhangs 1 zu Unterlage 19.1.3) den aus Tabelle 7 insoweit abzuleitenden artspezifischen Ansprüchen an die Dimensionierung der Unterführung. Eine sichere Querung der

Ortsumgehung im Bereich der Kreuzung des „Mühlwegs“ ist damit gewährleistet. Die mit der Maßnahme 6 V vorgesehenen Heckenpflanzungen und temporären Irritationsschutzwände geben den Fledermäusen einen Anreiz, die Straßentrasse hier in größerer, sicherer Höhe zu überfliegen. Da hier die Ortsumgehung nahezu geländegleich verläuft, sind die entsprechenden Leit- und Sperreinrichtungen nach der Tabelle 7 sowie Nr. 6.3 des MAQ mit einer Höhe von mindestens 4 m straßenparallel auszuführen (vgl. dazu auch S. 68 der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Entwurf Oktober 2011); dem genügt die festgestellte Planung. Im Hinblick auf die in dem Bereich, in dem diese Maßnahme vorgesehen ist, in den projektbezogenen Untersuchungen festgestellte, vergleichsweise geringe Aktivitätsdichte der Fledermäuse – eine zentrale Flugroute ist hier nicht festzustellen – erscheint der Planfeststellungsbehörde die Eignung der Maßnahme zur Verhinderung einer erhöhten kollisionsbedingten Mortalität zudem hinreichend sicher, ohne dass es zur Absicherung dieser Einschätzung eines ergänzenden Risikomanagements bedürfte (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, BVerwGE 155, 91 Rn. 144 a. E.). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit in Bezug auf die untersuchten Fledermausarten auch nicht erfüllt.

2.3.5.2.2.1.2 Reptilien

Zauneidechsen wurden im Rahmen der projektbezogenen Untersuchungen östlich von Eschenbach im Bereich eines Streuobstbestandes mit Sand-/Schutt-/Stein- und Erdhaufen und einem Lagerplatz vorgefunden. Weitere Vorkommen im Umfeld des gegenständlichen Vorhabens konnten nicht festgestellt werden. In den Auffindebereichen gehen durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitatflächen in Teilbereichen des bestehenden Zauneidechsenhabitats verloren. Um einen adäquaten Ersatz für die verloren gehenden Lebensstätten der Zauneidechse zu schaffen, sieht die festgestellte Planung im Zuge der Maßnahme 1.1 A_{CEF} die Schaffung eines neuen Zauneidechsenhabitats im Bereich des östlichen Ortsanschlusses von Eschenbach an die Ortsumgehung vor. Die im betreffenden Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechsenindividuen werden im Zuge der Maßnahme 1.1 V_{CEF} in das zuvor neu angelegte Habitat umgesiedelt, das sich in räumlicher Nähe zum bisherigen Habitatbereich befindet. Der neu zu schaffende Habitatbereich stellt sich im Hinblick auf seine geplante Größe und strukturelle Ausgestaltung insgesamt gegenüber dem vorhandenen Habitat als gleichwertig dar.

Soweit die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim dies in Abrede stellt und die Lage des neuen Habitatbereichs als kritisch beurteilt, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Die untere Naturschutzbehörde meint, die vorgesehene Lage zwischen alter und neuer Straßentrasse und landwirtschaftlichen Betriebsflächen sei recht isoliert, was das Aussterberisiko einer Population wesentlich erhöhe. Die Maßnahmenfläche solle verlegt werden, um einen Anschluss / Biotopverbund an bestehende Strukturen herzustellen, ansonsten sei der langfristige Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt. Demgegenüber hat die höhere Naturschutzbehörde auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde eine Verlagerung der Maßnahme nicht für erforderlich erachtet. Für den geplanten Standort spricht nach ihrer Einschätzung die unmittelbare Nähe zum bisherigen Lebensraum auf einer Fläche in direkter Umgebung der bestehenden St 2252. Wegen dieser Nähe und den sehr ähnlichen Standortvoraussetzungen der geplanten Fläche geht sie nach entsprechender Gestaltung/Herstellung des Ersatzlebensraumes von einer erfolgreichen Besiedelung durch die Zauneidechse und einer entsprechend reproduktionsfähigen Population aus. Sie weist außerdem darauf hin, dass im Zusammenwirken mit der an das neue Ersatzhabitat angrenzenden Ausgleichsmaßnahme 1.2 A sowie der Maßnahme 4 G ein ausrei-

chend nutzbarer und gut strukturierter Lebensraum für die Zauneidechse von insgesamt rd. 0,8 ha entsteht, zumal sich die Beeinträchtigungen durch die St 2252 bei Umsetzung der festgestellten Planung gegenüber dem momentanen Zustand deutlich verringern werden. Auf Grund dessen hegt die Planfeststellungsbehörde mit der höheren Naturschutzbehörde keine Zweifel an der Eignung des geplanten Ersatzlebensraums für die Zauneidechse; im Übrigen könnte im Rahmen der Erfolgskontrolle, die Bestandteil der Maßnahme ist, beim Auftreten von Defiziten noch frühzeitig gegengesteuert und ggf. durch ergänzende Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche der Maßnahmeerfolg sichergestellt werden. Dass die Maßnahme, wie von der unteren Naturschutzbehörde gefordert, bis zum Beginn der Umsiedlung hergestellt und wirksam sein muss, ist im entsprechenden Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 hinreichend klar verankert. Gleiches gilt für die Vorgabe, dass die Ersatzhabitatfläche mindestens zwei Jahre vor Baubeginn angelegt wird. Die ökologischen Funktionen der eingriffsbetroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden damit auch in Zukunft im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die mit dem Vorhaben verbundenen baubedingten akustischen und visuellen Störungen im Bereich des neuen Zauneidechsenhabitats stellen sich im Hinblick auf die Störungsunempfindlichkeit der Art als unbedeutend dar. Betriebsbedingt ist an diesem Habitatstandort im Hinblick auf seine Entfernung von der Ortsumgehung auch mit keinen Störungen zu rechnen, die über die schon am bisherigen Habitatstandort einwirkenden Störeinflüsse hinausgehen. Anlagebedingt wird der Lebensraum der Zauneidechse nicht merklich über das schon gegebene Maß hinaus zerschnitten, zumal nicht mehr benötigte Teilbereiche der bestehenden St 2252 im Umfeld des neuen Habitats zurückgebaut werden. Sonach können erhebliche Störungen der Art, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Der Tötung oder Verletzung von Exemplaren der Zauneidechse im derzeitigen Habitatbereich wirkt die Maßnahme 1.1 V_{CEF} wirksam entgegen. In Anbetracht des überschaubaren Bereichs, innerhalb dessen die Zauneidechse vorkommt bzw. vorkommen kann, darf davon ausgegangen werden, dass nach Durchführung der Maßnahme keine oder allenfalls ein ganz geringer Teil der Zauneidechsen im Bau-feld weiterhin anzutreffen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, BVerwGE 149, 31 Rn. 98 f.). Insbesondere wegen der Nähe der schon vorhandenen Staatsstraßen-trasse zum bestehenden Habitatbereich der Zauneidechse einerseits und der Entfernung des neuen Habitatstandorts zur Ortsumgehung andererseits ist mit dem Vorhaben – auch unter Berücksichtigung des angrenzenden Ortsanschlusses Ost, der eine deutlich geringere Verkehrsbelastung als die derzeitige Staatsstraßen-trasse aufweist – auch keine Zunahme des Risikos, dass Exemplare der Art durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr zu Tode kommen, verbunden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird in Bezug auf die Zauneidechse also ebenso nicht erfüllt.

2.3.5.2.2.2.1.3 Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde im Rahmen der projektbezogenen Erhebungen mehrfach entlang des „Mühlweges“ nördlich von Eschenbach festgestellt. Die meisten Fundpunkte liegen dabei nördlich der Ortsumgehungstrasse. In mehreren Bereichen östlich und nordöstlich von Eschenbach, in denen der Große Wiesenknopf vorgefunden wurde und die potentiell für die Art geeignet sind, konnte sie nicht bzw. nur vereinzelt angetroffen werden. Ein Vorkommen kann hier jedenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Bereich der Kreuzung der Ortsumgehungstrasse mit dem „Mühlweg“ sowie im Umfeld des östlichen Ortsanschlusses von Eschenbach führt das Vorhaben deshalb zu einer anlage-

und baubedingten Beschädigung oder Zerstörung von zumindest potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten. Um dem zu begegnen, wird im Rahmen der Maßnahme 2 A_{CEF} ein neuer Habitatbereich für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling entlang des Erlenbachs entwickelt. Die Maßnahme weist gegenüber dem flächenmäßig eintretenden möglichen Lebensraumverlust von 0,41 ha mit 0,81 ha einen deutlich größeren Umfang auf, auch wenn auf der Maßnahmenfläche noch weitere, nicht speziell der Art dienende Teilmaßnahmen durchgeführt werden; sie ist daher geeignet, den eintretenden Lebensraumverlust adäquat aufzufangen. Auf Grund dessen, der räumlichen Nähe zum Eingriffsbereich des Vorhabens sowie des zeitlichen Vorlaufs der Maßnahme zum Straßenbau werden die ökologischen Funktionen der betroffenen (potentiellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Im Übrigen beinhaltet auch diese Maßnahme eine Erfolgskontrolle, um ggf. bei Defiziten bzgl. des Maßnahmenerfolgs noch nachsteuern zu können.

Störungen, die sich auf Lebensstätten bzw. Nahrungshabitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auswirken können, sind während des Baubetriebs im Grundsatz möglich. Unter Berücksichtigung der Maßnahme 5 V wirken sich diese jedoch nicht in merklichem Umfang auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art aus. Die anlage- und betriebsbedingten akustischen und visuellen Störungen infolge des Vorhabens zeitigen ebenso keine Auswirkungen mit Relevanz für den Zustand der lokalen Population der Art. Die potentiell regelmäßig genutzten Aktionsräume werden nicht eingeschränkt; wegen der Mobilität der Art ist mit dem Vorhaben zudem keine signifikante Zerschneidung des Lebensraumes verbunden. Auf Grund dessen wird im Rahmen des Vorhabens der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht erfüllt.

Durch die mit dem Vorhaben einhergehende Beschädigung oder Zerstörung von zumindest potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es im Bereich dieser auch zu Tötung oder Verletzungen von Individuen kommen, nachdem sich die Art während des gesamten Jahres in einer ihrer Entwicklungsformen dort aufhalten kann. Mit den Maßnahmen 1.2 V_{CEF} und 2 V_{CEF}, die den betroffenen Flächen die Habitateignung bis zum Baubeginn nimmt, kann im Zusammenwirken mit der Maßnahme 5 V aber wirksam einer Tötung oder Verletzung von Artindividuen im Rahmen des Baubetriebs vorgebeugt werden. Durch die beiden Maßnahmen wird sichergestellt, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bei Baubeginn nicht mehr innerhalb des Baufeldes vorkommt und daran angrenzende (mögliche) Habitatbereiche durch den Baubetrieb nicht geschädigt werden. Das Risiko, dass Individuen der Art mit dem Straßenverkehr kollidieren, erhöht sich durch das Vorhaben auch nicht spürbar. Die (potentiellen) Habitatbereiche, die in der Nähe der Ortsumgebung liegen, werden von der Ortsumgebung nicht durchtrennt, sondern nur randlich berührt. Die östlich von Eschenbach liegenden möglichen Lebensraumflächen liegen zudem bereits derzeit im Umfeld der stark befahrenen Staatsstraßentrasse. Damit wird in Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

2.3.5.2.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der V-RL

2.3.5.2.2.2.1 Heckenbrüter

In Bezug auf diese Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter) ist festzustellen, dass sie allesamt im näheren oder weiteren Umfeld des Vorhabens vorkommen. Im Zuge des Vorhabens

gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate der Arten verloren, da Hecken bzw. Gehölzgruppen beseitigt werden. Einer Schädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern wird durch die Beschränkung der Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar im Rahmen der Maßnahme 4 V vorgebeugt; hierdurch ist sichergestellt, dass im Zeitpunkt der Rodung evtl. vorhandene Nester nicht mehr genutzt werden. Im Hinblick auf die Strukturausstattung des die Ortsumgehung umgebenden Raumes stehen außerdem jedenfalls im Zusammenwirken mit der Maßnahme 1.2 A, die u. a. auch die Pflanzung von Obstbäumen beinhaltet, sowie der Maßnahme 5 V weiterhin genügend Bereiche mit geeigneten Habitatbedingungen als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, die von den Arten genutzt werden können (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Störungen der Heckenbrüter können vor allem durch die Rodungsarbeiten, bau- und betriebsbedingte Verlärmungen sowie visuelle Effekte entstehen. Die Auswirkungen der Rodungsarbeiten auf die Arten werden durch die Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf die Zeit von Oktober bis Februar im Rahmen der Maßnahme 4 V minimiert. Relevante Zerschneidungseffekte ergeben sich für die Vogelarten durch die neue Straßentrasse sowie die bau- und betriebsbedingten mittelbaren Wirkungen des Vorhabens wegen ihrer hohen Mobilität im Ergebnis nicht; ein Überqueren der Ortsumgehungstrasse im Überflug ist weiterhin möglich. Auch wenn Störungen von Einzeltieren damit dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese insgesamt jedoch als unerheblich anzusehen und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Anlagebedingt muss von einem Verlust bestehender Leitstrukturen ausgegangen werden. Hierdurch kann auch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos mit dem Straßenverkehr nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen 6 V und 8 V, die neben den Fledermäusen auch den Vogelarten zugute kommen, ist im Ergebnis aber mit Blick auf die schon im Bereich des Vorhabens vorhandenen Straßen und Wege nicht vor einer signifikanten Steigerung des Risikos, dass Tiere mit dem Straßenverkehr kollidieren, auszugehen. Wegen der vorgesehenen Beseitigung von Hecken bzw. Gehölzgruppen kann auch eine Verletzung bzw. Tötung von Vogelindividuen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, da diese Gehölzstrukturen von den betroffenen Vogelarten potentiell zur Brut genutzt werden. Dem beugt die Maßnahme 4 V aber wirksam vor; sie stellt sicher, dass die betroffenen Gehölzbestände nur außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet werden, so dass keine besetzten Nester bei den Rodungsmaßnahmen anzutreffen sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit auch nicht erfüllt.

2.3.5.2.2.2.2 Höhlenbrüter und sonstige Baumbrüter

Die der Gruppe der Höhlenbrüter zuzurechnenden Vogelarten (Buntspecht, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Wendehals) sind ebenso alle im näheren oder weiteren Umfeld der Ortsumgehung anzutreffen. Die sonstigen Baumbrüter (Baumfalke, Elster, Turmfalke, Turteltaube, Waldohreule) wurden im Rahmen der projektbezogenen Untersuchungen ebenso im Bereich des Vorhabens festgestellt bzw. ist ein Vorkommen auf Grund ihrer Verbreitung im Vorhabensbereich bzw. dessen Lebensraumausstattung nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben gehen potentielle Höhlenbäume bzw. einzelne Bäume/Gehölze sowie Nahrungshabitatflächen für diese Arten verloren. Einer Schädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern wird aber auch insoweit durch die

Beschränkung der Rodung von Bäumen und Gehölzen auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar im Rahmen der Maßnahme 4 V vorgebeugt; hierdurch ist sichergestellt, dass im Zeitpunkt der Rodung evtl. vorhandene Nester nicht mehr genutzt werden. Wegen der Strukturausstattung des die Ortsumgebung umgebenden Raumes stehen für die genannten Arten zudem im Zusammenwirken mit der Maßnahme 1.2 A, die u. a. auch die Pflanzung von Obstbäumen beinhaltet, sowie der Maßnahme 5 V insgesamt auch weiterhin genügend Bereiche mit geeigneten Habitatbedingungen als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, die von den Arten genutzt werden können (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Störungen können für die beiden Vogelgruppen, ähnlich wie für die Heckenbrüter, vor allem durch die Rodungsarbeiten sowie bau- und betriebsbedingte Verlärmungen und visuelle Effekte entstehen. Die Auswirkungen der Rodungsarbeiten werden aber auch insoweit durch die Beschränkung der Rodungsmaßnahmen auf die Zeit von Oktober bis Februar im Rahmen der Maßnahme 4 V minimiert. Bedeutende Zerschneidungseffekte ergeben sich für die Vogelarten durch die neue Straßen-trasse sowie die bau- und betriebsbedingten mittelbaren Wirkungen des Vorhabens wegen ihrer hohen Mobilität ebenso nicht. Auch wenn damit Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese insgesamt jedoch als unerheblich anzusehen und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Auch für die beiden Vogelgruppen führt das Vorhaben anlagebedingt zu einem Verlust bestehender Leitstrukturen. Deshalb kann eine Erhöhung des Kollisionsrisikos mit dem Straßenverkehr für diese Arten ebenso nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen 6 V und 8 V, die neben den Fledermäusen auch diesen Vogelarten zugute kommen, ist im Ergebnis aber mit Blick auf die schon im Bereich des Vorhabens vorhandenen Straßen und Wege nicht vor einer merklichen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Wegen der mit dem Vorhaben einhergehenden Beseitigung potentieller Höhlenbäume sowie sonstiger Bäume und Gehölze kann daneben auch eine Verletzung bzw. Tötung von Vogelindividuen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden, da diese Strukturen von den betroffenen Vogelarten potentiell zur Brut genutzt werden. Dem wirkt die Maßnahme 4 V aber ebenso wirksam entgegen. Sie stellt sicher, dass die betroffenen Bäume und Gehölzstrukturen nur außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet werden, so dass keine besetzten Nester bei den Rodungsmaßnahmen anzutreffen sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird so-nach ebenso nicht erfüllt.

2.3.5.2.2.2.3 Bodenbrüter

Hinsichtlich der zu dieser Gruppe gehören Vogelarten (Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Grauammer, Kiebitz, Ortolan, Wiesenweihe, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze) gilt ebenso, dass Vorkommen dieser Arten im näheren oder weiteren Umfeld des Vorhabens festzustellen sind bzw. wegen der vorhandenen Strukturausstattung zumindest nicht gänzlich auszuschließen sind (dies betrifft Grauammer, Ortolan und Wiesenweihe). Für diese Vogelgruppe kommt es infolge der mit dem Vorhaben verbundenen Überbauung von Acker- und Wiesenflächen zu Verlusten von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitatflächen. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der betroffenen potentiellen Habitatbereiche (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) werden im Rahmen des Maßnahmenkomplexes 3 A_{CEF} Feldlerchenfenster und Ackerblühstreifen angelegt; diese Maßnahmen kommen dabei neben der Feldlerche auch anderen bodenbrütenden Vogelarten zugute. Der planfestgestellte Umfang der Maßnahmen ist notwendig, weil nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Ortsumgebung

bis zu sechs Feldlerchenbrutplätze verloren gehen (zum Umfang der Minderung der Habitatsignung bzgl. der Brutplätze, die nicht bau- oder anlagendingt beansprucht werden, siehe näher Unterlage 19.1.2 i. V. m. Tabelle 14 der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Der flächenmäßige Umfang sowie die Ausgestaltung der Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht gleichzeitig auch ausreichend, um die mit dem Vorhaben insoweit verbundenen Beeinträchtigungen aufzufangen (siehe zur Ausgestaltung der Maßnahmen im Einzelnen die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3). Einer Schädigung oder Zerstörung von Gelegen wird unabhängig davon durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar im Rahmen der Maßnahme 3 V vorgebeugt; in dieser Zeit findet keine Brut der betroffenen Arten statt.

Mit der Nebenbestimmung A. 3.2.1 werden dem Vorhabensträger nähere Vorgaben bzgl. der Durchführung der Maßnahmen 3.1 A_{CEF} und 3.2 A_{CEF} gemacht, insbesondere wird ihm die Vorlage einer jährlichen Dokumentation einschließlich im Einzelnen bezeichneter Angaben / Unterlagen abverlangt. Diese Vorgaben orientieren sich an den Vollzugshinweisen zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 28.10.2014, insbesondere an den dortigen Nrn. 3.2.1 und 3.2.3. Durch sie ist, jedenfalls in Verbindung mit den textlichen Beschreibungen in den Maßnahmenblättern in Unterlage 9.3, auch die Erfüllung der von der unteren Naturschutzbehörde insoweit geforderten Maßgaben gewährleistet. Für den Fall, dass die institutionelle Sicherung und die Durchführung der mit der Einrichtung vereinbarten Maßnahmen – aus welchen Gründen auch immer – scheitern sollte, behält sich Planfeststellungsbehörde am Ende der Nebenbestimmung A. 3.2.1 die Entscheidung über dann zu ergreifende ergänzende Ausgleichsmaßnahmen vor. Dieser Entscheidungsvorbehalt beruht auf Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG, die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Eine abschließende Entscheidung, ob ergänzende Maßnahmen erforderlich werden, ist derzeit noch nicht möglich. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen hängt insbesondere davon ab, ob es dem Vorhabensträger gelingt, eine entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung bzw. eine entsprechende Folgevereinbarung abzuschließen; dies ist zumindest bzgl. der Folgevereinbarung derzeit noch nicht ansatzweise absehbar. Die Lösung des bei einem evtl. Scheitern der institutionellen Sicherung auftretenden Problems wurde daher einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten. Hierdurch ist hinreichend gewährleistet ist, dass sich im Wege der Planergänzung der Konflikt entschärfen und ein Planungszustand schaffen lässt, der den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird (siehe dazu BVerwG, Beschluss vom 31.01.2006, NVwZ 2006, 823). Der Planfeststellungsbeschluss ist durch diese Vorbehalte auch nicht zur Zielerreichung des Vorhabens ungeeignet, denn die vorbehaltenen Regelungen betreffen nur Teilaspekte des speziellen Artenschutzes, die keine Auswirkungen auf die technische Planung und Ausgestaltung des Vorhabens haben.

Auch für die bodenbrütenden Vogelarten können Störungen vor allem durch die Rodungsarbeiten sowie bau- und betriebsbedingte Verlärmungen und visuelle Effekte entstehen. Die Auswirkungen der Rodungsarbeiten werden insoweit durch die vorgesehene zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen Mitte August und Ende Februar im Rahmen der Maßnahme 3 V sowie durch die Maßnahme 5 V minimiert. Merkliche Zerschneidungseffekte ergeben sich für die Vogelarten durch die neue Straßentrasse sowie die bau- und betriebsbedingten mittelbaren Wirkungen des Vorhabens wie bei den anderen Vogelgruppen nicht. Auch wenn damit Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese insgesamt jedoch als unerheblich anzusehen und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Für die bodenbrütenden Vogelarten gehen durch das Vorhaben anlagebedingt ebenso Leitstrukturen verloren. Eine Steigerung des Kollisionsrisikos mit dem Straßenverkehr für diese Arten kann deshalb nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Mit Blick auf die Maßnahmen 6 V und 8 V, die auch den Bodenbrütern zugute kommen, ist im Ergebnis aber mit Blick auf die schon im Bereich des Vorhabens vorhandenen Straßen und Wege nicht vor einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Wegen dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Acker- und Wiesenflächen kann auch eine Verletzung bzw. Tötung von Vogelindividuen nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Dem wirkt die Maßnahme 3 V aber ebenso wirksam entgegen. Sie stellt sicher, dass die Flächen nur außerhalb der Brutzeit der betreffenden Arten beräumt werden, so dass eine Beseitigung von besetzten Nestern ausgeschlossen ist. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird deshalb auch in Bezug auf die bodenbrütenden Vogelarten nicht verwirklicht.

2.3.5.2.2.2.4 Sonstige Vogelarten

Die sonstigen Vogelarten, deren (potentielle) Reviere in den Eingriffsbereich hineinragen (Dohle, Graureiher, Habicht, Kolkrahe, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Sperber, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard), wurden teilweise im Rahmen der projektbezogenen Untersuchungen im Umfeld der Ortsumgebung als Nahrungsgäste nachgewiesen (Graureiher, Mauersegler, Mäusebussard, Rauchschnalbe, Rohrweihe und Rotmilan), im Übrigen ist wegen Verbreitung der Arten im weiteren Umfeld des Vorhabens von potentiellen Brutstätten auszugehen. Die potentiellen Brutstätten der Arten sind aber mangels anderer Erkenntnisse allesamt außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens oder dessen direktem Umfeld anzunehmen. Auf Grund dessen ist eine Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten durch das Vorhaben nicht zu besorgen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Etwaige baubedingte akustische und visuelle Störungen der Arten stellen sich im Ergebnis als vernachlässigbar dar, die potentiell genutzten Aktionsräume der Arten werden durch den Baubetrieb nicht eingeschränkt. Anlage- und betriebsbedingt ist ebenso nicht mit einer mehr als vernachlässigbaren Zunahme von immissionsbedingten Beeinträchtigungen der Vogelarten zu rechnen. Signifikante Zerschneidungseffekte sind für die Arten wegen ihrer Mobilität ebenso nicht zu befürchten. Erhebliche Störungen dieser Vogelarten i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben sind daher auszuschließen.

Der anlagebedingt mit dem Vorhaben verbundene Verlust von Leitstrukturen führt für die Vogelarten zwar nicht ausschließbar zu einer Erhöhung der Kollisionsgefahr mit dem Straßenverkehr. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen 6 V und 8 V, die auch diesen Vogelarten zugute kommen, ist aber mit Blick auf die außerdem schon im Bereich des Vorhabens vorhandenen Straßen und Wege nicht vor einer spürbaren Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Eine Tötung oder Verletzung von Tierexemplaren im Rahmen des Baubetriebs kann wegen des Nichtvorhandenseins von potentiellen Brutplätzen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird damit für diese Vogelarten ebenso nicht verwirklicht.

2.3.5.2.2.3 Zusammenfassung

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Artenschutzrechts bzw. deren nationaler Umsetzungsvorschriften entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung des Vorhabens in Bezug auf keine der relevanten Arten erfüllt. An dem gefundenen Ergebnis bestehen auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Zweifel; die höhere Naturschutzbehörde hat die vorstehenden artbezogenen Bewertungen aus fachlicher Sicht bestätigt. Substantiierte Einwendungen wurden im Übrigen im Anhörungsverfahren hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens in den ausgelegten Unterlagen nicht erhoben.

2.3.5.3 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Abwägung*

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang – neben dem vorstehend bereits behandelten Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie dem allgemeinen und besonderen Artenschutz – der nachfolgend behandelten Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu.

2.3.5.4 *Eingriffsregelung*

2.3.5.4.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ein Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66 Rn. 26, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, 568). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung. Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (zu letzterem siehe BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, NVwZ 1997, 914).

Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative. Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante (BVerwG a. a. O.).

Bei Erwägung von Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, NVwZ 2003, 1120, 1123 f.).

2.3.5.4.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen des Vorhabens findet sich insbesondere in Unterlage 19.1.1, auf die an dieser Stelle die im Einzelnen verwiesen wird (siehe u. a. Nrn. 1.3, 1.4 und 2.2 sowie Kapitel 4 der Unterlage 19.1.1).

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen, die zweifelsfrei als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten sind. Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen lassen sich grob wie folgt skizzieren:

Im Rahmen des Vorhabens werden etwa 2,36 ha Fläche netto neu versiegelt, weitere ca. 3,23 ha werden überbaut, z. B. mit Böschungen und Mulden, ohne dass eine Versiegelung stattfindet. Davon betroffen sind Straßennebenflächen, Acker- und Grünlandbereiche, Grün- und Freiflächen sowie Saumstrukturen. Außerdem müssen mehrere Bäume sowie Gehölzstrukturen beseitigt werden. Wegen der Führung der Ortsumgehung in einem Bereich, der derzeit zu einem großen Teil noch nicht durch Straßenzüge zerschnitten ist, entstehen mit dem Vorhaben hier auch erstmalig gewisse Barriere- und Zerschneidungseffekte. Außerdem entstehen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch den Bau der Überführung der Ortsumgehung über den „Mühlweg“ nördlich von Eschenbach sowie durch die Anlegung von Straßenböschungen in dem Bereich, in dem die Ortsumgehung in Dammlage verläuft. Durch den neuen Straßenzug kommt es außerdem zu einer mittelbaren Beeinträchtigung infolge der vom Verkehr hervorgerufenen Immissionen in einem 50 m breiten Korridor beidseits der Ortsumgehungstrasse; dies betrifft eine Fläche von insgesamt etwa 6,25 ha. Die Immissionen und optischen Wirkungen der neuen Straßentrasse führen außerdem dazu, dass im Umfeld der Ortsumgehungstrasse die Habitateignung für störungsempfindliche Vogelarten abhängig von der Entfernung deutlich abnimmt (vgl. dazu entsprechenden Ausführungen unter C. 2.3.5.2.2.2.3).

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf Kapitel 4 der Unterlage 19.1.1 sowie Unterlage 9.4 Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u. a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, NVwZ 2004, 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

2.3.5.4.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, teilweise bereits im Rahmen des besonderen Artenschutzes skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe dazu unter C. 2.3.5.2.2.2) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird. Die vom festgestellten Plan umfassten Vermei-

dungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen in Kapitel 3 der Unterlage 19.1.1 beschrieben, worauf an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Maßnahmenumsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabensträger unter A. 3.2.3 aufgegeben, zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der sonstigen Kompensations-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung einzusetzen und diese vor Maßnahmenbeginn der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Die der ökologischen Baubegleitung zufallenden Aufgaben sind an der genannten Stelle des Beschlusstextes skizziert. Über die örtlichen Einsätze ist Protokoll zu führen, das unaufgefordert der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde zuzuleiten ist.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bei Berücksichtigung der vorstehend genannten Nebenbestimmung als ausreichend dar. Darüber hinausgehende, dem Vorhabensträger noch zumutbare weitere Maßnahmen/Maßgaben sind nicht ersichtlich. Dass es solche hier noch geben könnte, wurde im Übrigen im Anhörungsverfahren auch von keiner Seite geltend gemacht.

2.3.5.4.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung, Überbauung, und mittelbare Beeinträchtigung von Ackerflächen unterschiedlicher Ausprägung
- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Grünland unterschiedlicher Ausprägung
- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Hecken und Gehölzstrukturen
- Versiegelung und Überbauung von Einzelbäumen, Baumreihen bzw. Baumgruppen unterschiedlicher Art und Ausprägung
- Versiegelung und Überbauung von Grünflächen und Gehölzbeständen auf Straßennebenflächen
- Versiegelung, Überbauung und mittelbare Beeinträchtigung von Säumen und Staudenfluren
- Überbauung von Park- und Grünanlagenflächen
- Versiegelung von land- und forstwirtschaftlichen Lagerflächen
- Versiegelung von unbefestigten Rad-/Fußwegen und Wirtschaftswegen

Eine ins Detail gehende Beschreibung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen findet sich in Teil 2 der Unterlage 9.4; hierauf wird Bezug genommen.

2.3.5.4.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen – wie unter C. 2.3.5.4.1 bereits dargelegt – durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 nunmehr grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen. Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (so schon Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG, § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 BayKompV). Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BayKompV sind dabei Festlegungen zu treffen für den Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie den Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege). Da sich aus den Maßnahmenblättern in Unterlage 9.3 für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die jeweils notwendigen Unterhaltungs- und Pflegezeiträume – jedenfalls in Zusammenschau mit der Nebenbestimmung A. 3.2.7 – hinreichend klar ableiten lassen, wird im Rahmen der insoweit verfügbaren Nebenbestimmung A. 3.2.6 auf die entsprechenden Angaben in dieser Unterlage Bezug genommen. Nachdem der Vorhabensträger Teil der staatlichen Straßenbauverwaltung ist, gilt für ihn die Begrenzung des Zeitraums der Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen in § 10 Abs. 1 Satz 4 nicht (§ 10 Abs. 3 BayKompV). Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Gestattungsbehörde nach § 10 Abs. 1 Satz 6 anzuzeigen; eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabensträgers ist in der Nebenbestimmung A. 3.2.4 enthalten.

Die Zugriffsmöglichkeit des Vorhabensträgers auf die Maßnahmenflächen ist in ausreichender Weise abgesichert.

Die Flächen befinden sich zum Teil bereits im Eigentum des Freistaats Bayern, wie sich u. a. aus den Angaben zu den einzelnen Maßnahmen in Unterlage 9.3 ergibt. Die für die Maßnahme 2 A_{CEF} vorgesehene Fläche wurde vom Vorhabensträger zwischenzeitlich ebenso erworben. Die Aussage im entsprechenden Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3 zur rechtlichen Sicherung der Maßnahme (Eintragung in das Grundbuch) ist damit überholt. Insoweit kann der Vorhabensträger ohne Einschränkung auf die entsprechenden Flächen zugreifen. Die auf den betreffenden Flächen vorgesehenen Maßnahmen sind dadurch ebenso ausreichend abgesichert. Werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Eingriffsgrundstück oder auf einem sonstigen Grundstück des Vorhabensträgers durchgeführt, für das der Gestattungsbescheid Regelungen trifft, können die Kompensationsmaßnahmen entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG – wie vorliegend geschehen – durch die Festlegungen im Bescheid gegenüber dem Bescheidsadressaten und auf Grund der Rechtsnachfolgeregelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG auch gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger ausreichend mit den Mitteln des öffentlichen Rechts gesichert werden (siehe amtliche Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung unter der URL

http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/bay_komp_vo/doc/begruendung_baykomp_vo_2013_09_13.pdf, dort S. 23).

Die Fläche, auf der die Maßnahmen 1.1 ACEF und 1.2 A vorgesehen sind, befindet sich derzeit noch in privater Hand. Auch auf diese Flächen hat der Vorhabensträger aber mittlerweile einen hinreichend gesicherten Zugriff. Der betreffende Grundstückseigentümer hat sich gegenüber dem Vorhabensträger mit dem Verkauf der für die beiden Maßnahmen notwendigen Grundstücksflächen verbindlich einverstanden erklärt.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen bietet die festgestellte Planung die notwendige Gewähr dafür, dass die für die Kompensationsmaßnahmen erforderlichen einzelnen Flächen dauerhaft ohne zeitliche Begrenzung verfügbar sind. Dies verlangt vorliegend § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV. Danach müssen die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Da das Straßenbauvorhaben zu einer dauerhaften Überbauung/Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen führt und der damit verbundene Eingriff fort dauert, solange der vorhabensbedingte Eingriff und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen, wäre eine zeitlich beschränkte Zurverfügungstellung der Kompensationsmaßnahmefflächen nicht ausreichend.

2.3.5.4.7 Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biototyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die auch in die landschaftspflegerische Begleitplanung eingeflossen sind, werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu treffen.

Auf die Unterlage 9.4 (Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation) wird in diesem Zusammenhang im Einzelnen Bezug genommen. In Teil 2 der genannten Unterlage wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts in den Bezugsräumen des Untersuchungsgebietes unterteilt und dabei kurz beschrieben. Dem folgt die Angabe der jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultiert. Gleichet man die dort im Detail aufgeführten Biotopnutzungstypen mit der aktuell geltenden Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (Stand 28.02.2014) [http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffsregelungen/bay_komp_vo/doc/biotopwertliste.pdf] ab, so ist festzustellen, dass in mehrere Biotop-/Nutzungstypen eingegriffen wird, die nach der ersten Tabelle auf S. 9 der Biotopwertliste nur ge-

ring/schwer (langfristig) wiederherstellbar (Entwicklungsdauer 26-79 Jahre = Wertstufe 4) bzw. nur äußerst bis sehr gering/nicht bis schwer (langfristig) wiederherstellbar sind (Entwicklungsdauer mindestens 80 Jahre = Wertstufe 5). Dies betrifft folgende Biotop-/Nutzungstypen:

- Einzelbäume/Baumreihen/Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere (B312) und alte Ausprägung (B313)
- Gehölzbestände alter Ausprägung entlang von Verkehrsflächen (V52).

Die Bayerische Kompensationsverordnung geht allgemein davon aus, dass Beeinträchtigungen in zeitlicher Hinsicht dann ausgleichbar sind, wenn sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen (S. 14 der amtlichen Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung). Mit Blick darauf sind die Beeinträchtigungen der genannten Biotop-/Nutzungstypen, die mit dem Vorhaben verbunden, als nicht ausgleichbar in diesem Sinne einzustufen. Der Umfang und die Intensität der einzelnen Beeinträchtigungen, die diese Biotop-/Nutzungstypen vorhabensbedingt ausgesetzt sind, ist in Teil 2 der Unterlage 9.4 detailliert aufgelistet; hierauf wird an dieser Stelle nochmals verwiesen. Aus der Unterlage ergibt sich gleichzeitig aber auch, dass die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zumindest ersetzbar sind. Beeinträchtigungen, die durch Maßnahmen der Naturalkompensation nicht wieder gutzumachen sind, sind mit dem Vorhaben damit nicht verbunden.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere Unterlage 19.1.3) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch detailgenauere Darstellung ist nicht geboten. Es ist hinreichend nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen in welchem Bezugsraum für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist auch das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ersatzes landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten) Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, NuR 2000, 173 m. w. N.).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen die plangegegenständlichen Gestaltungsmaßnahmen 1 G – 4 G innerhalb des Straßenraums und im Umfeld der Ortsumgehung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2 der Unterlage 19.1.1, die entsprechenden Maßnahmenblätter in 9.3 sowie den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) Bezug genommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft zu einem erheblichen Teil ausgleichbar ist. Soweit er

in einem gewissen Umfang nicht ausgleichbar im dargestellten Sinn ist, können die beeinträchtigten Funktionen im Wege des Ersatzes dennoch vollumfänglich gleichartig wiederhergestellt werden.

2.3.5.4.8 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichs- und Ersatzflächen

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung. Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV).

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Für das Schutzgut Arten und Lebensräume wird die Intensität vorhabensbezogener Beeinträchtigungen unter zwei Blickwinkeln bewertet. Die Bewertung der Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen erfolgt nach Anlage 3.1 Spalte 3 der BayKompV, die Bewertung der Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen geschieht verbal argumentativ. Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV (Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild) wird ebenso verbal argumentativ bewertet (§ 5 Abs. 3 BayKompV).

Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt. Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter nach § 4 Abs. 1 BayKompV wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 KompV).

Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung angewandte Methodik entspricht diesen Maßgaben (siehe dazu insbesondere Unterlage 9.4) und begegnet auch sonst keinen Bedenken. Auch die höhere Naturschutzbehörde hat diesbzgl. keine Einwände geäußert.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht danach für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Summe ein Kompensationsbedarf von 105.140 Wertpunkten. Die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen beinhalten einen Kompensationsumfang von insgesamt 105.151 Wertpunkten; sie decken damit insoweit den Kompensationsbedarf vollumfänglich ab. Zusätzlich besteht dadurch, dass durch das Vorhaben 2.000 m² an Fläche in Anspruch genommen werden, die im Ökoflächenkataster verzeichnet sind, ein weiterer Kompensationsbedarf in entsprechendem Ausmaß. Betroffen hiervon sind Gehölzbestände auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 109 und 120, Gemarkung Eschenbach, die in der Vergangenheit im Rahmen der Flurbereinigung als Ausgleichsflächen hergestellt wurden. Für den insoweit erfolgenden Eingriff sieht die Planung eine flächengleiche Kompensation im Rahmen der Maßnahme 4.2 A vor (siehe letzte Seite der Unterlage 9.4). Der Forderung der unteren

Naturschutzbehörde, den Eingriff in die Ausgleichsflächen eigenständig auszugleichen, wird damit entsprochen.

Ergänzend werden für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen dieses Schutzgutes noch weitere kompensatorische Maßnahmen notwendig. Dies betrifft insbesondere den Verlust von Brutrevieren der Feldlerche durch Überbauung bzw. die Minderung der Habitateignung von Flächen im Umfeld der Ortsumgehung für die Art durch Verlagerung von betriebsbedingten Stör- und Randeffekten sowie die Zerschneidung faunistischer Wechselbeziehungen in Bezug auf Vögel, Fledermäuse und Schmetterlinge. Insoweit wird auf Teil 1 der Unterlage 9.4 verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Letztere sind daran erkennbar, dass bei der Beschreibung der maßgeblichen Konflikte in Bezug auf die Habitatfunktion die Spalte „Dimension, Umfang“ jeweils keine Wertpunkte oder Flächenangabe, sondern anderweitige Angaben bzw. das Kürzel „n. q.“ beinhaltet. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt; auch er wird mit den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen vollständig abgedeckt (vgl. zu näheren Einzelheiten dazu wiederum Teil 1 der Unterlage 9.4). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass hier der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannten Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden; auch dies ergibt sich hinreichend klar aus Teil 1 der Unterlage 9.4 (vgl. dazu auch Nr. 6.3 der Unterlage 19.1.1).

Die höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen zutreffend aufzeigt und das der festgestellten Planung zu Grunde liegende Kompensationskonzept geeignet ist, die auftretenden Beeinträchtigungen vollständig zu kompensieren.

2.3.5.4.9 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die plangegegenständlichen Kompensationsmaßnahmen (wie auch die vorgesehenen sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen) werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) sowie den zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) im Einzelnen beschrieben und dargestellt. Der Unterlage 9.2 können dabei auch die genaue Lage und Abgrenzung der Maßnahmen entnommen werden. Hierauf wird Bezug genommen.

Konkret sind als Kompensationsmaßnahmen – welche allesamt vom Vorhabens-träger als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet werden, obschon sie teilweise auch Elemente des Ersatzes beinhalten (vgl. die Ausführungen unter C. 2.3.5.4.7) – in der festgestellten Planung vorgesehen:

- Maßnahme 1.1 A_{CEF}: Neuschaffung eines Zauneidechsenhabitats.
Im Bereich des östlichen Ortsanschlusses von Eschenbach wird u. a. durch die Entwicklung von mageren Offenlandbiotopen, die Schaffung von Rohbodenstellen durch Oberbodenabtrag, den Auftrag von grabfähigem Material (Sand-/Erdhaufen) sowie eine Strukturanreicherung mittels Anlegen von Totholzhaufen, Steinschüttungen, Gabionen und Trockenmauern mindestens zwei Jahre vor Baubeginn ein Habitatbereich für die Zauneidechse neu angelegt und die Fläche naturschutzfachlich aufgewertet.

- Maßnahme 1.2 A: Schaffung von Extensivgrünland mit Obstbaumgruppe durch Ansaat, Aushagerung und die Pflanzung von Obstbäumen auf einer Fläche von 0,16 ha.
- Maßnahme 2 A_{CEF}: Entwicklung eines Habitats für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling.
Auf Wiesenflächen entlang des Erlenbachs nördlich von Eschenbach werden Feuchtmulden außerhalb vorhandener Bestände des Großen Wiesenknopfs angelegt. Daneben wird zusätzlich der Große Wiesenknopf durch Heumulch oder Sodenverpflanzung aus lokalen Beständen außerhalb der bereits vorhandenen Wiesenknopfbestände angesät sowie artenreiche wechselfeuchte Wiesen durch extensive Pflege entwickelt. Außerdem wird der Erlenbach auf einer Länge von etwa 250 m durch die Entfernung von Sohl- und Uferverbauungen sowie durch Uferaufweitungen und -abflachungen renaturiert und standorttypische Ufersäume im Wege der Sukzession entwickelt. Die Maßnahme hat insgesamt einen flächenmäßigen Umfang von 0,81 ha.
- Maßnahme 3.2 A_{CEF}: Anlegung von Ackerblühstreifen.
Für die Feldlerche werden hier insgesamt sechs Blüh- und Brachestreifen mit je etwa 0,2 ha Fläche auf Ackerflächen im Umfeld der Ortsumgebung angelegt. Dies geschieht durch Ansaat einer entsprechenden Saatgutmischung für Ackerblühstreifen auf der Hälfte der Maßnahmefläche, im Übrigen werden selbstbegrünende Brachestreifen angelegt.
- Maßnahme 4.1 A: Entwicklung einer Extensivwiese mit Gehölzsaum durch Ansaat, Aushagerung, Heckenpflanzung sowie die Pflanzung von Obstbäumen am östlichen Ortsrand von Diespeck auf einer Fläche von insgesamt 0,15 ha.
- Maßnahme 4.2 A: Entwicklung einer Streuobstwiese durch Ansaat, Aushagerung und Obstbaumpflanzung am östlichen Ortsrand von Diespeck auf einer Fläche von insgesamt 0,2 ha.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Maßnahmen wird auf Unterlage 9.3 sowie Teil 2 der Unterlage 9.4 Bezug genommen. Die Lage der einzelnen Maßnahmeflächen ist aus den Unterlagen 9.1 und 9.2 ersichtlich.

Das plangegenständliche Kompensationsmaßnahmenkonzept ist dabei auch an den Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG zu messen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrарstrukturelle Belange". Diese werden in der Norm nicht definiert, sondern lediglich beispielhaft dahin konkretisiert, dass insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BayKompV sind agrарstrukturelle Belange in diesem Sinn betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. § 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG weiterhin dahin gehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Er-

tragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise sind in der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) aufgelistet (http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/eingriffsregelungen/bay_komp_v_o/doc/vollzugshinweise_acker_gruenlandzahlen_baykompv_2014.pdf).

Insoweit ist festzuhalten, dass für den Maßnahmenkomplex 1 A sowie die Maßnahme 2 A_{CEF} zwar überdurchschnittlich ertragreiche Böden auf Grünlandstandorten in Anspruch genommen werden. Dabei ist zum einen aber der flächenmäßige Umfang der Maßnahmen vergleichsweise überschaubar. Zum anderen ist unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren zu Tage getretenen Erkenntnisse festzustellen, dass im Ergebnis für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden für die geplanten Kompensationsmaßnahmen auch nur im notwendigen Umfang beansprucht werden. Hierbei ist insbesondere in Blick zu nehmen, dass nach der in Teil 2 der Unterlage 9.4 erfolgenden Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation eine Verringerung des Kompensationsumfangs weder durch einen kompletten Verzicht auf eine der betreffenden Maßnahmen noch durch einen fachlich sinnvolle Reduzierung des Umfangs einzelner Maßnahmen möglich ist, ohne dass eine vollumfängliche Kompensation der Eingriffe gefährdet wäre. Dass ein teilweises Ausweichen auf andere Flächen möglich wäre, auf die der Vorhabensträger Zugriff hat und die keine besondere landwirtschaftliche Eignung aufweisen, lässt sich ebenso nicht feststellen. Hinzu kommt, dass es sich bei den für den Maßnahmenkomplex 1 A vorgesehenen Flächen um Teile von Grundstücken handelt, die bereits teilweise für die Ortsumgehung und den östlichen Ortsanschluss von Eschenbach überbaut werden und die wegen ihrer Lage zwischen der Ortsumgehungstrasse und dem Ortsanschluss sowie ihres Zuschnittes für eine landwirtschaftliche Nutzung in der Zukunft nur noch sehr eingeschränkt geeignet sind.

Auch die nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG vorrangige Prüfung, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden, lässt eine Veranlassung für eine Veränderung des planfestgestellten Kompensationskonzeptes nicht erkennen. Insbesondere besteht keine geeignete Möglichkeit, die auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen – auch nicht teilweise – gegen in § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV im Einzelnen aufgelistete Maßnahmen bzw. die Verwirklichung von Maßnahmen in dort näher beschriebenen Gebietskulissen auszutauschen, soweit die landschaftspflegerischen Maßnahmen nicht ohnehin schon in derartigen Maßnahmen bestehen bzw. innerhalb der zu bevorzugenden Gebietskulissen geplant sind. Namentlich kann der Maßnahmenkomplex 1 A wegen der Notwendigkeit eines räumlichen Bezug zur eingriffsbetroffenen Population der Zauneidechse nicht beliebig auf weitab vom Eingriffsbereich liegende Flächen verlagert werden (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Gleiches gilt auch in Bezug auf den Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF}; auch insoweit ist zur Wirksamkeit der Maßnahmen für die Feldlerche ein räumlicher Bezug zum Eingriffsort notwendig. Die Maßnahme 2 A_{CEF} wird entlang eines oberirdischen Gewässers i. S. v. § 21 Abs. 5 BNatSchG verwirklicht und damit innerhalb einer nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV zu bevorzugenden Gebietskulisse (siehe § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d) BayKompV). Die landschaftspflegerische Begleitplanung beinhaltet zudem auch bereits Entsiegelungs- und sonstige Rückbaumaßnahmen von Straßenflächen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV); im Rahmen des Vorhabens werden

nicht mehr benötigte Teilbereiche der bestehenden St 2252 in einem Umfang von ca. 0,42 ha entsiegelt. Weitere gangbare Möglichkeiten, durch Flächenentsiegelung die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen zu verringern, sind vorliegend nicht ersichtlich. Bei den Maßnahmenkomplexen 1 A, 3 A_{CEF} und 4 A sowie der Maßnahme 2 A_{CEF} handelt es sich schließlich auch schon um in die landwirtschaftliche Produktion integrierbare Maßnahmen i. S. v. § 9 Abs. 4 BayKompV (vgl. dazu § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayKompV). Die Maßnahmenkomplexe 1 A und 4 A sowie die Maßnahme 2 A_{CEF} lassen zumindest eine extensive Grünlandnutzung auch in Zukunft weiterhin zu, so dass die entsprechenden Maßnahmeflächen, wenn auch in geringerem Umfang als derzeit, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Der Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF} verursacht ebenso keine unzumutbare Einschränkung der derzeitigen ackerbaulichen Nutzungsmöglichkeiten.

Die Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen und die hieraus teilweise resultierenden Einschränkungen für die zukünftige Bewirtschaftung der Flächen für die weiter oben genannten Maßnahmen sind im Ergebnis deshalb unvermeidlich; aus den für das Vorhaben sprechenden Gründen (siehe dazu unter C. 2.2) einerseits und dem öffentlichen Interesse an einem vollständigen Ausgleich der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft andererseits ist dies aber hinzunehmen. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, dass auch bei Durchführung der Maßnahmen nicht insgesamt weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25.15 – juris Rn. 29 m. w. N.).

Neben den oben aufgeführten Kompensationsmaßnahmen werden nach der festgestellten Planung Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahmen 1 G – 4 G) an Böschungen und Straßennebenflächen durchgeführt (siehe dazu Nr. 5.2 der Unterlage 19.1.1, die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 sowie die Darstellungen in Unterlage 9.2).

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Kompensationsmaßnahmen, können der Unterlage 9.3 entnommen werden. Daneben wurden zusätzliche Maßgaben in den Nebenbestimmungen unter A 3.2 angeordnet, um eine sachangemessene Kompensation/Maßnahmendurchführung zu gewährleisten bzw. die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen bzw. den Maßnahmenenerfolg kontrollieren zu können. Die Fertigstellung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen sind daher der höheren Naturschutzbehörde und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Außerdem sind die Ergebnisse der nach der Unterlage 9.3 für die Maßnahmen 1.1 A_{CEF}, 2 A_{CEF} sowie den Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF} vorgesehenen Erfolgskontrollen der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen; das von der unteren Naturschutzbehörde geforderte Monitoring bzgl. dieser Maßnahmen ist damit bereits Bestandteil der festgestellten Planung. Die von der festgestellten Planung umfassten flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt unter Verwendung der entsprechenden Meldebögen zu melden. Die Kompensationsmaßnahmen sind vom Vorhabensträger unmittelbar nach Verfügbarkeit der Grundstücke umzusetzen und spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme (baulich) fertig zu stellen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten (baulich) fertig zu stellen.

2.3.5.4.10 Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die weiter oben genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend erläutert (siehe Unterlage 9.3). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept – bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A 3.2 – in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass sich die geplanten Maßnahmen eng an den in Spalte 3 der Anlage 4.1 bzw. der Spalte 2 der Anlage 4.2 der BayKompV genannten Maßnahmen orientieren, welche nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BayKompV grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darstellen. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes ebenso ausdrücklich bestätigt.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso kompensiert. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen (insbesondere Gestaltungsmaßnahmen), die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Ziel der gestalterischen Maßnahmen ist in erster Linie, das Bauvorhaben optisch in den Landschaftsraum einzubinden und das Landschaftsbild im Umfeld der Ortsumgehung durch geeignete landschaftstypische Strukturen und Maßnahmen aufzuwerten (vgl. hierzu Nr. 5.2 der Unterlage 19.1.1). Die entstehenden Veränderungen durch die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können dabei insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse in die umgebende Landschaft durch Maßnahmen wie z. B. geeignete Gehölzpflanzungen zur Einbindung des Straßendamms und die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Dies leisten die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen jedenfalls in ihrer Gesamtheit; es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat auch insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

2.3.5.5 *Abwägung*

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der ihm auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind,

die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Andererseits ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang funktional zu kompensieren, wobei die plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch naturschutzrechtlich zulässig.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

2.3.6 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung und die unter A. 4 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Genüge getan.

2.3.6.1 Gewässerschutz

Das plangegenständliche Vorhaben liegt weder innerhalb eines Wasserschutzgebiets noch eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Solche Gebiete liegen auch nicht unmittelbarer Nähe der Straßenabschnitte, die Gegenstand der festgestellten Planung sind, so dass insoweit durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu erwarten (§ 48 WHG). Auf den Fahrbahnflächen der Ortsumgehung anfallendes Wasser wird nicht gezielt in Richtung von Grundwasser führenden Schichten versickert. Lediglich Wasser, das auf einem relativ kurzen Abschnitt auf der südlichen Straßenböschung der Ortsumgehung sowie auf einem Teil eines landwirtschaftlichen Begleitwegs anfällt, wird flächenhaft abseits der Ortsumgehungstrasse versickert. Eine Versickerung erfolgt insoweit aber bereits heute; die Flächen, die auf diese Weise entwässert werden, werden durch die festgestellte Planung aber gegenüber dem jetzigen Zustand reduziert, so dass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. In Bezug auf das im Bereich von Dammböschungen und Mulden anfallende Oberflächenwasser, das dort auch versickern kann, sorgt zum einen die auf diesen Flächen vorgesehene bewachsene Oberbodenschicht beim Hindurchsickern des Wassers für eine entsprechende Vorreinigung. Zudem wird das auf den Fahrbahnflächen der Ortsumgehung und der Ortsanschlüsse anfallende Niederschlagswasser, das in den Entwässerungsmulden versickert, die entlang der tiefer liegenden Fahrbahnränder vorgesehen sind, mit Hilfe von sog. Huckepackleitungen aufgefangen, die unterhalb dieser Mulden angeordnet werden (siehe Blätter 1 und 2 der Unterlage 14), und den neu geplanten bzw. schon vorhandenen Beckenanlagen zugeführt; es gelangt damit nicht in den Untergrund.

Soweit unbelastetes Geländewasser mittels Mulden in Oberflächengewässer abgeleitet wird, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung (vgl. Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 49. EL September 2015, § 2 WHG Rn. 49). Dies gilt erst recht, soweit Geländewasser breitflächig über Böschungflächen oder in Mulden versickert.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Das auf den Fahrbahnflächen der Ortsumgebung und der beiden Ortsanschlüsse anfallende Wasser wird – wie bereits dargelegt – in den Entwässerungsmulden beim Durchsickern der dortigen Oberbodenschicht gereinigt und in den beiden, bei Bau-km 0+550 und 1+250 neu geplanten Regenrückhaltebecken bzw. dem im Bereich der Ortsumgebung von Wilhermsdorf schon bestehenden Absetz- und Regenrückhaltebecken zwischengepuffert und anschließend gedrosselt an die Vorfluter abgegeben. Die Beckenanlagen mindern bzw. dämpfen die durch die Flächenversiegelung eintretende Abflussbeschleunigung, Abflusskonzentration und Abflussmehrung des Oberflächenwassers. Die Abflussspitze wird auf ein vorgegebenes Maß reduziert. Bei einem Anspringen des Notüberlaufs der Becken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen, dabei werden jedoch keine Verhältnisse eintreten, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen können.

2.3.6.2 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse*

2.3.6.2.1 Beschreibung des Entwässerungskonzepts

Für die Entwässerung der plangegenständlichen Straßenabschnitte sieht die festgestellte Planung insgesamt sechs Entwässerungsabschnitte vor.

Im Entwässerungsabschnitt 1, der sich von Bau-km 0-050 bis 0+033 der Ortsumgebung erstreckt, wird das anfallende Regenwasser über die entlang der Staatsstraßenstrasse verlaufenden Entwässerungsmulden abgeleitet. Die Mulden werden ca. bei Bau-km 0-350 an eine Rohrleitung angeschlossen, die das dort ankommende Wasser dem Erlenbach (Gewässer III. Ordnung) zuführt.

Der Entwässerungsabschnitt 2 umfasst den am nordwestlichen Ortsrand von Eschenbach südlich der Ortsumgebung geplanten Lärmschutzwall sowie den größten Teil des westlichen Ortsanschlusses von Eschenbach. Das auf den Flächen dieses Entwässerungsabschnittes anfallende Wasser wird über Mulden in einen Mischwasserkanal des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zennal“ abgeführt.

Der Entwässerungsabschnitt 3 umfasst die Ortsumgehungsstrasse von Bau-km 0+033 bis 0+800 sowie Teile des landwirtschaftlichen Begleitwegenetzes. Das dort anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Entwässerungsmulden und Rohrleitungen der Beckenanlage RRB 1 zugeführt. Von dort wird es über ein Auslaufbauwerk gedrosselt einem Wegseitengraben zugeführt, der im weiteren Verlauf in den Erlenbach einmündet.

Innerhalb des Entwässerungsabschnitts 4 liegen im Wesentlichen die Ortsumgehungsstrasse von Bau-km 0+800 bis 1+400 sowie der östliche Ortsanschluss von Eschenbach. Das dortige Oberflächenwasser wird gesammelt und über Entwässerungsmulden und Rohrleitungen der Beckenanlage RRB 2 zugeleitet. Anschließend wird das Wasser über ein Auslaufbauwerk gedrosselt in einen Straßenseitengraben abgeleitet. Über diesen wird das Wasser weiter in eine Rohrleitung geführt, die schließlich in den Eschenbach (Gewässer III. Ordnung) mündet.

Zum Entwässerungsabschnitt 5 gehören die Staatsstraßenstrasse von Bau-km 1+400 bis 2+062 sowie Teile des auf Höhe dieses Abschnitts verlaufenden Begleitwegenetzes. Das hier anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt über Entwässerungsmulden abgeleitet und den östlich des Bauendes entlang der St

2252 vorhandenen Mulden zugeführt. Diese übergeben das Wasser etwa 700 m südlich in ein schon bestehendes Absetz- und Regenrückhaltebecken, das im Zuge der Errichtung der Ortsumgehung Wilhermsdorf gebaut wurde. Aus dieser Beckenanlage wird das Wasser über ein Auslaufbauwerk in einen Seitengraben abgeführt, der im weiteren Verlauf in eine Rohrleitung übergeht. Diese Leitung mündet schließlich in die Zenn (Gewässer II. Ordnung).

Der Entwässerungsabschnitt 6 erstreckt sich von Bau-km 1+520 bis 1+822 auf das Bankett, die Entwässerungsmulde und die Straßenböschung im Bereich des südlichen Fahrbahnrandes der Staatsstraße. Daneben gehört auch der südlich der Straße verlaufende Begleitweg von Bau-km 1+50 bis 1+660 zu diesem Entwässerungsabschnitt. Das hier anfallende Oberflächenwasser wird in einen südöstlich der Ortsumgehung verlaufenden Seitengraben abgeführt, der im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1329, Gemarkung Neuhof a. d. Zenn, ins Gelände übergeht. Hier versickert das Wasser.

Die genaue räumliche Ausdehnung und Abgrenzung der einzelnen Entwässerungsabschnitte ist in den einzelnen Blättern der Unterlage 8 zeichnerisch dargestellt; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

2.3.6.2.2 Rechtliche Bewertung

Das plangegenständliche Entwässerungskonzept trägt den gesetzlichen Anforderungen hinreichend Rechnung. Es sorgt dafür, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet wird (§ 55 Abs. 2 WHG). Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer sowie die vorgesehene Versickerung von Oberflächenwasser sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand hier nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die Versickerung beseitigt werden kann.

Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen und der Bemessung der Beckenanlagen sowie weiterer diesbzgl. Einzelheiten wird auf die Nrn. 4.2 ff. der Unterlage 18, insbesondere die Nrn. 5.1 ff., Bezug genommen. Die beiden neuen Regenrückhaltebecken werden als trockenfallende Erdbecken ohne Dauerstau errichtet (zur grundsätzlichen Zulässigkeit dieser Gestaltungsform siehe Nrn. 7.5.2.1 und 7.5.2.2 der RAS-Ew). Das Regenrückhaltebecken der im Bereich der Ortsumgehung Wilhermsdorf liegenden Beckenanlage ist ebenso ausgebildet, das Absetzbecken wird entsprechend Nr. 7.3.1 der RAS-Ew mit Dauerstau betrieben.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Insbesondere stellt das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer ein Einleiten von Abwasser dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, § 9 WHG Rn. 24), da Abwasser auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) umfasst (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG). Derartige Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i. S. d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür wie vorliegend ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis wird von der

Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst und deshalb unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist dabei weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Grundwasserreservat auch für die Zukunft erhalten bleibt. Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist dann zu entschädigen (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Bei Beachtung der unter A. 4.3 verfügten Maßgaben, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind im Ergebnis schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu besorgen. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Für die an der Einleitungsstelle E2 vorgesehene Ableitung des im Entwässerungsabschnitt 2 anfallenden Wassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht notwendig, da mit der Einleitung in die Mischwasserkanalisation mangels Gewässereigenschaft der Kanalisation (vgl. § 2 Abs. 1 WHG) eine Benutzung i. S. d. §§ 8 und 9 WHG nicht verbunden ist. Aus § 58 ergibt sich hier ebenso keine Genehmigungspflicht, da in der Abwasserverordnung (AbwV) insoweit keine Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Im Übrigen sieht die festgestellte Planung vor, die zum Übernahmepunkt hinführenden Gräben aufzuweiten, einzutiefen und in Kaskadenform auszubilden (siehe Unterlage 5 Blatt 1), um das dort vorhandene Rückhaltevolumen zu vergrößern und dadurch sicherzustellen, dass die in Zukunft in die Kanalisation abzuführende Wassermenge die derzeit schon dorthin abgeleitete Menge nicht überschreitet.

In Bezug auf die an der Einleitungsstelle E5 schon jetzt erfolgende Ableitung von Oberflächenwasser ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben keine Erhöhung der seinerzeit planfestgestellten Einleitungsmenge von 175 l/s notwendig wird. Das Rückhaltebecken der Beckenanlage im Bereich der Ortsumgehung Wilhermsdorf weist ein Volumen von etwa 1.300 m³ auf. Sogar bei Zugrundelegung eines Drosselabflusses von nur 40 l/s wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Beckengröße von 682 m³ bei Ansatz eines 5jährigen Regenereignisses ausreichend, um das im Entwässerungsabschnitt 5 anfallende Wasser ohne weitere Vergrößerung des Beckens ihm schadlos zuführen zu können (siehe dazu Nr. 6.2

der Unterlage 18). Auf Grund dessen ist eine Abänderung der für diese Einleitungsstelle bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat sich mit den in der festgestellten Planung gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers einverstanden erklärt. Eine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenentwässerung einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke sieht das Wasserwirtschaftsamt nicht. Es hat außerdem explizit bestätigt, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der verfügbaren wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen nicht zu erwarten ist; eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften durch die Einleitungen ist danach ebenso nicht zu erwarten ist. Die Grundsätze des § 6 WHG werden von der Planung beachtet. Auf Grund dessen hat das Wasserwirtschaftsamt auch keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere in Blick zu nehmen, dass den amtlichen Auskünften und Gutachten eines Wasserwirtschaftsamts eine besondere Bedeutung zukommt, weil sie auf jahrelanger Bearbeitung eines bestimmten Gebiets und nicht nur auf den Auswertungen von Aktenvorgängen im Einzelfall beruhen (st. Rspr., vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 07.08.2014 – 8 ZB 13.2583 – juris Rn. 9 m. w. N.).

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim als Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt; die insoweit zur Maßgabe gemachten fachlichen Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach wurden in den Beschlusstenor aufgenommen.

Der Vorhabensträger hält die vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach in Bezug auf den Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen für erforderlich erachteten Vorgaben für nicht geboten. Die Einrichtungen würden von den Fachkräften der Straßenbauverwaltung im erforderlichen Umfang erhalten und betrieben. Wegen der vorgesehenen Abwasserbehandlung werde den Regenrückhaltebecken kein Abwasser im Sinne der Eigenüberwachungsverordnung zugeführt und unterliege daher nicht dem Geltungsbereich der EÜV. Der Straßenbaulastträger Sorge im angemessenen Umfang und nach den in der Bayerischen Straßenbauverwaltung eingeführten Regeln der Technik für eine geeignete Eigenüberwachung und überprüfe dabei auch den erlaubnisgerechten Betrieb der Entwässerungsanlagen. Daher sei auch eine gemeinsame vertiefte Überprüfung der Entwässerungseinrichtungen nicht erforderlich.

Dem vermag sich die Planfeststellungsbehörde nicht anzuschließen. Unabhängig davon, ob die plangegenständlichen Entwässerungseinrichtungen der EÜV unterfallen, was aber schon mit Blick auf § 1 Nr. 5 EÜV nahe liegt (vgl. insbesondere Nr. 2.1 des Dritten Teils des Anhangs 2 zur EÜV; hier werden u. a. auch Regenbecken ausdrücklich erwähnt), hält es die Planfeststellungsbehörde angesichts der vagen Angaben des Vorhabensträgers zum üblichen Unterhaltungs- und Überwachungsumfang für angezeigt, zur Sicherung eines Mindeststandards insoweit verbindliche Vorgaben zu Umfang und Häufigkeit des vom Vorhabensträger zu leistenden Unterhaltungs- und Überwachungsaufwands zu machen. Diese Vorgaben sind unter A. 4.3.3.1 - 4.3.3.3 dieses Beschlusses festgesetzt; sie orientieren sich inhaltlich an den Regelungen der EÜV (siehe z. B. § 3 Abs. 2 EÜV sowie Nr. 2.1 des Dritten Teils des Anhangs 2 zur EÜV). Vergleichbare Vorgaben macht die Planfeststellungsbehörde mittlerweile in einer überwiegenden Anzahl der von ihr zu entscheidenden Fälle; die vorliegend verfügbaren Maßgaben bewegen sich innerhalb des Rahmens ähnlich gelagerter Fallgestaltungen. Auch die unter A. 4.3.3.3 dem Vorhabensträger aufgegebenen vertiefte Überprüfung der Entwässerungsein-

richtungen ist sachgerecht und geboten, um u. a. im Zeitverlauf evtl. nachteilige Veränderungen der Entwässerungseinrichtungen unter Beteiligung des fachkundigen Wasserwirtschaftsamtes möglichst frühzeitig entdecken und ihnen entgegen wirken zu können. Im Rahmen dieser vertieften Überprüfung kann gleichzeitig auch festgestellt werden, ob die Entwässerungseinrichtungen noch dem Stand der Technik bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 60 Abs. 1 WHG), um ggf. die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten zu können, falls die Anforderungen des § 60 Abs.1 WHG nicht mehr erfüllt werden (vgl. § 60 Abs. 2 WHG).

Im Hinblick auf die vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach konkret geforderte Regelung bzgl. der Unterhaltung der im Rahmen der erlaubten Einleitungen benutzten Gewässer ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich hier für eine derart weitgehende unbedingte Übertragung der Unterhaltungslast keine rechtliche Grundlage findet. Nach Art. 22 Abs. 3 BayWG obliegt zwar den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist. Gleichzeitig legt Art. 26 Abs. 3 BayWG aber fest, dass Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen (nur) die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen haben, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 BayWG die Unterhaltung selbst ausführen. Art. 26 Abs. 3 BayWG geht dabei u. a. von dem Gedanken aus, dass im Verhältnis zwischen öffentlichen Baulastträgern derjenige die Maßnahmen zur Unterhaltung ausführen soll, in dessen Aufgabenbereich sie grundsätzlich fallen, selbst wenn sie von einem anderen Baulastträger verursacht werden (vgl. Schwendner in: Sieder/Zeitler, Bayerisches Wassergesetz, Art. 26, Rn. 30). Die Pflichten des Anlagenunternehmers werden von dieser Vorschrift auf die Tragung einer Kostenlast beschränkt, um den ordentlichen Unterhaltungslastträgern größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Ausführung der Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen, z. B. durch einheitlichen Einsatz des Maschinenparks (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Band II, Art. 26 BayWG, Rn. 26). Im Hinblick darauf sieht die Planfeststellungsbehörde von einer Übertragung der Unterhaltungslast in dem vom Wasserwirtschaftsamt gewünschten Sinn ab, sondern eröffnet dem Vorhabensträger unter A. 4.3.7 eine Wahlmöglichkeit, ob er nur die Unterhaltsmehrkosten für die im Rahmen der erlaubten Einleitungen benutzten Gewässer übernimmt, welche durch die erlaubten Gewässerbenutzungen verursacht werden, oder ob die betroffenen Flussufer von 3 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen selbst sichert und unterhält.

Soweit von verschiedener Seite – u. a. vom Bayerischen Bauernverband – im Anhörungsverfahren die Aufnahme eines Verfahrensvorbehalts nach § 14 WHG gefordert wird, ist dieses Ansinnen zurückzuweisen. Voraussetzung für einen solchen Verfahrensvorbehalt ist, dass zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nachteilige Wirkungen nicht bloß theoretisch möglich sind, sondern greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Einwirkungen bestehen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 04.09.2007 – 22 ZB 06.3161 – juris m. w. N.). Der Verfahrensvorbehalt ist in diesem Verfahren aber vielmehr erkennbar als nur vorsorgliche Maßnahme gefordert worden. Ein nur rein vorsorglich verfügbarer Entscheidungsvorbehalt wäre aber rechtswidrig (vgl. Knopp in Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, § 14 WHG, Rn. 144 u. 148). Konkrete Anhaltspunkte für möglicherweise eintretende nachteilige Einwirkungen sind weder vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach noch von den Einwendern vorgetragen worden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Falle nachteiliger Auswirkungen nach § 13 Abs. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen von Gesetzes wegen auch nachträglich verfügt werden können, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne Verfahrensvorbehalt besteht. Auf

Grund dieser Möglichkeit ist gleichzeitig auch der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach für notwendig gehaltene Auflagenvorbehalt überflüssig; ein solcher Vorbehalt würde nur deklaratorisch wirken und wäre ein bloßer Hinweis auf die bestehende Rechtslage (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 36, Rn. 33).

2.3.6.3 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die ergänzend unter A. 4 angeordneten Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Bedingt durch die Anlegung der plangegenständlichen Entwässerungseinrichtungen stehen im Rechtsinn erhebliche nachteilige Veränderungen der Eigenschaften der betroffenen Oberflächengewässer sowie des Grundwassers nicht zu erwarten. Im Ergebnis entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind nicht geeignet, die für die Ortsumgehung Eschenbach sprechenden Belange zu überwiegen.

2.3.7 **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenan- und durchschneidungen sowie das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

2.3.7.1 *Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche*

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in einer Größenordnung von in etwa 2,8 ha benötigt. Dies betrifft neben dem Straßenkörper der Ortsumgehung im Rahmen des Vorhabens anzupassende bzw. neu zu schaffende Teilstücke von nachgeordneten Straßen und Wegen sowie Entwässerungseinrichtungen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden zudem im Umfang von knapp 2,85 zusätzlich im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen herangezogen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach äußert deshalb auch explizit den Wunsch nach einer möglichst flächenverbrauchsschonenden Planung.

Eine (weitere) Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aber wegen der verkehrlichen Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind insbesondere – wie sich aus den Ausführungen unter C. 2.3.3.2 ergibt – im Hinblick auf die Verkehrsprognose, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich.

Der Bayerische Bauernverband weist darauf hin, dass durch die Durchschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen erhebliche wirtschaftliche Einschränkungen in Bezug auf die effiziente und zeitgemäße Bewirtschaftung der betroffenen Flächen entstehen. Diese wirtschaftlichen Nachteile seien den Betroffenen in vollem Umfang auszugleichen. Des Weiteren fordert der Bayerische Bauernverband, bestehende Pachtverträge zu berücksichtigen und bei vorzeitiger Auflösung oder bei Entzug der Flächen durch entsprechende Pachtaufhebungsentschädigungen zu entschädigen.

Diesbzgl. muss darauf verwiesen werden, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hier ist dann Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8, Art. 11 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungs-festsetzungsverfahren zu regeln.

Der Landverbrauch für das Straßenbauvorhaben kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder auf sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen verringert werden, wie im Einzelnen aus den Ausführungen unter C. 2.3.5 dieses Beschlusses folgt.

Das planfestgestellte Kompensationsmaßnahmenkonzept trägt unabhängig davon den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend Rechnung. Danach ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 BNatSchG will damit Gewähr dafür bieten, dass land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen für Zwecke der Erfüllung der Kompensationspflichten in möglichst geringem Umfang in Anspruch genommen werden. Die Pflicht zur Vornahme der erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfährt hierdurch aber keine Relativierung, vielmehr wird die zuständige Behörde lediglich angehalten, dem Gedanken der Schonung land- und forstwirtschaftlicher Produktionsflächen Rechnung zu tragen, wenn die gebotene Naturalkompensation auch auf anderem Wege organisiert werden kann (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, § 15 Rn. 25).

Warum die landschaftspflegerische Begleitplanung im Einzelnen diesen Vorgaben entspricht, wurde bereits unter C. 2.3.5.4.9 dargelegt; hierauf wird Bezug genommen. Zusammenfassend darf an dieser Stelle aber nochmals darauf hingewiesen werden, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmenkomplexe 1 A und 4 A sowie die Maßnahme 2 A_{CEF} zumindest eine extensive Grünlandnutzung auch in Zukunft weiterhin zulassen, so dass die entsprechenden Maßnahmeflächen, wenn auch in geringerem Umfang als derzeit, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Der Maßnahmenkomplex 3 A_{CEF} verursacht im Hinblick auf den überschaubaren Eingriff in die Flächenbewirtschaftung überhaupt keine nennenswerte Einschränkung der derzeitigen ackerbaulichen Nutzungsmöglichkeiten. Dem Ansinnen des Bayerischen Bauernverbandes, möglich zu vermeiden, dass Flächen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden, wird damit insgesamt hinreichend Rechnung getragen. Die vom letztgenannten Maßnahmenkomplex umfassten Einzelmaßnahmen sind zudem nicht an bestimmte Buchgrundstücke gebunden, sondern innerhalb des aus den Unterlagen 9.1 und 9.2 ersichtlichen räumlichen Umgriffs verlagerbar. Die festgestellte Planung sieht für diesen Maßnahmenkomplex deshalb auch keinen Grunderwerb bzw. keine dinglichen Belastungen von Grundstücken vor; der Vorhabensträger bzw. die von ihm mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragte Einrichtung kann sich folglich nur auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen den Zugriff auf die benötigten Flächen verschaffen. Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten Ansbach darauf hinweist, dass die entsprechenden Maßnahmen auf freiwilliger Basis erfolgen sollen, wird dem damit entsprochen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für den Maßnahmenkomplex in Zukunft doch noch gegen den Willen von Grundstückseigentümern auf deren Flächen zugegriffen werden muss. Im Fall, dass die institutionelle Sicherung bzw. die Durchführung der mit der Einrichtung vereinbarten Maßnahmen scheitert (mangelnde Flächenverfügbarkeit etc.), hat sich die Planfeststellungsbehörde als ultima ratio unter A. 3.2.1 dieses Beschlusses die Entscheidung über dann zu ergreifende ergänzende Ausgleichsmaßnahmen vorbehalten. Im Rahmen solcher ergänzender Maßnahmen kann – sofern eine Umsetzung der Maßnahme auf freiwilliger Basis endgültig nicht zu erreichen sein sollte – auch eine zwangsweise Heranziehung von Grundstücken notwendig werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten der zuvor angesprochenen landschaftspflegerischen Maßnahmen wird im Übrigen auf die entsprechenden Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3 verwiesen. Darüber hinaus gehende Möglichkeiten, eine Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu vermeiden, kann die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht erkennen. Solche haben auch weder die im Verfahren angehörten Naturschutzbehörden noch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach noch der Bayerische Bauernverband aufgezeigt. Auch dass vorliegend die Möglichkeit besteht, landschaftspflegerische Maßnahmen noch weitergehender als vorgesehen auf Flächen der öffentlichen Hand zu verwirklichen, vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Dies gilt auch in Bezug auf die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, für die zu erbringende Kompensation die Ökokonten des Vorhabensträgers sowie des Marktes Markt Erlbach und des Marktes Wilhermsdorf zu nutzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Maßnahmenkomplex 4 A bereits aus dem Ausgleichsflächenpool des Vorhabensträgers stammt (siehe das entsprechende Maßnahmenblatt in Unterlage 9.3). Eine noch weitergehende Heranziehung des Ausgleichsflächenpools scheidet vorliegend an der Verfügbarkeit geeigneter Flächen. Auch eine Nutzung der Ökokonten der beiden Gemeinden ist nicht möglich, da in beiden derzeit keine geeigneten Flächen verfügbar sind bzw. in die Ökokonten bislang eingestellt wurden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach weist darauf hin, dass nach seinem Kenntnisstand ein Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 135, Gemarkung Eschenbach, intensiv als Acker bewirtschaftet werde. Dies sei daran zu erkennen, dass im Jahr 2015 auf dieser Fläche Winterweizen und im Jahr 2016 Winterraps angebaut worden sei. Nach dem Bestands- und Konfliktplan werde das Grundstück aber als extensiv bewirtschafteter Acker mit standorttypischer Segetalvegetation und als mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland eingestuft. Es bittet deshalb, die angesprochene Teilfläche als intensives Ackerland einzustufen und die extensive Grünlandnutzung nochmals hinsichtlich ihrer Einstufung zu überprüfen.

Der Vorhabensträger verweist diesbzgl. darauf, dass die Bestandsaufnahmen der Flächennutzungen und Biotopstrukturen im Jahr 2014 erfolgt sind und im Bereich des angesprochenen Grundstücks wegen der zu diesem vorgefundenen Vegetationsstrukturen der nördlichen Teil des Grundstücks als „bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation“ (A12) und der südlichen Teil als „mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland“ (G211) und „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) kartiert wurde. Der Biotop- und Nutzungstyp A12 umfasst dabei intensiv bis mäßig extensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit entsprechender Segetalvegetation (vgl. S. 17 der Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV [Stand 28.02.2014]) und nicht nur extensiv bewirtschaftete Äcker. Insofern zeigt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keinen Wider-

spruch der Kartiererergebnisse zu den von ihm beschriebenen Verhältnissen auf. Die Einstufung des südlichen Grundstücksteils als Grünland beruht u. a. auf der vorgefundenen Deckung und Anzahl wiesentypischer krautiger Blütenpflanzen, wobei die mäßige extensive Nutzung u. a. durch ein ausgedehntes Vorkommen des Großen Wiesenknopfes bestätigt wird. Bei den dargestellten Ergebnissen handelt es sich zwar nur um eine Momentaufnahme; dies ist aber bei allen Bestandserhebungen in der Natur der Fall. Einer Verwertbarkeit der Erhebungsergebnisse steht dies vorliegend aber nicht entgegen; in der Planungspraxis hat sich seit langem die Konvention durchgesetzt, dass Daten ökologischer Bestandserfassungen bis zu einem Alter von etwa fünf Jahren als aktuell anzusehen sind (HessVGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 C 318/08 – juris Rn. 630). Eine wesentliche Veränderung der landschaftlichen Situation und der Zusammensetzung der Biozönosen, die eine Verwertbarkeit der Unterlagen schon innerhalb des Fünfjahreszeitraums ausschließen könnten, ist vorliegend nicht erkennbar. Insbesondere hat kein tief greifender Nutzung- und Strukturwandel stattgefunden noch ist eine wesentliche Veränderung der Standortbedingungen eingetreten (zu diesen Voraussetzungen vgl. HessVGH a. a. O.).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach meint weiter, die Anordnung des landschaftspflegerische Maßnahmenkomplexes 1 A sowie des RRB 2 solle so erfolgen, dass eine sinnvolle Nutzung der verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich bleibe, die verbleibende Fläche solle größtenteils ein Rechteck bilden. Der Bayerische Bauernverband trägt Ähnliches vor. Die nördlich des Maßnahmenkomplexes zwischen der Ortsumgehung, dem Ortsanschluss und dem westlich angrenzenden Wirtschaftsweg verbleibende landwirtschaftliche Nutzfläche bilde eine dreieckige Form. Für die Landnutzung sei eine Dreiecksform sehr unwirtschaftlich. Daher sei zu empfehlen, den Maßnahmenkomplex hinsichtlich seiner Ausformung abzuändern und die landwirtschaftliche Fläche rechteckig zu planen.

Eine Umsituierung des genannten Maßnahmenkomplexes zugunsten einer besseren Bewirtschaftbarkeit des verbleibenden Grundstücksteils hätte zwangsläufig zur Folge, dass der Maßnahmenkomplex näher an der Ortsumgehungstrasse zu liegen käme und damit gleichzeitig zum großen Teil innerhalb der Beeinträchtigungszone der Ortsumgehung, die sich auf Grund deren prognostizierter Verkehrsbelastung bis zu 50 m vom Fahrbahnrand erstreckt (siehe Nr. 2 Buchstabe a) der Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 5 Abs. 2). Damit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ihre Funktion erfüllen können, sollen sie aber grundsätzlich außerhalb dieser Beeinträchtigungszone zu liegen kommen (Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau zu § 8 Abs. 1). In begründeten Ausnahmefällen dürfen zwar Maßnahmen innerhalb dieser Zone liegen; im Gegenzug müssen jedoch für den Prognosezustand der Maßnahmenfläche Abschläge in Bezug auf die erreichbare Wertigkeit gemacht werden. Dies führt wiederum dazu, dass für eine adäquate Kompensation die Maßnahmenfläche entsprechend vergrößert werden muss. Hierdurch würde vorliegend der mit einer Verlagerung des Maßnahmenkomplexes erzielbare Gewinn für die Bewirtschaftung des Grundstückes durch einen dann größeren Flächenbedarf für den Maßnahmenkomplex konterkariert und wäre auch im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das Grundeigentum nicht zielführend. Auf Grund dessen tritt die Planfeststellungsbehörde diesem Vorschlag nicht näher.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach meint daneben, es solle eine Berücksichtigung der Maßnahme 3.1 A_{CEF} als Kompensationsmaßnahme auch im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung können produktionsintegrierte Maßnahmen auf wechselnden Flächen zwar grundsätzlich berücksichtigt werden; hierfür ist aber erforderlich, dass mit der Maßnahme auch die Entwicklung eines naturschutzfachlich höherwertigen Zielzustandes erfolgt und dieser Zielzustand einem Biotop-/Nutzungstyp nach der Biotopwertliste entspricht (siehe Nr. 2.2 der Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.10.2014). Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass auf eine Düngung sowie auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird (siehe dazu Nr. 2.1.3 der Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Oktober 2014). Hieraus würden sich nicht unerhebliche Einschränkungen für die Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen ergeben, weshalb auch die Maßnahmenblätter zum Maßnahmenkomplex dies nicht vorsehen. Eine Berücksichtigung als Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung ist deshalb bei Durchführung der Maßnahme in der geplanten Form nicht möglich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Anrechnung der Lerchenfenster im Rahmen der Eingriffsregelung auch in der Summe nur einen vergleichsweise geringen Umfang an zusätzlichen Wertpunkten generieren würde (maximal 1.200 Wertpunkte für 0,12 ha Fläche).

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vorbringt, aus landwirtschaftlicher Sicht wäre es wünschenswert gewesen, wenn die landwirtschaftliche Fachbehörde frühzeitig eingebunden worden wäre bzw. die Ausgleichsmaßnahmen mit ihr abgestimmt worden wären, hat der Vorhabensträger dargelegt, dass eine frühzeitige Abstimmung mit der Landwirtschaftsverwaltung im Rahmen des Vorentwurfs erfolgt ist. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim ist danach am 05.02.2015 unter Mitteilung der geplanten Kompensationsmaßnahmen benachrichtigt worden. Am 02.03.2015 sei eine telefonische Rückmeldung erfolgt; dabei sei mitgeteilt worden, dass seitens der Landwirtschaftsverwaltung keine Einwände bzgl. der Kompensationsmaßnahmen bestehen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bittet daneben zu prüfen, ob auch naturnah gestaltete Straßenbegleitflächen dem Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung dienen können, um landwirtschaftliche Fläche zu schonen.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Überprüfung vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Berücksichtigung der angesprochenen Straßenebenenflächen als Kompensationsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht möglich ist. Wie schon dargelegt, sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des mittelbaren Beeinträchtigungskorridors einer Straße ausgeführt werden. Innerhalb des Korridors sollen Maßnahmen nur in begründeten Ausnahmefällen liegen, zumal die Vorbelastung durch die Straße zu einer Verringerung der zu erzielenden Wertigkeit führt. Im Hinblick darauf sowie die im Rahmen der festgestellten Planung vorgesehene Ausgestaltung der landchaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen entlang der Ortsumgebung scheidet vorliegend eine Anrechnung dieser Maßnahmen auf die Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in die Natur aus.

2.3.7.2 Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben

Einer der Einwander macht sinngemäß die Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs infolge der Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme selbst bzw. durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase geltend.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 1 LwG ergibt.

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Eine gegebene – langfristige – Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990 – 4 C 25.90, 4 ER 302.90 – juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, Gz. IIB2-43540-001/94).

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte bzw. 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb (z. B. einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden grundsätzlich – jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen – als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genießt (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.04.1997, BVerfGE 95, 267; BayVGh, Beschluss vom 14.08.2002, UPR 2003, 80).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, NVwZ 2010, 1295; BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, VGHE 58, 155/164; BayVGh, Urteil vom 24.11.2010 – 8 A 10.40011 – juris Rn. 102). Nach den Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z. B. bei Sonderkulturen) vorliegen.

Der landwirtschaftliche Betrieb des angesprochenen Einwenders verliert durch das Vorhaben auf Dauer gut 2,23 ha, davon stehen knapp 1,06 ha im Eigentum des Einwenders. Da der Betrieb nach Darlegung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach insgesamt etwa 136,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, verliert er damit durch das Vorhaben insgesamt nur 1,63 % der gesamten betrieblichen Nutzfläche. Auch wenn man nur den Verlust an Eigentumsflächen betrachtet, gehen dem Betrieb durch das Vorhaben insgesamt nur knapp 2,99 % dauerhaft verloren (35,44 ha der betrieblichen Nutzfläche stehen nach eigener Angabe im Eigentum des Einwenders).

Vorübergehende Inanspruchnahmen, z. B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen o. ä., werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, a.a.O.).

Eine Gefährdung der Existenz des angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebes ist auf Grund dessen vorliegend nicht zu besorgen. Dies hat auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach bestätigt. Der Umstand, dass von mehreren Grundstücken, die der Betrieb bewirtschaftet, teilweise nur noch kleinere Restflächen verbleiben, die zumindest nur unter erschwerten Bedingungen und mit vergleichsweise großem Aufwand in Zukunft bewirtschaftet werden können, ändert nichts an dieser Einschätzung. Diese Restflächen sind – mit Ausnahme der vom Grundstück Fl.-Nr. 127, Gemarkung Eschenbach, südlich der Ortsumgehung verbleibenden Teilfläche – nicht so klein, als dass sie augenscheinlich überhaupt keiner vernünftigen landwirtschaftlichen Nutzung mehr zugänglich wären. Selbst wenn man ungeachtet dessen diese Restflächen als vollkommen unwirtschaftlich behandeln und sie den direkt durch das Vorhaben verloren gehenden Flächen im Verhältnis 1:1 hinzurechnen würde, läge zudem der Flächenverlust für den Betrieb immer noch deutlich unter der 5 %-Schwelle. Bei Berücksichtigung etwa einer wegen der angesprochenen Restflächen entfallenden zusätzlichen Flächengröße von 1,5 ha – wobei dieser Ansatz sicherlich eher zu hoch wie zu niedrig sein dürfte – betrüge der gesamte Flächenverlust für den Betrieb immer noch weniger als 2,8 %.

Soweit der Bayerische Bauernverband ohne ins Einzelne gehende Begründung meint, durch die Maßnahme entstehe u. a. durch Flächenentzug eine Existenzgefährdung, folgt dem die Planfeststellungsbehörde deshalb nicht.

Gleichwohl stellt die Planfeststellungsbehörde vorliegend die Aspekte der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft des angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebes in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Ebenso wird dies als entsprechender privater Belang in der Abwägung berücksichtigt. In der Summe kommt diesen Belangen aber weder als öffentlicher Belang noch als privater Belang entscheidendes Gewicht gegen die Planung des Vorhabensträgers zu.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsbehörde in Bezug auf die Flächenbeanspruchung und weitere, mit der Flächenbeanspruchung für den Einwender und dessen Betrieb verbundenen Nachteile, auf die der Einwender selbst sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach hingewiesen haben (Bewirtschaftungserschwernisse, teilweise Wegfall von Ansprüchen auf EU-Direktzahlungen/Kulap-Förderung), grundsätzlich davon ausgehen darf, dass das rein wirtschaftliche Interesse der Enteignungsbetroffenen im Entschädigungsverfahren angemessen berücksichtigt wird. Ein solches Interesse des Enteignungsbetroffenen muss nur dann in die planerische Abwägung eingestellt werden, wenn belegt ist, dass sich seine wirtschaftliche Situation aufgrund besonderer Verhältnisse trotz Entschädigung erheblich verschlechtern wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, NVwZ 2013, 649 Rn. 75). Dafür ist vorliegend auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Einwenders nichts ersichtlich.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach darauf hinweist, dass der Betrieb des Einwenders durch die geplante Ausweisung eines neuen Baugebietes durch den Markt Markt Erlbach einen weiteren Flächenverlust erleiden werde, ist darauf hinzuweisen, dass die Probleme und Nachteile, die durch eine Planung eines anderen Planungsträgers verursacht werden, grundsätz-

lich von diesem zu bewältigen sind. Etwas anderes kann gelten, wenn diese andere Planung einen deutlichen zeitlichen Vorsprung hat und deren Umsetzung hinreichend sicher ist. Dann müssten die Auswirkungen dieser Planung u. U. als gegebene Vorbelastung berücksichtigt werden. Vorliegend hat allerdings die gemeindliche Bauleitplanung ein relativ frühes Planungsstadium noch nicht überschritten, die gegenständliche Straßenplanung hat insoweit einen deutlichen zeitlichen Vorsprung. Auf Grund dessen sind die Nachteile, die dem Betrieb durch die Bauleitplanung entstehen, unter Berücksichtigung der Belastung des Betriebs durch das gegenständliche Straßenbauvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung zu bewältigen. Insoweit ist eine Problembewältigung bereits im Rahmen der Planfeststellung nicht geboten und im Hinblick darauf, dass die genauen Auswirkungen der Bauleitplanung wegen des frühen Planungsstadium auch noch nicht bis ins letzte Detail abzuschätzen sind, im Übrigen auch gar nicht sachgerecht möglich.

2.3.7.3 *Landwirtschaftliches Wegenetz/Umwege*

Durch den Neubau der Ortsumgehung Eschenbach werden verschiedene Wegeverbindungen durchtrennt, die derzeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung genutzt werden. Um die Erreichbarkeit der im Umfeld der Ortsumgehungstrasse liegenden Grundstücke über öffentliche Straßen und Wege auch nach Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten, sieht die Planung insgesamt eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen sowie Direktzufahrten vor. Sie beinhaltet neben einer Unterführung eines Wirtschaftsweges und den beiden Ortsanschlüssen den Bau bzw. die Anpassung verschiedener öffentlicher Straßen- und Wegestücke (siehe dazu insbesondere lfd. Nrn. 3.7 - 3.9, 3.15, 3.18, 3.21 - 3.24, 3.30, 3.32 und 3.37 der Unterlage 11 sowie die Darstellungen in den einzelnen Blättern der Unterlage 5). Bei der Ergänzung bzw. Anpassung des Wegenetzes wurde besonderer Wert darauf gelegt, abgeschnittene Wegeverbindungen ohne unzumutbare Umwege wieder an das Straßennetz anzubinden und entsprechende Nachteile gering zu halten. Die Erschließung der nicht dauerhaft beanspruchten landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt dadurch insgesamt sichergestellt.

Dies gilt weitestgehend auch während der Bauzeit; zeitweise Beeinträchtigungen hinsichtlich der Anfahrbarkeit von Grundstücken während des Baufortschritts sind aber nicht vollkommen auszuschließen. Der Vorhabensträger hat aber explizit zugesagt zu versuchen, diese möglichst gering zu halten und im Rahmen des Bauablaufs soweit möglich Rücksicht auf die Belange und Interessen der Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen zu nehmen. Zudem hat er eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern vor Beginn der Bauarbeiten zugesagt. Daneben hat er die Zusage abgegeben, während der Erntezeit die Grundstückszufahrten offenzuhalten und Beeinträchtigungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken können, mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abzustimmen. Durch letzteres ist zumindest sichergestellt, dass sich die Nutzer der betreffenden Grundstücke auf Einschränkungen rechtzeitig einstellen können und von diesen nicht unvorbereitet getroffen werden. Mit der Zusage wird auch der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes hinreichend Rechnung getragen, die Maßnahme solle grundsätzlich nicht zu den Arbeitsspitzen der Landwirte im Frühjahr, während der Ernte und zur Herbstbestellung erfolgen, und für den Fall, dass die Baumaßnahme dennoch unvermeidbar während der Bestellarbeiten im Frühjahr oder Herbst oder während der Erntezeit erfolgen solle, sei sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Flächen für die Bewirtschafter ohne große Einschränkungen anfahrbar und erreichbar seien, die Betroffenen seien vorher rechtzeitig einzubinden und zu informieren.

Zulasten des Vorhabens ist dennoch in die Abwägung einzustellen, dass in Einzelfällen, je nach individuell gewünschter Fahrbeziehung, während und nach Ende

der Bauarbeiten unterschiedlich lange Mehrwege entstehen. Diese potentiellen Um- bzw. Mehrwege und Bewirtschaftungerschwernisse sind indes nicht von solchem Gewicht, als dass sie die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnten.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu beachten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Art. 17 Abs. 2 BayStrWG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (zur entsprechenden fernstraßenrechtlichen Bestimmung vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, NVwZ 1990, 1165). Art. 17 BayStrWG garantiert dabei nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen dennoch auch unterhalb der Schwelle des Art. 17 BayStrWG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, BayVBl. 1999, 634). Im Hinblick darauf muss festgestellt werden – soweit die Interessen der Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen insoweit durch die Planung beeinträchtigt werden –, dass den für das Vorhaben sprechenden Belangen (siehe insbesondere unter C. 2.2) insgesamt ein erheblich größeres Gewicht zukommt als den Interessen der Betroffenen, von den evtl. entstehenden Erschwernissen verschont zu werden. Mit der konkreten Ausgestaltung der festgestellten Planung ist den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf das zuvor Gesagte ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabens-träger abgegebenen Zusagen mit der festgestellten Planung auch der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Nutzung der Zufahrten zu den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen während und nach den Baumaßnahmen nicht einzuschränken, sowie dem Vorbringen des Bayerischen Bauerverbandes, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werde durch die Unterbrechung land- und forstwirtschaftlicher Erschließungsstraßen und Wege behindert und der Vorhabensträger sei deshalb zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden, insgesamt auch ausreichend Rechnung getragen. Soweit in diesem Zusammenhang Entschädigung in Geld gefordert wird, ist dies zurückzuweisen, da insoweit – wie bereits dargelegt – keine rechtliche Grundlage besteht, dem Vorhabensträger derartiges aufzuerlegen. Der Forderung des Bauernverbandes, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen, wird mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen ebenso hinreichend entsprochen. Gleiches gilt in Bezug auf die Forderung des Bayerischen Bauerverbandes, durch die Straßenbaumaßnahme dürften Zufahrten zu den Feldern und Feldwegen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden und sollten insoweit Veränderungen notwendig sein, seien entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

2.3.7.4 *Beweissicherung an vorhandenen Straßen und Wegen*

Der Bayerische Bauernverband fordert, dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an den bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen, da durch den Bau-

stellenverkehr erhebliche Schäden daran zu erwarten seien und die Schadensbehebung zu Lasten des Vorhabensträgers zu erfolgen habe.

Der Vorhabensträger hat eine fotografische Dokumentation der betroffenen Wege vor Baubeginn zugesagt. Ebenso hat er zugesagt, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme zu regulieren. Der Forderung wird somit Rechnung getragen.

2.3.7.5 *Vorübergehend beanspruchte Flächen*

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach fordert, Flurschäden, die durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Lager- und Arbeitsflächen entstehen, fachgerecht und nach den Vorgaben des Bodenschutzes zu beseitigen.

Dies hat der Vorhabensträger explizit zugesagt. Damit wird dem Anliegen vollumfänglich Rechnung getragen.

Soweit das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass jede Baumaßnahme die Fruchtbarkeit des natürlich gewachsenen Bodens beeinflusst, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht höchste Priorität hat und zur Überwachung und Kontrolle des Bodenschutzes die Installation einer sachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung empfiehlt, vermag die Planfeststellungsbehörde mit dem Vorhabensträger eine Notwendigkeit für letzteres vorliegend nicht zu erkennen. Eine entsprechende Baubegleitung ist bislang nicht üblich; der bisher geübte Verzicht darauf hat nach dem Kenntnisstand der Planfeststellungsbehörde in der Praxis auch nicht zu nennenswerten Problemen bei der Abwicklung von Straßenbaumaßnahmen bzw. nach deren Beendigung geführt. Die Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke sind im Übrigen gegenüber der in den auf die vorübergehende Beanspruchung folgenden Jahren zu erwartende Minderung des landwirtschaftlichen Ertrags auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen durch entsprechende Entschädigungsansprüche (vgl. Art. 39 Abs. 5 Satz 3 BayEG) hinreichend abgesichert.

Der Bayerische Bauernverband beantragt bzgl. der nach den Planunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme nicht durch die bauausführenden Firmen erfolgt, sondern durch den Vorhabensträger in direkter Zuständigkeit und Haftung. Für die betroffenen Grundstücke sei vorher eine ordnungsgemäße Beweissicherung, d. h. Erfassung des jetzigen Zustandes, auf Kosten des Vorhabensträgers durchzuführen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Entschädigungsansprüche bzgl. vorübergehend beanspruchter Flächen selbst zu regulieren. Die notwendigen Rekultivierungsarbeiten wird er durch die beauftragten Firmen ausführen zu lassen, um den Grundstückszustand vor Baubeginn wieder herzustellen. Auch wenn damit der Forderung teilweise nicht Rechnung getragen wird, erscheint diese Vorgehensweise dennoch sachgerecht. Ein vernünftiger Grund, warum zwingend der Vorhabensträger selbst die notwendigen Rekultivierungsarbeiten übernehmen sollte, ist – zumal auch seine personellen Ressourcen begrenzt sind – nicht erkennbar; im Übrigen wird der Vorhabensträger nach seiner Zusage die Ausführung der Rekultivierungsarbeiten überwachen. Forderungsgemäß hat der Vorhabensträger dagegen eine Zustandsdokumentation der vorübergehend beanspruchten Grundstücke vor Baubeginn durch Fotografie zugesagt; durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden wird er nach Abschluss der Baumaßnahme regulieren.

Der Bayerische Bauernverband beantragt für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen außerdem, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses zu gewähren hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen.

Dieser Antrag ist abzulehnen. Eine derartige Haftungsfreistellung würde im Endeffekt zu einer weitreichenden schadensurheber- und verschuldensunabhängigen "Garantiehafteung" des Vorhabensträgers führen, für welche die straßenrechtliche Planfeststellung keinen Raum bzw. keine rechtliche Grundlage bietet und u. U. – etwa bei bislang nicht bekannten Altlasten – auch zu einer nicht gerechtfertigten Belastung des Vorhabensträgers mit Sanierungskosten führen würde. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen muss sich daher auch im Rahmen der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens einzelfallbezogen nach den allgemeinen bodenschutzrechtlichen Vorschriften richten. Es ist nicht erkennbar, dass die betroffenen Eigentümer bzw. Bewirtschafter hierdurch unverhältnismäßig benachteiligt werden. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden bzw. Verunreinigungen nach Abschluss der Baumaßnahme zu regulieren. Im Zusammenwirken mit der bzgl. der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen zugesagten Beweissicherung ist dem berechtigten Interesse, von Bodenverunreinigungen u. ä. infolge der Straßenbauarbeiten bzw. den Kosten für die Beseitigung solcher Verunreinigungen verschont zu werden, damit auch ohne die gewünschte Haftungsfreistellung in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

Der Bayerische Bauernverband fordert außerdem, sollten vorübergehende Ablagerungen von Aushub, Baumaterial oder Baufahrzeugen auf landwirtschaftlichen Flächen notwendig werden, seien die Eigentümer und Bewirtschafter rechtzeitig vorher zu informieren und die entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden nach den Schätzungsrichtlinien und Entschädigungssätzen des Bayerischen Bauernverbandes zu ersetzen. Nach Maßnahmenende solle eine gemeinsame Abschlussbegehung erfolgen.

Der Vorhabensträger hat eine entsprechende rechtzeitige Information der Eigentümer bzw. Bewirtschafter zugesagt. Hinsichtlich der angeregten Abschlussbegehung nach Ende der Bauarbeiten ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Begehung bislang nicht durchgängig üblich ist. Mit Blick auf die vom Vorhabensträger in Bezug auf die vorübergehend beanspruchten Grundstücksteile zugesagte Zustandsdokumentation vor Baubeginn sowie die Zusage, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme zu regulieren, erscheint eine entsprechende Abschlussbegehung auch nicht zwingend notwendig, um den Interessen der Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter, keine Nachteile durch evtl. Verunreinigungen aus dem Baubetrieb zu erleiden, hinreichend Rechnung zu tragen. Die Betroffenen können, sollten sie entsprechende Schäden oder Verunreinigungen an ihren Grundstücken feststellen, diese mit Hilfe der Zustandsdokumentation gegenüber dem Vorhabensträger problemlos geltend machen. Im Übrigen gilt auch hier, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind (vgl. die Ausführungen unter C. 2.3.7.1). Hier ist dann Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8, Art. 11 BayEG).

2.3.7.6 *Schadlose Entwässerung*

Vom Bayerischen Bauernverband wird gefordert, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann. Inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungs-

maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat die festgestellte Planung aus wasserwirtschaftlich-fachlicher Sicht überprüft und unter Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen keine Bedenken dagegen vorgebracht (siehe die Ausführungen unter C. 2.3.6.2). Insbesondere hat es keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sowie der benutzten Vorfluter geäußert; solche liegen unter Berücksichtigung der im Vergleich eher geringen Einleitungsmengen, die unter A. 4.3.2 festgeschrieben wurden, auch fern. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Hinblick darauf keine Notwendigkeit für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen bzw. weiterer Entwässerungseinrichtungen. Die Forderung ist deshalb zurückzuweisen.

2.3.7.7 *Drainageanlagen und Straßendurchlässe*

Der Bayerische Bauernverband fordert, durch die Straßenbaumaßnahme dürften weder Drainagen noch Straßendurchlässe nachhaltig beeinträchtigt werden. Sollten Veränderungen notwendig sein, seien entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzunehmen. Berührte Drainageanlagen seien unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern bzw. -bewirtschaftern funktionsfähig zu erhalten oder umzugestalten.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vom Vorhaben tangierten Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und, falls notwendig, Drainageanlagen entsprechend zu verlegen. Vorhandene Straßendurchlässe, die auch in Zukunft für eine sachgerechte Straßenentwässerung benötigt werden, werden, wie sich nicht zuletzt aus den Darstellungen in Unterlage 5 ergibt, nicht ersatzlos beseitigt; insoweit sieht die Planung vor, diese Durchlässe entsprechend baulich anzupassen (vgl. auch lfd. Nrn. 3.19 und 3.33 der Unterlage 11). Der Forderung wird damit vollumfänglich entsprochen.

2.3.7.8 *Vorhandene Grenzzeichen*

Der Bayerische Bauerverband meint auch, vor Beginn der Baumaßnahmen sei dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahmen beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Vorhabensträgers sicherzustellen.

Der Vorhabensträger weist darauf hin, dass die durch die Umsetzung des Vorhabens neu entstehenden Grundstücksflächen nach Baufertigstellung auf seine Kosten neu vermessen und abgemarkt werden. Er hält deshalb eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen vor Baubeginn für überflüssig. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung; durch die nach Fertigstellung des Vorhabens erfolgende Abmarkung der neu zugeschnittenen Grundstücksflächen ist sichergestellt, dass die im Endzustand notwendigen Grenzzeichen gesetzt werden. Soweit die Forderung auf etwaige Beschädigungen im Bereich von privatrechtlichen Flächen während des Bauablaufs abzielt, die nach den festgestellten Unterlagen nicht für das Vorhaben beansprucht werden, ist darauf hinzuweisen, dass dortige Bautätigkeiten o. ä. nicht von der Genehmigungswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst werden. Für entsprechende Schäden hat der jeweils Verantwortliche Schadensersatz nach deliktsrechtlichen Grundsätzen zu leisten. Es besteht jedoch keine rechtliche Grundlage dafür, in der Planfeststellung schon im Vorhinein diesbzgl. Festlegungen zu treffen. Letzteres gilt auch in Bezug auf

evtl. Schäden an Grenzzeichen im Bereich der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen. Dortige Beschädigungen hat der Vorhabensträger als mit plangegenständlichen Grundinanspruchnahme verbundene Folge außerhalb der Planfeststellung zu entschädigen (vgl. Art. 39 Abs. 4 und Art. 11 BayEG).

2.3.7.9 *Abstand zur Wohnbebauung und zu landwirtschaftlichen Betrieben*

Der Bayerische Bauernverband macht daneben geltend, die Abstandflächen zur Ortsumgehung müssten sowohl hinsichtlich der Wohnbebauung als auch mit Blick auf die landwirtschaftlichen Betriebe mindestens den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Eine künftige betriebliche Ausdehnung oder Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dürfe durch die Umgehungsstraße nicht behindert oder eingeschränkt werden. Im Einzelfall seien notwendige Ausnahmen zu regeln. Einer der Einwander bringt in diesem Zusammenhang vor, er habe seinen Betrieb vor etlichen Jahren an den nördlichen Ortsrand von Eschenbach ausgesiedelt, damit er den Betrieb in Zukunft dort weiter erweitern könne. Durch das Vorhaben werde dies stark gefährdet oder sogar teilweise unmöglich gemacht. Es müsse daher gewährleistet sein, dass er möglichst nahe an die geplante Straße etwaige Neubauten heranbauen könne und denke dabei an eine vertragliche Vereinbarung. Darin solle festgelegt werden, dass bis auf 10 m an die Straße heran gebaut werden könne.

Diesbzgl. ist darauf hinzuweisen, dass es für Straßen keine gesetzlichen Regelungen für Mindestabstände zu Bebauung jeglicher Art, etwa vergleichbar den bauordnungsrechtlichen Vorgaben des Art. 6 BayBO, gibt. Im Hinblick auf die Ausführungen unter C. 2.3.4.1, insbesondere unter C. 2.3.4.1.4, sowie unter C. 2.3.4.2, ist unabhängig davon aber gewährleistet, dass für die Wohnbevölkerung von Eschenbach durch die Ortsumgehung keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.

Dafür, dass die Ortsumgehung die künftige Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben in relevanter Weise beeinträchtigen könnte, haben sich im Rahmen des Verfahrens keine stichhaltigen Anhaltspunkte ergeben. Dies gilt namentlich für den am nördlichen Ortsrand von Eschenbach liegenden Betrieb des angesprochenen Einwander. Zukunftsplanungen eines Grundstückseigentümers, die durch die Zulassung des Planvorhabens erschwert werden, müssen nur dann in die Abwägung eingestellt werden, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (BayVG, Beschluss vom 23.01.2014 – 8 ZB 12.64 – juris Rn. 28). An letzterem fehlt es jedoch nach den eigenen Aussagen des Betroffenen im Erörterungstermin; insoweit ist deutlich geworden, dass derzeit nicht ansatzweise eine konkrete Planung für eine Betriebserweiterung besteht. Dessen ungeachtet würde auch eine Einbeziehung der nur vagen evtl. Erweiterungsabsichten des Betriebes zu dem Ergebnis führen, dass die mit der Ortsumgehung u. U. in diesem Zusammenhang entstehenden möglichen Nachteile weit weniger schwer wiegen würden als die für das Vorhaben sprechenden Gründe (siehe dazu die Ausführungen unter C. 2.2); sie wäre dem Betroffenen in der Gesamtschau ohne Entschädigung zuzumuten. Im Übrigen besteht bei einer zukünftigen konkreten Erweiterungsplanung grundsätzlich – soweit notwendig – die Möglichkeit, von den Verboten des Art. 23 Abs. 1 BayStrWG bzw. den Beschränkungen des Art. 24 Abs. 1 BayStrWG zu suspendieren (Art. 23 Abs. 2 und 24 Abs. 1 BayStrWG). Hierdurch können etwaige Nachteile durch die Ortsumgehung für eine Betriebserweiterung bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahme bzw. Genehmigung zumindest abgemildert werden. Für eine Suspendierung von den Verboten und Beschränkungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt in pauschaler Form besteht allerdings keine Rechtsgrundlage; hierfür ist eine zumindest in gewissem Maß konkre-

tisierte Bauplanung notwendig. Im Übrigen könnte die Planfeststellungsbehörde eine solche Entscheidung auch nicht im Rahmen der Konzentrationswirkung der Planerstellung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) treffen, da die Planfeststellung nur die für die Zulässigkeit eines Vorhabens notwendigen Entscheidungen konzentriert, nicht aber Entscheidungen, die für die Zulässigkeit eines zeitlich nachgelagerten Bauvorhabens, noch dazu eines anderen Bauherren, notwendig sind (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 75 Rn. 10).

2.3.7.10 *Abstände von Pflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen*

Der Bayerische Bauernverband fordert, bei notwendigen Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen seien die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen einzuhalten.

Damit spricht der Bayerische Bauernverband im Wesentlichen die Vorschriften der Art. 47 und 48 AGBGB an. Der Vorhabensträger hat unabhängig davon, dass nach Art. 50 Abs. 1 AGBGB die beiden vorgenannten Vorschriften nicht für Bepflanzungen längs einer öffentlichen Straße gelten, zugesagt, diesen Hinweis im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen. Gleiches gilt in Bezug auf den Hinweis, bei Pflanzmaßnahmen darauf zu achten, dass genügend Platz für die Zu- und Einfahrt auch mit großen Arbeitsmaschinen verbleibt. Dem Ansinnen des Bayerischen Bauernverbandes wird damit insoweit Rechnung getragen.

2.3.8 **Denkmalpflege**

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Stellung genommen.

Baudenkmäler sind nach seinem Erkenntnisstand im Planungsraum nicht erkennbar.

Allerdings quert die Ortsumgehungsstraße einen zwischen zwei Niederungen gelegenen erhöhten Bereich, in dem dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bislang zwei einzelne Grabhügel bekannt sind. Für den Trassenbereich selbst gibt es bis dato noch keine Informationen zu möglichen Bodendenkmälern. Wegen der Nähe zu den beiden vorgeschichtlichen Grabhügeln muss deshalb nach Einschätzung des Landesamtes von einer vorgeschichtlichen Besiedelung in diesem Raum ausgegangen werden, so dass ein Teil des Planungsraums nördlich von Eschenbach als Verdachtsfläche anzusehen ist. Die Ortsumgehungsstraße verläuft zu einem nicht unerheblichen Teil innerhalb dieser Verdachtsfläche. In bereits überbauten und neu gestalteten Straßenbereichen darf davon ausgegangen werden, dass keine Bodendenkmäler mehr auftreten, wobei nach Aussage des Landesamtes aber Straßen aus dem 19. und dem beginnenden 20. Jahrhundert insoweit eine Ausnahme bilden können.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Diese denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird auch durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 4). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach

Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 6).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. dazu die Ausführungen unter C. 2.2) gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Da auch dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind und solche dort lediglich vermutet werden, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verfügbaren Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als Auflage kommt in diesem Zusammenhang vor allem in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung eines Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn – wie hier – durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Art. 7 Rn. 8).

Auf Grund dessen wurde dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, den Zeitpunkt des Baubeginns frühzeitig bekanntzugeben, spätestens aber zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (Nebenbestimmung A. 3.1.2). Daneben wurde im Beschlusstenor verfügt, soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (Nebenbestimmung A 3.3.1). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen dabei nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinba-

rung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Nebenbestimmung A. 3.3.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Bodendenkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer (zukünftigen) einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 74 Rn. 138). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsfläche als auch evtl. Zufallsfunde unter Beachtung der durch die verfügbaren Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung A. 3.1.2 überdies die bauausführenden Firmen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Roth) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung A. 3.3.3 auftreten.

Die Belange der Denkmalpflege sind insgesamt, vor allem angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang un bebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch

sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

2.3.9 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Im Verhältnis von Straßenbau und Bodenschutz muss es Ziel sein, das konkret geplante Bauvorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen in Bezug auf die natürlichen Funktionen des Bodens in einer den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung tragenden Weise abzustimmen. Dem wird die Planung gerecht. Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute erkennbaren Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Auf Grund der bestehenden Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch das Vorhaben wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, dem Verlauf der neuen Trasse folgend verlagert. Untersuchungen belegen aber, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt; auf dem Pfad Boden – Pflanzen – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens auf Grund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedemfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der BBodSchV kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorge-

werte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger evtl. zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde mangels gegenteiliger Erkenntnisse aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch die Anlegung der geplanten Regenrückhalteeinrichtungen deutlich gemindert bzw. durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen funktional kompensiert werden. Auf die Ausführungen unter C. 2.3.5.4.8 und C. 2.3.5.4.10 wird insoweit verwiesen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die festgestellte Planung, soweit dies ohne gänzliche Aufgabe des Vorhabens möglich ist, Rechnung getragen. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht erkennbar. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch mit den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen konform geht (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 2.3.1). Als vom BBodSchG gedeckte Nutzungsfunktion wird – wie bereits dargelegt – in § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für den Verkehr genannt.

Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren nichts vorgebracht.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er hat jedoch bei Betrachtung aller relevanten Gesichtspunkte hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

2.3.10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Zuge der Erdarbeiten für das plangegegenständliche Vorhaben fallen etwa 22.600 m³ an Erdmassen an, die abgetragen werden. Für die Schüttung von Straßendämmen und dgl. werden insgesamt ca. 20.600 m³ vor Ort wieder eingebaut, davon 6.000 m³ für die Errichtung des am nordwestlichen Ortsrand von Eschenbach vorgesehenen Lärmschutzwall (siehe lfd. Nr. 3.3 der Unterlage 11 sowie die Darstellung in Unterlage 5 Blatt 1).

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i. S. d. Art. 2 Nr. 4 BayStrWG (vgl. Häußler in Zeitler, BayStrWG, Art. 2 Rn. 59). Beim Neubau der Ortsumgehung Eschenbach fällt unbelastetes Erdmaterial an, das als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen ist. Werden diese Überschussmassen dazu genutzt, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z. B. für Lärmschutzwälle, die als aktive Lärmschutzmaßnahmen anzusehen sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG), oder für Aufschüttungen von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrWG). Dies trifft auf die vorliegend vorgesehene Verwendung der anfallenden Überschussmassen zu. Der Wiedereinbau der anfallenden Erdmassen im Umfang von etwa 20.600 m³ ist zum einen dadurch bedingt, dass infolge der mit dem Vorhaben verbundenen Immissionsbelastung Lärmschutzmaßnahmen für den nordwestlichen Ortsrand von Eschenbach notwendig werden (siehe dazu unter C. 2.3.4.1.4). Der aktive Lärmschutz wird in Gestalt eines Lärmschutzwalles, der sich wegen seines relativ naturnahen optischen Eindrucks vergleichsweise gut in das Landschaftsbild einfügt, erbracht; dies ist in der Gesamtschau sachgerecht. Der restliche Teil der zum Wiedereinbau vorgesehenen Überschussmassen wird für die Aufschüttung von Straßendämmen, im Bereich von Brückenwiderlagern u. ä. verwendet. Auch dies ist sachlich notwendig, nicht zuletzt deshalb, um einen ausgewogenen Höhenverlauf der Straße zu gewährleisten und den Belangen der Verkehrssicherheit Genüge zu tun. Dies genügt für eine Bewertung der Aufschüttungen als ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahme. Dem auch vom Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim betonten Vorrang der Verwertung von Abfällen gegenüber ihrer Beseitigung wird damit Rechnung getragen. Dies gilt auch in Bezug auf den im Rahmen des Vorhabens trotz des vorgesehenen Wiedereinbaus verbleibenden, vergleichsweise geringen Massenüberschusses von ca. 2.000 m³, der vom Vorhabensträger abgefahren und für andere Baumaßnahmen verwendet wird (siehe Nr. 4.11 der Unterlage 1). Auch insoweit ist von einer Abfallverwertung auszugehen; der Vorhabensträger beabsichtigt damit bei sachgerechter Betrachtung erkennbar, auch diesen Massenüberschuss im Rahmen von Dammschüttungen o. ä. zu verwenden. Diese Vorgehensweise ist der Planfeststellungsbehörde auch bereits aus früheren Verfahren bekannt.

Soweit das Landratsamt darauf hinweist, sollte im Zuge der Baumaßnahme Straßenaufbruch anfallen, sei dieser einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen, hat der Vorhabensträger zugesagt, diesen Hinweis zu berücksichtigen. Den Hinweis, beim Anfall von gefährlichen Abfällen seien die Vorschriften der Nachweisverordnung zu beachten, und gefährliche Abfälle seien von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen, wird der Vorhabensträger im Zuge der weiteren Planung ebenso zu beachten haben; diese Vorgaben sind geltendes Recht (vgl. z. B. § 9 Abs. 2 KrWG, § 50 Abs. 1 KrWG, § 2 Abs. 1 NachwV).

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben somit nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen; dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

2.3.11 Fischerei

Der Bezirk Mittelfranken – Fachberatung für das Fischereiwesen – hat aus fischereilicher und fischökologischer Sicht keine Einwände gegen das planfestgestellte Vorhaben erhoben.

Er fordert lediglich, die Regenentlastungsbauwerke ausreichend zu dimensionieren und den wasserwirtschaftlichen Vorgaben entsprechend zu errichten. Hierdurch könnten Schäden am Fischbestand durch zu schnelles Anspringen der Entlastungsbauwerke ausgeschlossen werden. Das eingeleitete Wasser dürfe die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der Vorfluter nicht dahingehend verändern, dass Fische und Fischfauna geschädigt werden.

Dem wird mit der Planung, jedenfalls in Verbindung mit den unter A. 4 verfüigten Nebenbestimmungen, entsprochen. Hinsichtlich der Berechnung der anfallenden Wassermengen und der Bemessung der Beckenanlagen und weiterer diesbzgl. Einzelheiten wird auf die Nrn. 4.2 ff. der Unterlage 18, insbesondere die Nrn. 5.1 ff., verwiesen. Für eine noch größere Dimensionierung der Regenrückhaltebecken besteht keine Veranlassung, insbesondere auch da das Wasserwirtschaftsamt Ansbach insoweit keine Bedenken gegen die Planung geäußert hat. Dem kommt besondere Bedeutung zu, da Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Hinblick auf die jahrelange Bearbeitung eines bestimmten Gebiets von besonderem Gewicht sind (st. Rspr., vgl. etwa BayVGh, Beschluss vom 07.08.2014 – 8 ZB 13.2583 – juris Rn. 9 m. w. N.). Eine ausreichende Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird durch die festgestellte Planung ebenso sichergestellt. Dieses sickert in den am tiefer liegenden Straßenrand vorgesehenen Entwässerungsmulden durch eine belebte Oberbodenschicht hindurch, in der verschiedene Rückhalte- und Abbauvorgänge ablaufen, und wird anschließend in darunter verlaufenden Leitungen aufgefangen und weitergeleitet (siehe Unterlage 14 Blätter 1 und 2 sowie Nr. 4.1.3 der RAS-Ew; zur anerkannten Reinigungsleistung siehe die Tabelle A.4c des Merkblatt DWA-M 153, dort Typ D23). Eine in fischereilicher Hinsicht relevante nachteilige Veränderung der Vorfluter durch die erlaubten Gewässereinleitungen ist deshalb vorliegend nicht zu besorgen.

2.3.12 Kommunale Belange

Der Markt Markt Erlbach fordert, die bestehende Staatsstraßenrasse am westlichen Ortsrand von Eschenbach südlich des neuen Ortsanschlusses nicht zurück zu bauen, da hier die Zufahrt für ein neu geplantes Wohngebiet entstehen und die bestehende Straßenrasse hierfür herangezogen werden solle. Das Baugebiet sei aktuell bereits in der Planung. Der zum Rückbau vorgesehene Straßenbereich solle daher in seinem heutigen Zustand in die Baulast des Marktes übergehen und die Anbindung des Baugebietes an den neuen Ortsanschluss solle in der Planfeststellung berücksichtigt werden.

Der Vorhabensträger hat die Möglichkeit einer späteren Nutzung des betreffenden Teilstücks der vorhandenen Trasse der St 2252 durch den Markt Markt Erlbach zugesichert. Im Nachgang des Erörterungstermins hat der Vorhabensträger auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde außerdem zugesagt, auf den Rückbau des Staatsstraßenteilstücks zu verzichten. Da die mit dem Rückbau verbundene Entsiegelung aber Eingang in die landschaftspflegerische Begleitplanung und insbesondere die Berechnung des Kompensationsbedarfs im Sinne der Eingriffsregelung gefunden hat, hat der Vorhabensträger diese Zusage allerdings unter die Bedingung gestellt, dass der Markt Markt Erlbach den durch den Verzicht auf den Rückbau des Straßenstücks bedingten Mehrbedarf an Kompensationsflächen im Rahmen seiner Bauleitplanung befriedigt. Würde man auf Grund dieser Zusage

von dem vorgesehenen Rückbau des Straßenstücks absehen, würde allerdings eine abschließende sachgerechte Bewältigung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft verfehlt, da der durch einen Verzicht auf den Rückbau entstehende Kompensationsmehrbedarf dann nicht im Rahmen der vorliegenden Planung bereitgestellt wird. Ein Transfer der Bewältigung dieser Problematik in die Bauleitplanung ist nicht zulässig; entsprechend dem planfeststellungsrechtlichen Gebot der Konfliktbewältigung ist diese vielmehr im gegenständlichen Verfahren abschließend zu lösen. Im Hinblick darauf ist diese Zusage des Vorhabensträgers für die Planfeststellung als unbeachtlich anzusehen; der Rückbau des angesprochenen Teilstücks der bestehenden Staatsstraßentrasse bleibt Gegenstand der Planung. Es bleibt jedoch dem Vorhabensträger unbenommen, im Rahmen der Bauausführung auf den Straßenrückbau zu verzichten, sofern die Bauleitplanung des Marktes Markt Erlbach bis zu diesem Zeitpunkt so weit fortgeschritten ist, dass eine sachangemessene Bewältigung der mit dem Verzicht auf den Rückbau verbundenen Erhöhung des Kompensationsbedarfs sichergestellt ist. Hierfür müssten entsprechende Kompensationsmaßnahmen zum Gegenstand des Bebauungsplans gemacht werden; dann könnte mit dem Bebauungsplan gleichzeitig dieser Beschluss insoweit abgeändert werden, als er den Rückbau des betreffenden Straßenteilstücks vorsieht (vgl. Art. 38 Abs. 3 BayStrWG). Die in Unterlage 12 Blatt 1 vorgesehene Einziehung des Straßenstücks (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG) steht einer späteren Nutzung des Teilstücks nicht entgegen. Es müsste dann lediglich entsprechend seiner (neuen) Verkehrsbedeutung gewidmet werden, die Widmung kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen (Art. 6 Abs. 7 BayStrWG).

Eine Berücksichtigung der Anbindung des Baugebietes an den Ortsanschluss im Rahmen der Planfeststellung ist nicht angezeigt. Die Notwendigkeit dieser Anbindung besteht alleine wegen der in Aussicht genommenen gemeindlichen Bauleitplanung, so dass die straßenmäßige Erschließung des Baugebietes im Rahmen des – zeitlich der Planfeststellung nachfolgenden – Bauleitplanverfahrens zu lösen bzw. zu regeln ist. Die gegenständliche Planung legt dem keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg. Die Möglichkeit, das Neubaugebiet an den westlichen Ortsanschluss von Eschenbach anzubinden, wird durch die festgestellte Planung nicht unmöglich gemacht. Vielmehr kann durch eine gewisse Umgestaltung des Bereichs um die in der gegenständlichen Planung vorgesehene Grundstückszufahrt am Westrand des Ortsanschlusses (Ifd. Nr. 3.4 der Unterlage 11) herum die vom Markt Markt Erlbach angedachte Erschließungsstraße zum Baugebiet ohne größere tatsächliche Schwierigkeiten an den Ortsanschluss angebunden werden. Dies sieht im Übrigen auch der der Planfeststellungsbehörde bekannte Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 30 so vor. Mehr ist im Rahmen der Planfeststellung nicht geboten.

Der Markt Markt Erlbach möchte außerdem, dass die Feldzufahrt, die in den Lageplänen die Ifd. Nr. 3.2 trägt, im Hinblick auf das geplante Wohngebiet aus der Planung genommen und stattdessen der Lärmschutzwall an der betreffenden Stelle geschlossen wird.

Der Vorhabensträger hat insoweit darauf hingewiesen, dass für die Zufahrt nach den textlichen Erläuterungen zu Ifd. Nr. 3.2 der Unterlage 11 mit der Planfeststellung nur eine befristete Sondernutzungserlaubnis erteilt wird, die bei einer Änderung der Nutzung des Grundstückes Fl.-Nr. 74, Gemarkung Eschenbach, erlischt. Als Beispiel für eine entsprechende Nutzungsänderung wird ausdrücklich die Planung eines Wohngebietes erwähnt. Hierdurch ist einerseits gewährleistet, dass das bzw. die hinterliegenden Grundstücke in zumutbarer Weise über das öffentliche Wegenetz angefahren werden können, solange noch nicht mit der Umsetzung der Wohngebietsplanung der Marktgemeinde begonnen wurde. Sobald die Bauleitplanung ins Werk gesetzt und die Zufahrt für die jetzige Grundstücksnutzung

nicht mehr benötigt wird, entfällt die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt und sie kann geschlossen werden. Damit wird dem Anliegen der Marktgemeinde insoweit hinreichend Rechnung getragen. Eine Herausnahme der Zufahrt aus der Planung zum jetzigen Zeitpunkt ist im Hinblick auf die noch nicht konkret absehbare Umsetzung der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung nicht möglich, da ansonsten die Erreichbarkeit von an sie angrenzenden Grundstücken nicht ausreichend sichergestellt ist (vgl. Art. 17 Abs. 2 BayStrWG).

Für die von der Marktgemeinde gewünschte Verlängerung des Lärmschutzwalls über die Zufahrt hinweg nach Westen besteht unabhängig davon im Rahmen der gegenständlichen Planung keine Veranlassung. Wie sich aus den Ausführungen unter C. 2.3.4.1.4 ergibt, werden schon mit Hilfe des geplanten Lärmschutzwalls an allen Anwesen im Umfeld der Ortsumgebung die nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV einschlägigen Immissionsgrenzwerte eingehalten. Es besteht damit Vollschutz; für einen noch besseren Lärmschutz sieht die Planfeststellungsbehörde hier mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten keine Notwendigkeit. Sollte infolge der im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehenen Wohnbebauung südlich der Ortsumgebung eine Verlängerung des Lärmschutzwalls oder dgl. notwendig werden, so ist dies – nicht zuletzt auch wegen des zeitlichen Vorsprungs der Straßenplanung – im Zuge der Bauleitplanung zu bewerkstelligen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.11.2002, NVwZ 2003, 207,208); im Rahmen der Planfeststellung besteht insoweit keine Handlungsbedarf.

Die Marktgemeinde fordert schließlich, ab dem östlichen Ende der Ortsumgebung bis zum Ortsanschluss von Wilhermsdorf das Wegenetz nördlich der Staatsstraße fortzusetzen, um eine direkte Radwegverbindung zwischen Eschenbach und Wilhermsdorf zu ermöglichen.

Die festgestellte Planung sieht u. a. vor, vom östlichen Ortsanschluss von Eschenbach bis etwa Bau-km 1+700 nördlich der Straßentrasse einen öffentlichen Feld- und Waldweg zu errichten, der mit einer ungebundenen Deckschicht versehen wird bzw. im Bereich der bestehenden Straßentrasse bituminös befestigt bleibt (siehe lfd. Nrn. 3.15, 3.23 und 3.24 der Unterlage 11). Östlich davon wird bis Bau-km 2+100 ein Grünweg neu gebaut (lfd. Nrn. 3.30 und 3.37 der Unterlage 11). Die Benutzung dieser Wege steht Radfahrern grundsätzlich offen; insoweit wird dem Anliegen des Marktes Markt Erlbach Rechnung getragen. Für eine Weiterführung des Weges in östliche Richtung besteht im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens demgegenüber keine Veranlassung. Der betreffende Bereich liegt außerhalb des räumlichen Umgriffs des Vorhabens; es ist nicht erkennbar, dass durch das Vorhaben selbst die Notwendigkeit einer eigenständigen Radwegeverbindung entsteht. Unabhängig davon hat das Staatliche Bauamt Nürnberg aber im Rahmen des Anhörungsverfahrens dargelegt, dass es beabsichtigt, einen rund 550 m langen Geh- und Radweg entlang der St 2252 zu bauen, welcher an der Abzweigung nach Wilhermsdorf beginnen und am öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 3.24 der Unterlage 11) enden soll. Der Weg soll dabei (auch) auf der Trasse des angesprochenen Grünwegs verlaufen. Der Bau des Weges soll zeitgleich mit dem Bau der Ortsumgebung Eschenbach durchgeführt werden.

2.3.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist aber nur auf das „Ob und Wie“ von Leitungsänderungen einzugehen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung zu entscheiden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen

Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG) bzw. bei Änderungen an Fernmeldeleitungen nach den Vorschriften des TKG.

2.3.13.1 *TenneT TSO GmbH*

Die TenneT TSO GmbH weist darauf hin, dass die 380/220/110-kV-Leitung Raitersaich – Berggrheinfeld die für die landschaftspflegerische Maßnahmenkomplexe bzw. Maßnahmen 2 A_{CEF} und 3 A_{CEF} vorgesehenen Flächen überspannt. Gleichwohl äußert sie keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird. Sie weist außerdem darauf hin, dass innerhalb der Leitungsschutzzone Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bestehen und deshalb alle Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone zur Stellungnahme vorzulegen seien. Grundsätzlich dürfe in der Leitungsschutzzone weder Erdaushub gelagert noch dürften sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Seien jedoch solche Geländeniveauveränderungen unvermeidbar, sei in jedem Fall ihre Zustimmung notwendig. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Freileitung bzw. innerhalb der Leitungsschutzzone könnten sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Leitung folgenschwere Unfälle ereignen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die vorstehenden Hinweise und Maßgaben zu beachten. Den Interessen der TenneT TSO GmbH wird damit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.3.13.2 *Deutsche Telekom Technik GmbH*

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sich in der St 2252 Telekommunikationslinien befinden, die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Sie bittet den Vorhabensträger, mindestens zwölf Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Damit spricht die Deutsche Telekom Technik GmbH lediglich Ausführungsmodalitäten bzgl. der durch das Vorhaben an ihren Anlagen notwendig werdenden Maßnahmen an. Der Vorhabensträger hat diesbzgl. zugesagt, die Telekom baldmöglichst entsprechend zu informieren, spätestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Dem Anliegen der Telekom wird mit dieser Zusage nur teilweise Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde ist gleichwohl aber nicht verpflichtet, insoweit eine Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung treffen. Denn hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme vom planfeststellungsrechtlichen Gebot der Problembewältigung, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.03.2011, BVerwGE 139, 150 Rn. 50). Dies muss im Ergebnis erst recht gelten, wenn lediglich bauorganisatorische Fragen – wie hier – inmitten stehen; abwägungserhebliche Belange sind insoweit nicht berührt. Die Notwendigkeit der in Unterlage 11 benannten Änderungen an Anlagen der Telekom bestreitet auch der Vorhabensträger nicht; sie sind Gegenstand der festgestellten Planung. Es liegt überdies schon im eigenen Interesse des Vorhabensträgers, den betroffenen Leitungsträgern die notwendigen Anpassungen an ihren Anlagen in einem geeigneten zeitlichen Rahmen zu ermöglichen. Sollte der Rahmen vom Vorhabensträger – aus welchen Gründen auch immer – zu eng

gesteckt werden, wären unerwünschte Verzögerungen des eigentlichen Straßenbaus kaum zu vermeiden.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde zugunsten der Deutschen Telekom Technik GmbH mit der Nebenbestimmung A. 3.1.1 zumindest eine Vorlaufzeit von drei Monaten verbindlich festgelegt, um ihr eine gewisse Mindestsicherheit für ihre Planungen zu geben. Eine so bemessene Vorlaufzeit erweist sich im Hinblick auf die in zahlreichen anderen Planfeststellungsverfahren gemachten Erfahrungen nicht als augenfällig unzureichend. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat im Übrigen auch nicht substantiiert dargelegt, warum sie hier zwingend einen zwölfmonatigen Vorlauf benötigt.

Für den allgemeinen Schutz der Telekommunikationslinien der Telekom während der Bauzeit wurden unter der erwähnten Nebenbestimmung A. 3.1.1 daneben noch weitere Maßgaben verfügt; hierauf wird Bezug genommen. Den insoweit von der Deutschen Telekom Technik GmbH erhobenen Forderungen wird damit Rechnung getragen; im Übrigen hat der Vorhabensträger die Beachtung dieser Maßgaben bereits vorab zugesagt.

Insgesamt ist den Belangen der Deutschen Telekom Technik GmbH damit ausreichend Rechnung getragen.

2.4 Private Belange, private Einwendungen

2.4.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die ggf. dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwenders ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Im Rahmen der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden u. a. wiederholt Forderungen, Bedenken und Anregungen vorgetragen, die in praktisch identischem Wortlaut auch vom Bayerischen Bauernverband vorgebracht wurden. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen unter C. 2.3.7 Bezug genommen.

Soweit sich die Einwendungen daneben noch mit anderen Fragen beschäftigen, die auch bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, wird gleichfalls auf die entsprechenden Textpassagen in diesem Beschluss verwiesen.

Soweit darüber hinaus weitere Punkte mehrfach vorgebracht werden, werden diese nachfolgend behandelt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwender wird auf die Einwendungsschreiben und die Erwidern des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

2.4.1.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei Realisierung des Neubaus der Ortsumgehung Eschenbach werden etliche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauerhaft oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage

10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich – wie bereits an verschiedenen Stellen dieses Beschlusses dargelegt – nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit den direkt auf den Grundentzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung ggf. zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie ggf. von Pachtflächen in der Abwägung mit ganz erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung auf Grund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, RdL 1999, 20).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hier ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Soweit im Anhörungsverfahren die Forderung nach einem Flurbereinigungsverfahren erhoben wurde, hat der Vorhabensträger mitgeteilt, dass er die Einleitung eines solchen Verfahrens nicht beabsichtigt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es ebenso als zweifelhaft, dass bei der plangegegenständlichen Maßnahme ländliche Grundstücke in so großem Maße in Anspruch genommen werden, dass ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden sollte. Dies kann aber offengelassen werden, da es nicht in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde liegt, eine Unternehmensflurbereinigung zu beantragen. Dies ist ausschließlich Sache der Enteignungsbehörde (vgl. § 87 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung hier der Vorrang einzuräumen ist.

2.4.1.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben. Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorha-

bens, wie Grundverlust, Bewirtschaftungserschwernisse durch An- bzw. Durchschneidung usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG aber das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

2.4.1.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der mehrfach im Anhörungsverfahren geforderten Gestellung von Ersatzland für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen.

2.4.1.4 Abschneiden von Zufahrten

Verschiedene Einwender befürchten ein vorhabensbedingtes Abschneiden der Zufahrten zu von ihnen im Einzelnen bezeichneten Grundstücken.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Wie unter C. 2.3.7.3 bereits dargestellt wurde, bleibt die Erschließung der nicht dauerhaft beanspruchten landwirtschaftlichen Grundstücke bzw. Grundstücksteile bei Verwirklichung der festgestellten Planung insgesamt sichergestellt; auf die dortigen Erwägungen wird Bezug genommen.

Bzgl. des vergleichsweise kleinen Teils des Grundstücks Fl.-Nr. 127, Gemarkung Eschenbach, der südwestlich der Ortsumgehungsstrasse noch verbleibt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Eigentümer der Fläche – falls nicht zuvor eine einvernehmliche Lösung gelingen sollte – im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren die Übernahme dieser Teilfläche nach Art. 6 Abs. 3 BayEG verlangen kann. Die Schaffung einer gesonderten Zufahrtsmöglichkeit erscheint deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht geboten, auch wenn über einen evtl. Übernahmeanspruch nicht die Planfeststellungsbehörde verbindlich zu befinden hat

(siehe die Ausführungen unter C. 2.4.1.2). Sollte entgegen dieser Einschätzung im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren kein Übernahmeanspruch festgestellt werden bzw. der Betroffene trotz Anspruch die Übernahme nicht verlangen, so hat der Vorhabensträger eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. Art. 76 BayVwVfG), um auch für diese Restfläche eine ausreichende Erschließung sicherzustellen.

Soweit geltend gemacht wird, durch das Vorhaben werde das Anfahren des Grundstücks Fl.-Nr. 121, Gemarkung Eschenbach, deutlich erschwert, da sich am westlichen Ende des Grundstücks ein schwer befahrbarer Flurbereinigungsweg befinde, der dicht mit Hecken bewachsen sei, und deshalb eine Zufahrt von 20 m Breite an der betreffenden Stelle geschaffen werden solle, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Unabhängig davon, dass nicht zweifelsfrei erkennbar ist, welcher Ort am genannten Grundstück damit überhaupt genau angesprochen wird, ist keine Veranlassung erkennbar, über die unter lfd. Nr. 3.12 der Unterlage 11 vorgesehene Anpassung einer Zufahrt hinaus weitergehende Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Der südliche Teil des Grundstücks kann in Zukunft über zwei Zufahrten vom „Mühlweg“ aus sowie über den Weg Fl.-Nr. 472, Gemarkung Eschenbach, angefahren werden. Die Zufahrt über den „Mühlweg“, die im Rahmen der festgestellten Planung angepasst wird, erhält der vorhandenen Zufahrt entsprechende Abmessungen, die zweite Zufahrt wird vom Vorhaben nicht berührt. Der nördliche Grundstücksteil ist über eine Zufahrt vom Weg Fl.-Nr. 117, Gemarkung Eschenbach, sowie von einem neu geplanten Weg entlang der Ortsumgehung aus (siehe lfd. Nr. 3.15 in Unterlage 5 Blatt 1) erreichbar. Die Erschließung der einzelnen Grundstücksteile ist damit sichergestellt. Sollte die Nutzbarkeit des „Mühlwegs“ wegen eines starken Bewuchses angrenzender Flächen eingeschränkt sein, so besteht dieses Problem bereits heute und ist nicht der festgestellten Planung anzulasten; ein Anlass, insoweit im Rahmen der Planfeststellung tätig zu werden, besteht deshalb nicht. Es ist vielmehr Aufgabe des zuständigen Wegebausträgers, für eine ausreichende Nutzbarkeit des Weges zu sorgen (vgl. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Für die in diesem Zusammenhang angeregte Verbreiterung eines Fahrweges am westlichen Grundstücksrand sowie die Schaffung eines neuen Grünweges am nördlichen Rand des südlichen Grundstücksteils besteht ebenso wegen der mit der Planung gewährleisteten Grundstückserschließung im Rahmen des planfeststellungsrechtlichen Gebots der Konfliktbewältigung keine Notwendigkeit; es ist – wie sich auch aus den Ausführungen unter C. 2.3.7.3 ergibt – nicht Aufgabe der straßenrechtlichen Planfeststellung, für eine aus Betroffenen­sicht möglichst optimale Bewirtschaftbarkeit zu sorgen.

Hinsichtlich der Erschließungssituation der im Umfeld der Ortsumgehung liegenden Grundstücke nach dem Straßenbau wird im Übrigen auf die Darstellungen in Unterlage 5 sowie die Äußerungen des Vorhabensträgers zu den erhobenen Einwendungen, in denen dieser auch teilweise die zukünftige Erschließungssituation der jeweils von den Einwendern benannten Grundstücke beschreibt, Bezug genommen. Die genannten Äußerungen des Vorhabensträgers wurden den einzelnen Einwendern zusammen mit der Benachrichtigung über den Erörterungstermin übersandt und sind ihnen damit bekannt.

2.4.1.5 Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage

Mehrere Einwender befürchten vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von in diesem Zusammenhang benannten Grundstücken durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

Die festgestellte Planung sieht entlang der Böschungsfüße der plangegenständlichen Straßenstücke sowie entlang der im Rahmen der mit der Planung neu zu

bauenden bzw. umzugestaltenden Wirtschaftswegeabschnitte großteils Entwässerungsmulden vor, welche in Zukunft u. a. auch das vom angrenzenden Gelände zufließende Oberflächenwasser aufnehmen und ableiten werden. Soweit keine Mulden vorgesehen sind, sind solche im Hinblick auf die jeweiligen topographischen Verhältnisse nicht erforderlich; die festgestellte Planung greift insoweit nicht in die derzeit gegebenen Vorflutverhältnisse ein. Zudem hat der Vorhabensträger – wie unter C. 2.3.7.7 bereits dargelegt – zugesagt, vom Vorhaben tangierten Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrecht zu erhalten und, falls notwendig, Drainageanlagen entsprechend zu verlegen. Vorhandene Straßendurchlässe, die auch in Zukunft für eine sachgerechte Straßenbesserung benötigt werden, werden, wie sich nicht zuletzt aus den Darstellungen in Unterlage 5 ergibt, nicht ersatzlos beseitigt; insoweit sieht die Planung vor, diese Durchlässe entsprechend baulich anzupassen (vgl. auch lfd. Nrn. 3.19 und 3.33 der Unterlage 11).

Die Einwendungen sind somit zurückzuweisen.

2.4.1.6 Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Mehrfach machen Einwender vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von im Einzelnen genannten Grundstücken durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen geltend.

Diese Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde ebenso zurück. Wie unter Nr. 4.11 der Unterlage 1 dargelegt wird, wurde im Rahmen der bereits durchgeführten Baugrunduntersuchungen kein Grundwasser angetroffen, d. h. es liegen hier vergleichsweise hohe Grundwasserflurabstände vor. Infolge dessen ist mit dem Vorhaben erkennbar weder ein dauerhafter Eingriff in den Grundwasserhorizont verbunden noch sind Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich durch das Vorhaben mittelbar Veränderungen an den Grundwasserverhältnissen ergeben könnten. Eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung ist ebenso nicht notwendig (siehe Nr. 1.6 der Unterlage 18); für eine vorübergehende Anhebung des Grundwasserspiegels infolge der Bauarbeiten fehlt auch jeglicher Anhaltspunkt.

2.4.1.7 Beeinträchtigungen durch Hangwasser

Mehrere Einwender machen vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von im Einzelnen benannten Grundstücken durch Hangwasser geltend.

Wie unter C. 2.4.1.5 bereits dargestellt, sieht die festgestellte Planung entlang der Böschungsfüße der plangegenständlichen Straßenstücke sowie entlang der im Rahmen der mit der Planung neu zu bauenden bzw. umzugestaltenden Wirtschaftswegeabschnitte großteils Entwässerungsmulden vor. Diesen Mulden fließt in Zukunft insbesondere das von den Böschungsfüßen abfließende Oberflächenwasser zu, welche das Wasser gesammelt ableiten und hierdurch einen Wasserzutritt auf angrenzende Grundstücke verhindern. Soweit keine Mulden vorgesehen sind, ist im Hinblick auf die jeweiligen topographischen Verhältnisse auch ohne derartige Entwässerungseinrichtungen nicht zu besorgen, dass Oberflächenwasser von Straßen- und Wegeböschungen auf angrenzende Grundstücke abfließt. Die Einwendungen werden daher ebenfalls zurückgewiesen.

2.4.1.8 Sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses

Die von verschiedener Seite erhobene Forderung, die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses bis zur endgültigen Rechtskraft auszusetzen, geht ins Leere. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ist nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine § 17e Abs. 2 FStrG entsprechende Vorschrift gibt es für Straßen, die dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz unterfallen, nicht. Eine Anordnung der der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Vorhabensträger nicht beantragt.

2.4.2 *Einwender, die noch nicht anderweitig abgehandelt wurden*

2.4.2.1 Einwender 1

Der Einwender macht geltend, dass aus dem Regenrückhaltebecken im Bereich des östlichen Ortsanschlusses von Eschenbach abgeleitete Wasser werde nicht nur über vorhandene Rohrleitungen zum Eschenbach geführt, sondern durchquere auch eine seiner Grundstücke in einer Flachrinne. Die Aufnahmekapazität dieser Rinne sei bei einem stärkeren Regen oder in der Schneeschmelze bereits jetzt erreicht, obwohl aus den Gräben aus nordöstlicher Richtung wegen des momentanen Bewuchses im Bereich der Gräben kaum Wasser zugeführt werde. Um eine Ausspülung der Grabenränder innerhalb seines Grundstücks zu vermeiden, sieht er eine Rinne mit höherem Seitenschutz als unerlässlich an.

Für die Anordnung entsprechender Maßnahmen bzw. Vorkehrungen besteht im Rahmen der Planfeststellung keine Veranlassung. Durch den Bau des angesprochenen Regenrückhaltebeckens wird die abfließende Wassermenge erheblich gedrosselt; insbesondere in Anbetracht der unter A. 4.3.2 erlaubten, vergleichsweise geringen Einleitungsmenge an der Einleitungsstelle E4 ist nicht erkennbar, dass sich die die Rinne durchfließende Wassermenge gegenüber der jetzigen Situation erhöht. Da das planfeststellungsrechtliche Gebot der Konfliktbewältigung nur dazu verpflichtet, durch die Fachplanung hervorgerufene Konflikte zu bewältigen, nicht aber bestehende Problemlagen, die durch das betreffende Vorhaben nicht verschlechtert werden, zu sanieren (vgl. z. B. BVerwG, Urteil vom 17.11.1999, NVwZ 2000, 567, 568, betreffend Lärmschutz), besteht insoweit für die Planfeststellungsbehörde keine Grundlage, dem Vorhabensträger insoweit die Vornahme weiterer Maßnahmen oder dgl. aufzugeben.

Im Übrigen hat sich aber der Markt Markt Erlbach im Rahmen eines Ortstermins nach dem Erörterungstermin bereit erklärt, für den Fall, dass wider Erwarten das Fassungsvermögen der Rinne in Zukunft nicht ausreichen sollte, auf seine Kosten die Schäden zu beheben und bei Bedarf die Rinne nachzubessern. Daraufhin hat der Einwender vor Ort seine Einwendungen für erledigt erklärt.

2.4.2.2 Einwender 2

Der Einwender kritisiert, dass der in der Unterlage 11 unter lfd. Nr. 3.15 aufgeführte neue Straßenbegleitweg nur mit einer ungebundenen Deckschicht ausgeführt werden soll. Er kritisierte ebenso, dass der unter lfd. Nr. 3.30 bezeichnete Weg nur als unbefestigter Grünweg geplant ist. Beide Wegeabschnitte dienen auch als Radwegeverbindung zwischen Markt Erlbach/Eschenbach und Wilhelmsdorf. Hierdurch werde zudem auch eine letzte Lücke in einem überregional gut frequentierten Radweg zwischen Bad Windsheim und Fürth geschlossen. Fast die gesamte Strecke dieser Radwegeverbindung sei asphaltiert. Er beantragt, die betreffenden Wegeabschnitte mit einer Asphaltdeckschicht zu versehen.

Dieser Antrag ist abzulehnen. Für eine derartige Befestigung der beiden Wegeabschnitte besteht im Rahmen der gegenständlichen Planfeststellung keine Veranlassung. Maßgeblich u. a. für die Ausgestaltung von straßenbegleitenden Wegen außerhalb von Ortslagen sind insoweit die „Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen, Ausgabe 2003“, die nach dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 16.03.2004 (Gz. IID2-43412-001/04) bei Baumaßnahmen an Staatsstraßen entsprechend anzuwenden sind. Nach Abschnitt IV. Abs. 2 Nr. 4 dieser Grundsätze sind ländliche Wege nach der jeweiligen Verkehrsbedeutung zu befestigen; dabei sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten. Hiermit sind insbesondere die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau – RLW 1999“ angesprochen, die ohnehin, soweit die Gestaltung ländlicher Wege in den genannten Grundsätzen nicht im Einzelnen festgelegt ist, anzuwenden sind (Abschnitt I. Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 der Grundsätze). Wegen der vorrangigen Bestimmung des Wegeabschnitts mit lfd. Nr. 3.15 zur Erschließung der umliegenden Flur (siehe dazu auch Abschnitt II. Nr. 2 der zuvor angesprochenen Grundsätze) genügt danach mit Blick auf die Tabelle 8.3 der RLW 1999 hier eine ungebundene Deckschicht den an den Weg zu stellenden Anforderungen. Aus dieser Tabelle ergibt sich im Übrigen auch, dass eine derartige Wegebefestigung auch für Radfahrer noch als geeignet anzusehen ist. Auf Grund dessen sieht die Planfeststellungsbehörde vorliegend keinen Anlass, vom Vorhabensträger zum jetzigen Zeitpunkt eine Asphaltierung des betreffenden Wegestücks zu verlangen.

Dies gilt auch in Bezug auf die Wegeabschnitte mit den lfd. Nrn. 3.30 und 3.37, die als unbefestigte Grünwege geplant sind. Der mit diesen beiden Teilstücken hergestellte Wegeverlauf endet ostseitig auf Höhe von Bau-km 2+100 und dient ausschließlich der Erschließung der im Wegeverlauf liegenden Grundstücke. Im Hinblick auf die dadurch bedingte geringe Frequentierung dieses Weges (wegen seiner fehlenden Durchbindung kommt ihm keine nennenswerte Verbindungsfunktion zu), genügt die vorgesehene Ausbildung ebenso den an den betreffenden Wegezug zu stellenden Anforderungen. Dieser ist im Übrigen wegen der in der Planung nicht vorgesehenen Durchbindung für Radfahrer auch nicht von Interesse; unabhängig davon sieht die RLW 1999 aber auch unbefestigte Wege grundsätzlich als für Radfahrer geeignet an (siehe Nr. 9.3 der RLW). Dessen ungeachtet beabsichtigt das Staatliche Bauamt Nürnberg, – wie unter C. 2.3.12 bereits dargelegt – einen rund 550 m langen Geh- und Radweg entlang der St 2252 zu bauen, welcher an der Abzweigung nach Wilhermsdorf beginnen und am öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 3.24 der Unterlage 11) enden soll. Der Weg soll dabei (auch) auf der Trasse des angesprochenen Grünwegezugs verlaufen, wobei der Bau des Weges zeitgleich mit dem Bau der Ortsumgehung Eschenbach durchgeführt werden soll. Er ist aber nicht Gegenstand der mit diesem Beschluss festgestellten Planung; es besteht kein Anlass dazu, ihn in diese Planung aufzunehmen.

2.4.2.3 Einwender 3

Der Einwender möchte sichergestellt wissen, dass durch die vorgesehene vorübergehende Beanspruchung des Grundstücks Fl.-Nr. 89, Gemarkung Eschenbach, kein Nachteil in Bezug auf die dort geplante Baulandausweisung entsteht.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, auf eine vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks zu verzichten. Zusätzlich wurde unter A. 3.4 auch ausdrücklich verfügt, dass die vorübergehende Beanspruchung des Grundstücks zu unterbleiben hat. Dem Anliegen des Einwenders ist damit vollumfänglich Rechnung getragen. Eine Anpassung der Planunterlagen, wie sie ursprünglich vom Vorhabensträger angedacht war, ist wegen der genannten Nebenbestimmung nicht notwendig; Folgeprobleme, die nur durch planliche Darstellungen adäquat

gelöst werden könnten, ergeben sich durch den Verzicht auf die zeitweilige Grundinanspruchnahme nicht.

Soweit der Einwender anführt, er verliere durch die Planung etwa 6 % seines Ackerlandes, vermag die Planfeststellungsbehörde dies nicht nachzuvollziehen. Von den vom Einwender in diesem Zusammenhang genannten Grundstücken werden nach den Angaben in Unterlage 10.2 für das Vorhaben insgesamt 3928 m² auf Dauer in Anspruch genommen. An der Eigentumsituation der nur vorübergehend beanspruchten Grundstücksteile ändert sich nichts; sie verbleiben beim Einwender und können lediglich während der Bauzeit nicht von ihm genutzt werden. Unter Zugrundelegung der vom Einwender genannten Gesamtbetriebsfläche gehen ihm damit durch das Vorhaben insgesamt nur etwa 2,5 % seiner Ackerflächen endgültig verloren. Selbst bei Hinzurechnung des vom Einwender als in Zukunft nicht mehr bewirtschaftbare Restfläche angesehenen Teils des Grundstücks Fl.-Nr. 132, Gemarkung Eschenbach, betrüge der Flächenverlust nur ca. 4,3% der Betriebsfläche. Damit ist gleichzeitig auch eine vorhabensbedingte Gefährdung der betrieblichen Existenz, soweit eine solche vom Einwender mit seinem Vorbringen inzident behauptet werden sollte, im Hinblick auf die unter C. 2.3.7.2 dargelegten Maßstäbe zu verneinen.

2.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Neubaus der Ortsumgehung Eschenbach in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den Neubau sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch die konkrete Ausgestaltung der festgestellten Planung, verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger mit diesem Beschluss auferlegt wurden, sowie durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dessen die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist auch keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegenständlichen Variante der Ortsumgehung als vorzugswürdig darstellen würde. Der Plan für das Vorhaben ist in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

3. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die unter A. 5 verfügte Einziehung, Umstufung und Widmung von öffentlichen Straßen folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bzgl. der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG i. V. m. den VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

E. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A. 2 genannten Planunterlagen beim Markt Markt Erlbach und beim Markt Wilhermsdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht.

Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A. 2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

W a c h t l e r
Oberregierungsrätin